

## Anträge an die Delegiertenversammlung 2019

### Satzung, Beitragsordnung, LV-Ordnung und Ordnung für die Ehrengerichtbarkeit.

#### **Antrag 1 Zurückgezogen**

##### **Antrag der Landesverbände Baden, DCN, Hessen, Niedersachsen, Nord, Rheinland, Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz-Saarland und Weser-Ems**

Es wird beantragt, dass gruppenlose Mitglieder dem für den Wohnsitz zuständigen LV bei der Anzahl der Delegiertenstimmen zugerechnet werden.

##### Begründung:

Mitglieder, die nach Neuaufnahme noch keiner Gruppe zugeordnet sind oder nach Gruppenauflösung keiner Gruppe mehr angehören haben ein Recht auf Teilnahme am Vereinsleben. Die Betreuung dieser Mitglieder erfolgt fast ausschließlich durch den jeweiligen LV, in dem sie ihren Wohnsitz haben. Daher sollen diese Mitglieder auch dem LV zugeordnet werden. Dies kann auch Auswirkungen auf die Anzahl der zu wählenden Delegierten eines LV haben.

#### **Antrag 2 Angenommen**

**Ja: 72          Nein: 0          Enthaltungen: 0          Ungültig: 0**

##### **Antrag des Präsidenten auf Änderung der Satzung § 4, Absatz 4**

##### Alt:

Die Bildung einer Gruppe ist von mindestens 7 Mitgliedern zu beantragen. Nichtmitglieder sind antragsberechtigt, wenn sie gleichzeitig ihre Aufnahme als Mitglied des DTK beantragen und die Mitgliedschaft nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt und Ablauf der 14tägigen Einspruchsfrist nach Veröffentlichung wirksam wird.

##### Neu:

Die Bildung einer Gruppe ist von mindestens 7 Mitgliedern zu beantragen. Nichtmitglieder sind antragsberechtigt, wenn sie gleichzeitig ihre Aufnahme als Mitglied des DTK beantragen und die Mitgliedschaft nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt und Ablauf der 4-wöchigen Einspruchsfrist nach Veröffentlichung wirksam wird.

##### Begründung:

Änderung erfolgt analog zu den Einspruchsfristen in den anderen Paragraphen.

#### **Antrag 3 Angenommen**

**Ja: 72          Nein: 0          Enthaltungen: 0          Ungültig: 0**

##### **Antrag des Präsidenten auf Änderung der Satzung § 20, Absatz 9 und § 20, Absatz 17**

##### Alt §20,9:

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Delegierten beschlossen werden

##### Neu §20,9:

Satzungsänderungen und die Neugründung von Landesverbänden können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Delegierten beschlossen werden

##### Neu §20,17:

Beschluss über die Neugründung von Landesverbänden

##### Begründung:

Die Neugründung von Landesverbänden ist in der Satzung nicht geregelt. Eine Neugründung bedeutet eine erhebliche Änderung und sollte unbedingt von der Delegiertenversammlung beschlossen werden.

#### **Antrag 4 Angenommen**

Ja: 69      Nein: 2      Enthaltungen: 1      Ungültig: 0

#### **Antrag des Präsidenten auf Änderung der Satzung § 23, Absatz 4**

Neu:  
4.9 Ungültigkeit einer Ahnentafel

#### **Antrag 5 Angenommen**

Ja: 70      Nein: 2      Enthaltungen: 0      Ungültig: 0

#### **Antrag des Präsidenten auf Änderung der Satzung § 23, Absatz 6**

Alt:  
Eine Verbindung mehrerer Maßnahmen ist möglich. Entscheidungen der Ehrengerichtsbarkeit nach Ziff. 4.4 bis 4.8 sind im Mitteilungsblatt des DTK zu veröffentlichen.

Neu:  
Eine Verbindung mehrerer Maßnahmen ist möglich.

Begründung:  
Maßnahmen des Ehrengerichts dürfen aus Datenschutzgründen nicht in Mitteilungsblatt veröffentlicht werden.

#### **Antrag 6 Angenommen**

Ja: 55      Nein: 16      Enthaltungen: 1      Ungültig: 0

#### **Antrag des Präsidenten auf Veranlassung des Schatzmeisters auf Änderung der Beitragsordnung Ziffer 2.3 zum 01.01.2021**

Alt:  
Der Beitrag für ein Vollmitglied beträgt € 31,50.

Neu:  
Der Beitrag für ein Vollmitglied beträgt € 35,00.

#### **Antrag 7 Angenommen**

Ja: 60      Nein: 12      Enthaltungen: 0      Ungültig: 0

#### **Antrag des Präsidenten auf Änderung der Ordnung für die Landesverbände**

Die Ordnung für die Landesverbände entfällt.

Begründung:  
Die Ordnung ist überflüssig geworden, da alle Landesverbände eingetragenen Vereine sind.

## Zucht- und Eintragungsbestimmungen

Die Anträge 8 – 41 sind Anträge des Präsidenten auf Veranlassung der Bundeszuchtwartin

### **Antrag 8 Angenommen**

Ja: 72          Nein: 0          Enthaltungen: 0          Ungültig: 0

„.....in der jeweiligen Fassung.“ Die DTK-Zuchtwarteordnung ist integraler Bestandteil der Zucht- und Eintragungsbestimmungen. Diese regelt die praktische Durchführung der Zucht- und Eintragungsbestimmungen durch die Zuchtwarte.

Begründung:

Bislang fehlte der Hinweis auf die DTK-Zuchtwarteordnung.

### **Antrag 9 Angenommen**

Ja: 62          Nein: 10          Enthaltungen: 0          Ungültig: 0

Alt:

ZEB 1. Zuchtrecht

Für Eigentümer und Halter von Teckeln, die das Zuchtbuch des DTK in Anspruch nehmen wollen, ist die Mitgliedschaft im DTK, die Zuteilung eines Zwingernamens über den DTK durch die FCI und die Anerkennung der ZEB Voraussetzung.

Neu:

ZEB 1. Zuchtrecht

Für Eigentümer und Halter von Teckeln, die das Zuchtbuch des DTK in Anspruch nehmen wollen, ist sowohl die Mitgliedschaft im DTK (Ausnahme siehe 1.5.3) als auch die Beantragung eines Zwingernamens vor Beginn des ersten Zuchtgeschehens beim DTK und die Anerkennung der ZEB Voraussetzung.

Begründung

Übernahme der Durchführungsbestimmung Zwingernamenschutz der VDH-Zuchtordnung vor dem Hintergrund der Bearbeitungszeiten durch die Dachorganisation FCI.

### **Antrag 10 Angenommen**

Ja: 62          Nein: 8          Enthaltungen: 2          Ungültig: 0

Alt:

1.2 Zwingername

Der Zwingername ist der Zuname des Hundes.

Es wird beantragt diesen Satz zu streichen und wie folgt zu präzisieren:

Neu:

1.2. Zwingername

„Der Zwingername ist die einem Züchter oder einer Zuchtgemeinschaft persönlich zugeteilte Bezeichnung. Der Züchter bzw. eine Zuchtgemeinschaft führen den Zwingernamen als Zunamen.“

Satz 7 ist zu streichen (Der beantragte Zwingername wird im Mitteilungsblatt .....), da sich der Prozessablauf verändert hat.

Wie folgt zu ersetzen. „Zeitgleich zur Veröffentlichung der beantragten Zwingernamen im DH wird der Prozess zum Schutz des Zwingernamens durch die FCI angestoßen. Als geschützt gilt der Zwingername, welcher ohne vereinsinternen Einspruch gleichermaßen durch die FCI bestätigt wurde.“

### **Antrag 11 Angenommen**

Ja: 54          Nein: 17          Enthaltungen: 1          Ungültig: 0

#### ZEB 2.2.1

- • Enge Inzucht: Satz 2 „.....Halbgeschwisterverpaarungen, Verpaarungen von Teckeln.....“

Es wird beantragt die Begrifflichkeit „Halbgeschwisterverpaarungen“ zu streichen.

#### Begründung

Klarstellung, da ein Widerspruch in sich.

### **Antrag 12 Angenommen**

**Ja: 49**

**Nein: 29**

**Enthaltungen: 0**

**Ungültig: 0**

#### ZEB 2.2.1 (Ergänzung)

Verpaarungen mit einem Inzuchtkoeffizienten (Verwandtschaftskoeffizienten)  $\geq 50\%$  (50%) sind verboten. Verpaarungen mit einem Inzuchtkoeffizienten (Verwandtschaftskoeffizienten)  $\geq 12,5\%$  (25%) sind nur in absolut begründeten Ausnahmefällen durch den Bundeszuchtwart genehmigungsfähig.

Begründung: Die Ermittlung des Inzuchtkoeffizienten ist eine seit Jahren probate Methode in der Rassehundezucht. Die Ermittlung erfolgt nach der anerkannten Methode des Genetiker Wright. Die Methode wird in der Anlage zur ZEB näher beschrieben.

### **Antrag 13 Abgelehnt**

**Ja: 18**

**Nein: 54**

**Enthaltungen: 0**

**Ungültig: 0**

#### Alt:

ZEB 2.3.1 Anforderungen an die Zuchttiere  
„Formwertnote, vergeben auf einer DTK – Zuchtschau.....“

#### Neu:

ZEB 2.3.1. Anforderungen an die Zuchttiere  
- Formwertnote, vergeben auf einer DTK-Zuchtschau, beinhaltet einmalig eine Phänotypbeschreibung oder  
- Körung mit dem Ergebnis „gekört“.

„Es sind alle [...]“ (bleibt).

#### Begründung

Wir investieren erhebliche Energien in das Verfassen und Speichern von Ausstellungsberichten. Eine überwiegende Anzahl von Zuchthunden und somit unsere breite Zuchtbasis besuchen diese Veranstaltungen jedoch nicht, über diese Zuchttiere gibt es demnach keine Phänotypbeschreibung. Die Neuregelung soll die Informationsbasis über diese Hunde verbessern. Der Phänotypbericht - Zuchtschau ist im Hinblick auf einen zuchtzulassenden Formwert nur einmal anzufertigen und greift nur für die Teckel, welche vor dem 01.01.2020 noch keine Zuchtzulassungsvoraussetzungen erfüllt haben (Bestandsschutz). Diese neue Verfahrensweise erhöht die Attraktivität und die Bedeutung unserer Zuchtschauen im Zuchtzulassungsverfahren.

### **Antrag 14 Abgelehnt**

**Ja: 18**

**Nein: 54**

**Enthaltungen: 0**

**Ungültig: 0**

#### Alt:

ZEB 2.4.3. Zuchtausschließende Fehler  
Die folgende Aufzählung der Fehler ist zu streichen, diese ergeben sich vollständig aus dem Rassestandard.

#### Neu:

ZEB 2.4.3. Zuchtausschließende Fehler, gemäß dem jeweils aktuellen FCI Standard 148. Davon ausgenommen sind eindeutige Verletzungen, die durch ein tierärztliches Attest belegt werden müssen. Das Attest muss die Identität des Hundes beinhalten, Röntgenbilder sowie die Behandlung der frischen Verletzung belegen- unmittelbar und zeitgleich ausgestellt sein-. Das tierärztliche Attest

ist bei Zuchtverband einzureichen, ggf. wird dieser eine unabhängige Begutachtung veranlassen. Das Ergebnis wird in die Ahnentafel des betroffenen Teckels vermerkt.

Zum Zuchtausschluss führen weiterhin angeborene Gehör- und Sehschäden (z.B. PRA und juvenile Katarakte, Dermoide) sowie epileptiforme Anfälle, Bandscheibenvorfälle, Hodenlosigkeit und Einhodigkeit (auch nach operativer Entfernung), Patellaluxationen, Herzfehler bzw. kardiologische Befunde, die eine medikamentöse Behandlung erfordern, Ellenbogen-Dysplasie, Pes Varus, sowie alle Erkrankungen, deren genetische Ursache nicht auszuschließen ist.

### **Antrag 15 Abgelehnt**

**Ja: 13**

**Nein: 57**

**Enthaltungen: 0**

**Ungültig: 1**

#### Neu:

ZEB 2.3. Zuchtzulassung

Gesundheit Rüde und Hündin (Erweiterung)

- Klinische Untersuchung (Gültigkeit 1 Jahr) vor Zuchteinsatz durch den betreuenden Tierarzt (Die Bestätigung beinhaltet u.a. eine befundfreie Herz-Auskultation),

#### Begründung

Die klinische Untersuchung kann im Rahmen der regelmäßigen Impfung erfolgen. Diese ist bereits heute wesentlicher Bestandteil des Impfprozesses und verursacht keinen finanziellen Mehraufwand. Der DTK stellt ein Formular zur Verfügung, welches durch den Tierarzt zu bestätigen ist.

Lebt der betreuende Tierarzt in häuslicher Gemeinschaft mit dem Züchter, stehen diese in familiärer Beziehung zueinander oder ist dieser zugleich Züchter, so ist die Bestätigung durch einen dritten Tierarzt vorzunehmen.

### **Antrag 16 Abgelehnt**

**Ja: 35**

**Nein: 37**

**Enthaltungen: 0**

**Ungültig: 0**

#### Neu:

ZEB 2.3. Zuchtzulassung

Gesundheit Rüde (Erweiterung)

- Eine vor dem ersten Deckakt befundfreie PRA/Kataraktuntersuchung, Folgeuntersuchungen im zwei Jahres Rhythmus.

#### Begründung

Ziel der Wiedereinführung: Ermittlung der gegenwärtigen Situation innerhalb der Population zur Ableitung weiterer ggf. wissenschaftlich zu begleitende Folgeschritte.

### **Antrag 17 Abgelehnt**

**Ja: 22**

**Nein: 50**

**Enthaltungen: 0**

**Ungültig: 0**

#### Neu:

ZEB 2.3. Zuchtzulassung

Gesundheit Rüde (Erweiterung)

- Spätestens vor dem vierten Deckakt erfolgt eine kardiologische Untersuchung im Rahmen einer Teilnahme an der Pilotstudie des Zuchtverbandes.

#### Begründung

Das Herz als „Motor“ eines Lebewesens steht grundsätzlich im Fokus der Gesundheit. Mit Einführung der kardiologischen Untersuchung bei Zuchttieren, die in verstärkter Zuchtverwendung stehen, wird zur langfristigen gesundheitlichen Sicherung einem „Streueffekt“ innerhalb der Population vorgebeugt. Die Studie dient u.a. der Erforschung des Herzens beim Teckel.

Beschreibung der Pilotstudie siehe Anlage der Zucht- und Eintragungsbestimmungen.

### **Antrag 18 Abgelehnt**

**Ja: 26**

**Nein: 46**

**Enthaltungen: 0**

**Ungültig: 0**

Neu:

ZEB 2.3. Zuchtzulassung

Gesundheit Hündinnen (Erweiterung)

- Eine vor dem ersten Deckakt befundfreie PRA/Kataraktuntersuchung, Folgeuntersuchungen im zwei Jahres Rhythmus.

Begründung

Ziel der Wiedereinführung: Ermittlung der gegenwärtigen Situation innerhalb der Population zur Ableitung weiterer ggf. wissenschaftlich begleiteter Folgeschritte.

**Antrag 19 Zurückgezogen**

2.3.1. – Erweiterung- Rauhaarteckel- aller Größen-, ein Zuchtpartner ist vor dem ersten Zuchteinsatz auf die Trägerschaft „OI“ (Osteogenesis Imperfecta) zu untersuchen. Ist dieser OI-Träger so muss der Zuchtpartner OI-frei sein.

Begründung

Die Untersuchung ist einfaches und probates Mittel um OI-Vorkommnisse präventiv auszuschließen. Zur Sicherung der Artenvielfalt innerhalb der Populationen empfiehlt die Wissenschaft/Forschung ausdrücklich Träger nicht aus der Zucht auszuschließen.

**Antrag 20 Abgelehnt**

**Ja: 32**

**Nein: 35**

**Enthaltungen: 5**

**Ungültig: 0**

2.3.1. -Erweiterung-

Rauhaarteckel – aller Größen-, ein Zuchtpartner ist vor dessen ersten Zuchteinsatz auf die Trägerschaft „CRD-PRA“ zu untersuchen (red. nicht zu verwechseln mit der klassischen PRA, für diese gibt es keinen DNA-Test). Ist dieser Träger, so muss der Zuchtpartner CRD-PRA frei sein.

Begründung

Die Untersuchung ist einfaches und probates Mittel um CRD-PRA Vorkommnisse präventiv auszuschließen. Zur Sicherung der Artenvielfalt innerhalb der Populationen empfiehlt die Wissenschaft/Forschung ausdrücklich Träger nicht aus der Zucht auszuschließen.

**Antrag 21 Angenommen**

**Ja: 51**

**Nein: 17**

**Enthaltungen: 4**

**Ungültig: 0**

Zuchtzulassung 2.3.2. (Erweiterung für Teckel aus Importen)

„...ersichtlich sein. Vor dem ersten Zuchteinsatz sind die Teckel generell auf das Merle-Gen sowie auf die Haarlänge/Haarart zu testen.“

Begründung

Im Sinne der Sicherstellung der Artenvielfalt werden Importe neuer Linien begrüßt. Allerdings sollten wir unter Anwendung moderner Methoden sicher gehen, welche Trägerschaften wir einführen. Der Antrag zielt auf den Ausschluss kryptischer Merle sowie der Offenlegung von Haarlängenträgerschaften/Furnishing.

**Antrag 22 Angenommen**

**Ja: 60**

**Nein: 9**

**Enthaltungen: 3**

**Ungültig: 0**

2.2. Zuchtverfahren und -methode (Erweiterung) Versuchszüchtungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Rassehunde-Zuchtvereins und des VDH durchgeführt werden.

Begründung

Diese ergänzende Bemerkung ist zum Verfahren klarstellend und entspricht § 9 (Ergänzende Bestimmung) der VDH Zuchtordnung.

### **Antrag 23 Angenommen**

**Ja: 52**

**Nein: 20**

**Enthaltungen: 0**

**Ungültig: 0**

Alt 2.2.4. Tigerteckelzucht:

Paarungen zwischen Tigerteckel und einfarbigen, zweifarbigen bzw. andersfarbigen Teckeln gleicher Haarart und Größe sind erlaubt. Paarungen Tigerteckel x Tigerteckel sind nicht erlaubt. Vor Anpaarung mit einem Tigerteckel ist der 2 Hund auf das Vorhandensein des Merlegens zu testen.

Neu 2.2.4. Zucht mit Teckeln des Farbmusterung „gefleckt“ (Tigerteckel) und Farbmusterung „gestromt“ (gestromte Teckel)

Paarungen zwischen Tigerteckel und einfarbigen, zweifarbigen Teckeln gleicher Haarart und Größe sind grundsätzlich erlaubt, gleiches gilt für gestromte Farbmusterung

Vor Zuchteinsatz wird dem Züchter empfohlen die Farbträgerschaften genetisch bestimmen zu lassen. (Einsatz Checkliste Dr. Laukner siehe [www.dtk1888.de](http://www.dtk1888.de)) Paarungen „Tigerteckel“ x „Tigerteckel“ sind nicht erlaubt. Vor Anpaarung mit einem „Tigerteckel“ ist der Zuchtpartner auf das Vorhandensein des Merlegens zu testen. Gestromte Teckel sind vor Zuchteinsatz auf das Vorhandensein des Merlegens zu testen.

Begründung:

1. Gestromte Teckel können Merle-Gen-Träger sein. Die Antragstellung basiert auf gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse und unter Einbezug farbgenetischer Beratung. Siehe auch § 11 Tierschutzgesetz.

2. Die Anwendung der empfohlenen Checkliste vermeidet das Entstehen nicht Standard-konformer-Farbvarianten.

### **Antrag 24 Angenommen**

**Ja: 62**

**Nein: 5**

**Enthaltungen: 5**

**Ungültig: 0**

ZEB 3.2 Wartebuch (V-Nummern)

Satz 1 neu – Der DTK führt ein Wartebuch für alle Teckelrassen, in dem gemäß FCI/VDH Bestimmungen Teckel mit Ahnentafeln die nicht von der FCI, jedoch vom JGHV anerkannt sind, auf Antrag der Eigentümer.....

Begründung:

Die gegenwärtige Regelung lässt Zuchtzulassungen für Teckel aus Dissidenzvereinigungen zu, die weder vom VDH/FCI noch vom JGHV anerkannt sind – demnach ansatzweise keine nachvollziehbare Abstammung nachweisen.

### **Antrag 25 Angenommen**

**Ja: 58**

**Nein: 10**

**Enthaltungen: 4**

**Ungültig: 0**

ZEB 3.2. Wartebuch (V-Nummern)

Welpen/Teckel aus genehmigten Zuchtversuchen erhalten eine Eintragung ins Wartebuch. Die Verfahrensweise greift gemäß 3.2. Satz 3.

### **Antrag 26 Angenommen**

**Ja: 68**

**Nein: 4**

**Enthaltungen: 0**

**Ungültig: 0**

ZEB 3.3 Register (R-Nummern)

In das Register werden Teckel ohne Abstammungsnachweis und mit Ahnentafeln eingetragen, die weder von der FCI noch dem JGHV anerkannt sind.

### **Antrag 27 Angenommen**

**Ja: 53**

**Nein: 19**

**Enthaltungen: 0**

**Ungültig: 0**

ZEB 3.2.2. Besichtigung der Zuchtanlage (Erweiterung)

Im Rahmen der ersten Wurfabnahme eines Kalenderjahres nimmt der betreuende Zuchtwart den Gesamtbestand der Zuchtstätte auf. Die Bestandsaufnahme beinhaltet Hundenamen und Chipnummern. Begründung: verschiedene Landesverbände arbeiten aus gegebenem Anlass bereits mit diesem Modell, welches hiermit bundesweit vereinheitlicht werden soll.

### **Antrag 28 Angenommen**

**Ja: 47      Nein: 25      Enthaltungen: 0      Ungültig: 0**

2.4 Zuchtwarteordnung.

Absatz 2 und 3 werden gestrichen und wie folgt ersetzt: „ Hat eine Gruppe auf Dauer keinen eigenen Zuchtwart, kann die ordentliche Mitgliederversammlung der betreffenden Gruppe den amtierenden Zuchtwart einer Nachbargruppe zur Bestätigung dem Vorstand ihres Landesverbandes vorschlagen. Ist dieser vorgeschlagene Zuchtwart Mitglied eines anderen Landesverbandes, so ist der zuständige Landes-zuchtwart zu informieren. Der berufene Zuchtwart erfüllt seine Aufgaben unter der Aufsicht des Landesverbandes, der für die Gruppe zuständig ist, für die er zusätzlich tätig ist.

Begründung:

Aus verschiedenen Anlässen heraus wird die bereits gelebte Praxis offiziell in die ZEB aufgenommen und erleichtert die gruppen- und bundeslandübergreifende Zusammenarbeit zu Gunsten des Züchters. Antragstellung erfolgt durch LV Sachsen-Anhalt und der BZW.

### **Antrag 29 Angenommen**

**Ja: 61      Nein: 11      Enthaltungen: 0      Ungültig: 0**

ZEB 4 -Zuchtberatung und Zuchtüberwachung-

4.2 Satz 2 (ausgenommen Zuchtzulassungsvoraussetzungen (2.3.1. ZEB) ist zu streichen und wie folgt zu ersetzen.

„Anträge auf Erteilung von Sondergenehmigungen in Bezug auf 2.3.1. ZEB sind der Zuchtkommission zur Genehmigung vorzulegen.“

Begründung:

Besonderen Fallkonstellationen soll damit Rechnung getragen werden.

### **Antrag 30 Angenommen**

**Ja: 58      Nein: 14      Enthaltungen: 0      Ungültig: 0**

ZEB 4 -Zuchtberatung und Zuchtüberwachung-

4.2 Satz 2 Es wird beantragt wie folgt zu erweitern: Der Bundeszuchtwart ist befugt, in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen zuzulassen und Sondergenehmigungen, z.B. zur Teilnahme an Zuchtprogrammen/-versuchen- und Forschungsprojekten zu erteilen.

Begründung:

Es sollte möglich sein, z.B. vom VDH initiierte Zuchtprojekte zeitnah unterstützen zu können.

### **Antrag 31 Angenommen**

**Ja: 72      Nein: 0      Enthaltungen: 0      Ungültig: 0**

Redaktioneller Antrag:

Inhaltsverzeichnis der ZEB ist um den Punkt „Zuchtwarteordnung“ zu ergänzen. Der Begriff „Sonstiges“ ist durch Anlage zu ergänzen. Die Aufstellung der Zuchtauszeichnung/Ausstellung ist in den Anhang zur ZEB zu nehmen.

### **Antrag 32 Angenommen**

**Ja: 58      Nein: 13      Enthaltungen: 1      Ungültig: 0**

3. Zuchtbuch

Erweiterung Absatz 3

.....Titel, Angaben zur Zuchttauglichkeit des Hundes. Freiwillige, für die Rasse relevante gesundheitliche Untersuchungsergebnisse, welche auf gesicherten wissenschaftlichen Verfahren basieren und von qualifizierten Institutionen (u.a. Ärzte des DOK/Collegium Cardiologicum/ GRSK) erteilt werden, können auf Antrag des Hundebesitzers im Zuchtbuch gespeichert werden.

Begründung:

Mit dieser Regelung fördert der DTK alle Züchter- und Hundebesitzer, die freiwillige, gesundheitliche Untersuchungen durchführen.

### **Antrag 33 Abgelehnt**

**Ja: 35**

**Nein: 37**

**Enthaltungen: 0**

**Ungültig: 0**

2.5.1. Zur Zuchtdokumentation gehören (Erweiterung):

- Übersicht präventiver Gesundheitsergebnisse (Gesundheitspass)

Der Gesundheitspass beinhaltet die Untersuchungen zur Zuchtzulassung sowie die freiwilligen unter 3. Abs. 3 bezeichneten Ergebnisse.

Begründung:

Mit dieser Regelung fördert der DTK die freiwillige Selbstverpflichtung der Züchter, die willens sind, über die Mindestanforderungen hinaus zu Gunsten ihrer Teckel gesundheitlich präventiv tätig zu sein. Der Beschluss wird mit Fertigstellung der technischen Voraussetzungen gültig. Es wird mit entsprechender Vorlaufzeit darauf hingewiesen.

### **Antrag 34 Angenommen**

**Ja: 65**

**Nein: 7**

**Enthaltungen: 0**

**Ungültig: 0**

„Der DTK führt ein Wartebuch für Teckel aus genehmigten Zuchtversuchen sowie für alle Teckelrassen .....“

Begründung:

Aufnahme von Teckel aus Zuchtversuchen

### **Antrag 35 Angenommen**

**Ja: 63**

**Nein: 8**

**Enthaltungen: 1**

**Ungültig: 0**

Zuchtzulassung 2.3.2. (Erweiterung)

Importe von Rauhaarteckeln aus angelsächsischen Ländern/-Vorfahren/keine FCI-Vorfahren sind vor dem ersten Zuchteinsatz auf die Trägerschaft der „Lafora“ zu testen.

Begründung:

Präventiver Schutz der Population.

### **Antrag 36 Angenommen**

**Ja: 70**

**Nein: 2**

**Enthaltungen: 0**

**Ungültig: 0**

3. Zuchtbuch (klarstellend)

...Es enthält folgende Informationen“ :(gestrichen wurde die Begrifflichkeit Daten)

### **Antrag 37 Angenommen**

**Ja: 54**

**Nein: 16**

**Enthaltungen: 2**

**Ungültig: 0**

3. Zuchtbuch (Erweiterung)

Auf Basis der vorhandenen Informationen erfolgt die Berechnung und der Ausweis des Inzuchtkoeffizienten.

## Begründung

Einführung einer in der Rassehundezucht gängigen Methode (nach Wright) zur Ermittlung der genetischen Übereinstimmung.

## **Antrag 38 Zurückgezogen**

Neu: Anlage ZEB

Beschreibung kardiologische Pilotstudie

### **Zielsetzung:**

Die Pilotstudie ist eine Initiative der Teckelfreunde/Teckelzüchter des DTK's aus eignen Stücken heraus und ohne konkrete Hinweise einer Prädisposition unserer Rasse hinsichtlich dieser Erkrankungsform.

Aus diesem Grund zielt die Pilotstudie im ersten Schritt auf unsere Deckrüden ab, die verstärkt (spätestens vor dem viertem Deckakt) für unsere Zucht nachgefragt werden, um mögliche „Streuungseffekte“ für Folgegenerationen zu vermeiden.

Eine Pilotstudie dient der koordinierten Erfassung des Gesundheitsstatus innerhalb der Rasse. Die Rassehundezuchtverbände des VDH's werden bei kardiologischen Fragestellungen durch das Collegium Cardiologicum e.V. (kurz CC) betreut. Das „CC“ gewährleistet eine Qualitätssicherung kardiologischer Zuchtuntersuchungen. Bundesweit arbeiten rd. 50 Untersucher auch mit Kollegen in Österreich, der Schweiz und den Niederlanden nach diesem Standard (Liste einsehbar unter [www.dtk1888.de](http://www.dtk1888.de))

An der Pilotstudie kann darüber hinaus jeder Teckelbesitzer auf freiwilliger Basis teilnehmen, die Ergebnislage fließt in die Pilotstudie ein und kann im Gesundheitspass des Hundes eingetragen werden.

### **Die Pilotstudie arbeitet wie nachstehend beschrieben in Anlehnung an das VDH-Phasenmodell:**

1. Phase – diese Phase konzentriert sich auf das Sammeln von Untersuchungsdaten. Die Datensammlung ist die anonyme Erfassung der Untersuchungsergebnisse.
2. Phase – Auswertung und Analyse der Phase 1, insbesondere Erkrankungshäufigkeiten sowie deren Grade werden bestimmt. Eine Zwischenanalyse erfolgt, wenn ca. 150 – 200 Ergebnisse vorliegen.
3. Phase – Berechnung der Auswirkung möglicher Selektionskriterien auf Basis der landesweiten Population. Je nach Ergebnislage Ableitung von Definitionen und Empfehlungen für die Zuchtordnung.

### **Was soll untersucht werden?**

Kern der Untersuchung sind die AV-Klappen. Das sind die Segelklappen zwischen Atrium (Vorhof) und Hauptkammer (Ventrikel). Im linken Herz nennt man diese „Mitralklappen“ und rechtsseitig „Trikuspidalklappen“. Basis der Untersuchungen sind Ultraschallmessungen, die Ermittlung des Durchmessers der Herzkammern und deren Funktion sowie die Doppleruntersuchung der Herzklappen.

Die Doppleruntersuchung zeigt den Blutfluss des Herzens farbig, liegt eine Mitralinsuffizienz vor wird diese im Farbdoppler eindeutig erkenn- und quantifizierbar. Der Blutrückfluss kennzeichnet den Schweregrad einer Erkrankung. Darüber hinaus geht die Standarduntersuchung auf alle anderen Herzerkrankungen ein.

### **Wie wird der Befund erhoben?**

Die Hunde würden idealerweise im zwei jährigen Turnus kardiologisch mittels Echokardiographie und Doppler untersucht. Die Daten werden von einer homogenen Untersuchergruppe des CC e.V. bundesweit einheitlich erfasst. Die Daten werden zentral in der CC-Datenbank gespeichert. Eine Kopie des jeweiligen Ergebnisses bekommt der Züchter, eine Kopie geht an eine Person, die die Daten für den Verein vertraulich verwaltet.

### **Was ist, wenn ein Befund erhoben wird?**

Eine Pilotstudie beinhaltet naturgemäß noch keine Selektionsmaßnahmen. Diese werden erst nach Auswertung der Pilotstudie in Zusammenarbeit mit dem Zuchtverein erarbeitet (Phase 3). Werden aber in der Pilotstudie offensichtlich herzkrankte Hunde entdeckt, die auch therapiert werden müssen, werden die Tierhalter beraten und der Hund mit Medikamenten versorgt. Von der Zucht mit solchen Tieren wird abgeraten, was im Einklang mit dem Tierschutzgesetz steht und nicht von einem Zuchtverband zu beschließen ist.

Jegliche Kosten (Untersuchung und eventuelle Behandlungen/Therapien) trägt der Hundebesitzer.

## **Antrag 39 Angenommen**

Ja: 39

Nein: 33

Enthaltungen: 0

Ungültig: 0

Antrag an die DV – Zuchtversuch auf Integration der rauhaarigen Teckel ohne Bartbildung in das Zuchtgeschehen unter Anwendung des DNA-Tests „Furnishing“- zugleich Anlage ZEB  
Beschreibung des Vorhabens:

Anlage 1 zur ZEB:

Zuchtversuch rauhaarige Teckel ohne Bartbildung Aufgrund erlaubter Verpaarungen (Rauhaarteckel mit Kurzhaarteckel) in den 70er/80er Jahren des Vorjahrhunderts gehen trotz jahrzehntelanger, konsequenter phänotypischer Selektion unverändert Rauhaarteckel ohne Bart aus unserer Zucht vor. Diese Teckel werden aufgrund der fehlenden Bart- und Brauenbildung aus der Zucht ausgeschlossen. Bekannt ist, dass es sich bei Teckel dieses Phänotyps, in jagdlicher Hinsicht oftmals um sehr leistungsstarke Hunde handelt.

Im Sinne des Erhalts einer genetischen Vielfalt -vor allem unter dem Aspekt des Jagdgebrauchs-wird mit dieser Sonderregelung eine Intergration dieser Teckel angeboten.

1. Zuchtzulassung der Rauhaarteckel ohne Bart- und Brauenbildung unter folgendem Aspekt:

**Schritt 1** - Bewerbung beim BZW um eine befristete Zuchtzulassung. Begutachtung der Teckel im Rahmen einer Körschau (durch zwei Körrichter) bzw. durch mind. zwei Mitglieder der Zuchtkommission des DTK's unter Einbindung des BZW. In dringenden Fällen bestimmt der BZW die beiden zuchtzulassenden Richter.

Leistungsnachweis: Umfangreicher Leistungsnachweis durch absolvierte Gebrauchsprüfungen, z.B. Voraussetzungen zur Eintragung in das Gebrauchsteckelstammbuch (oder besser) sind gegeben.

**Schritt 2** - Der Teckel erhält im Rahmen der vorbeschriebenen Bewerbung eine Zuchtzulassung mit Auflagen. Der Phänotyp muss- mit Ausnahme der Bart- und Brauenbildung, welche nicht oder nur unzureichend vorhanden ist-, bezogen auf die Anatomie, mindestens im Bereich eines „sehr-gut“ liegen. Das bedingt, dass mit Ausnahme der fehlenden Bart- und Brauenbildung keine gravierenden anatomischen Mängel bzw. andere zuchtausschließende Mängel vorliegen.

**Schritt 3** - wurde der Teckel wie vorbeschrieben bewertet, so ist dieser genetisch durch Einsatz des Furnishing-Tests zu bewerten. Gleicher Test ist für den potentiellen Zuchtpartner, vor Genehmigung der Verpaarung durchzuführen. Es werden nur Anpaarungen gestattet, zu welchem der Zuchtpartner als „homozygot Furnishing“ bestimmt wurde.

**Schritt 4**- Welpen aus dieser Verbindung werden in das DTK- Wartebuch eingetragen. Das kurz geliebene Elterntier wird in der Ahnentafel der Welpen als (Elternteil KH aus RH) eingetragen.

**Schritt 5**- Es erfolgt ein Gesamtmonitoring der Welpen, die aus einer solchen Anpaarung stammen durch den Zuchtwart im Alter von 8 Wochen anhand einer Phänotypbeschreibung und ggf.

Anfertigung von Bildmaterial. Welpen, die bei Wurfabnahme keine erkennbare Bartbildung zeigen, sind im Alter von mind. 15 Monaten nochmals vorzustellen.

Der Zuchtversuch wird zunächst auf drei Jahre ab Genehmigung befristet. Nach Ablauf der drei Jahre werden die Monitoringergebnisse ausgewertet und über den Fortgang neu entschieden.

#### Begründung des Antrages

Erhaltung der Artenvielfalt leistungsstarker Gebrauchshunde. Der Pilotversuch wurde durch den Wissenschaftlichen Beirat des VDH's geprüft und begrüßt.

### **Antrag 40 Angenommen**

**Ja: 63**

**Nein: 7**

**Enthaltungen: 0**

**Ungültig: 2**

3.2.3. Durchsicht der Zuchtpapiere zu entnehmen ist der Begriff „Zwingerschutzkarte“.

Begründung: Aus administrativen Gründen wird die Zwingerschutzkarte durch ein Zwingerschutzschreiben ersetzt. Alle Begrifflichkeit „Zwingerschutzkarte“ werden in allen Ordnungen- und Satzungen wie vorbeschrieben ersetzt.

### **Antrag 41 Zurückgezogen**

ZEB Anlage (Neu)

Beschreibung des Inzuchtkoeffizienten

Der Inzuchtkoeffizient (kurz „IK“) berechnet die Wahrscheinlichkeit, dass sich bei Nachkommen von bereits eng biologisch verwandten Eltern dieselbe Erbinformation findet wie bei dem letzten gemeinsamen Vorfahren der beiden Elternteile. Entwickelt wurde die Berechnung in den 1920 er Jahren vom Genetiker Sewall Wright. Er gibt somit die Wahrscheinlichkeit an, dass an einem Genort

beide Allele vom selben Vorfahr stammen. Die Zuchtsteuerung unter Einsatz des IK ist ein in der Hundezucht langjährig etabliertes Instrument und wird von zahlreichen Rassehundezuchtverbänden angewandt.

Die gängigen Datenbankprogramme beziehen i.d.R. fünf Generationen ein. Da immer fünf Generationen als Berechnungsgrundlage des IK dienen, ist damit die Grundlage einer Vergleichbarkeit gegeben.

Paarung	Verwandtschaftskoeffizient (R)[3]	Inzuchtkoeffizient ihrer Nachkommen (F),(IK)[3]
eineiige Zwillinge oder zwei Klone	1,00 = 100 % Übereinstimmung	
Elternteil ∞ Kind	1/2 = 0,50 = 50 % ...	1/4 = 25 % ...
Bruder ∞ Schwester	1/2 = 0,50 = 50 % ...	1/4 = 25 % ...
Halbbruder ∞ Halbschwester	1/4 = 0,25 = 25 % ...	1/8 = 12,50 % ...
Großelternteil ∞ Enkelkind	1/4 = 0,25 = 25 % ...	1/8 = 12,50 % ...
Onkel, Tante ∞ Nefte, Nichte	1/4 = 0,25 = 25 % ...	1/8 = 12,50 % ...
Cousin ∞ Cousine (1. Grades)	1/8 = 0,125 = 12,50 % ...	1/16 = 6,25 % ...
Cousin ∞ Cousine (1. Grades, 1 Generation verschoben)	1/16 = 0,0625 = 6,25 % ...	1/32 = 3,125 % ...
Cousin ∞ Cousine 2. Grades	1/32 = 3,125 % ...	1/64 = 1,56 % ...
Cousin ∞ Cousine 3. Grades	1/128 = 0,0078 = 0,781 % ...	1/256 = 0,39 % ...
zwei zufällige Individuen (aus derselben Bevölkerungsgruppe)	0000. ≈ 0,06 ≈ 6 % statistische Übereinstimmungen	0000000 ≈ 3 % statistische Übereinstimmungen[1]

### Antrag 42 Angenommen

Ja: 64

Nein: 7

Enthaltungen: 0

Ungültig: 1

#### Antrag des Präsidenten auf Änderung der ZEB Ziffer 3.8

##### Alt:

Die Ahnentafel ist ein Auszug aus dem Zuchtbuch mit den aktuellen Daten. Sie ist eine Urkunde im juristischen Sinne und verbleibt im Eigentum des DTK. Die Ahnentafel wird vom Zuchtbuchamt ausgestellt und dokumentiert die Abstammung über drei Vorfahrgenerationen.

##### Neu:

Die Ahnentafel ist ein Auszug aus dem Zuchtbuch mit den aktuellen Daten. Sie ist eine Urkunde im juristischen Sinne und verbleibt im Eigentum des DTK. Die Ahnentafel wird vom Zuchtbuchamt ausgestellt und dokumentiert die Abstammung über drei Vorfahrgenerationen. Der Bundeszuchtwart kann eine Ahnentafel für ungültig erklären. Die Beschwerde vor der Ehrengerichtsbarkeit ist zulässig.

##### Begründung:

War bislang nicht in den ZEB geregelt.

### Antrag 43 Abgelehnt

Ja: 4

Nein: 68

Enthaltungen: 0

Ungültig: 0

#### Antrag der Gruppe Märkische Heide über den Landesverband Brandenburg 2000

Die Delegiertenversammlung möge beschließen:  
Gesundheitsmaßnahmen

1. Gesundheitsmaßnahmen sind Impfungen, medizinische Untersuchungen und jegliche genetischen Testungen zur Erlangung oder Erhaltung der generellen Zuchtzulassung, individueller Deckakte oder Eintragung in das Zucht- oder Wartebuch.

2. Gesundheitsmaßnahmen werden von der Delegiertenversammlung beschlossen oder in Eilfällen von dem Bundeszuchtwart angeordnet; sie treten in kraft mit ihrer Veröffentlichung, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Die Dauer der Durchführung von Gesundheitsmaßnahmen ist mit Ausnahme von Impfungen auf maximal fünf Jahre nach Inkrafttreten des Beschlusses beschränkt. Beruht die Gesundheitsmaßnahme auf einer Anordnung des Bundeszuchtwartes ist diese wirksam bis zur Veröffentlichung der Beschlüsse der auf die Anordnung folgenden Delegiertenversammlung.

3. Mit Ausnahme von Impfungen sind Gesundheitsmaßnahmen nur zulässig, wenn

- eine nach Rassen und jeweiliger Gesundheitsmaßnahme getrennte Statistik über die Anzahl der untersuchten/getesteten Hunde unter Einbeziehung der Ergebnisse geführt und jederzeit den Züchtern des Vereins zugänglich ist;

- im Zuchtbuch die Ergebnisse derjenigen Hunde, die einer Gesundheitsmaßnahme unterzogen wurden, unbeschadet eines möglichen Wegfalls der Gesundheitsmaßnahme dauerhaft aufgezeichnet und zugänglich bleiben.

4. Beginnend mit dem Ende des Kalenderjahres, das auf das Inkrafttreten einer Gesundheitsmaßnahme folgt veröffentlicht der Bundeszuchtwart erstmals einen Bericht über diese Gesundheitsmaßnahme und deren zahlenmäßige Ergebnisse. Dieser Bericht wird sodann jährlich veröffentlicht. Unter Beachtung der Antragsfristen nimmt zu den ordentlichen Delegiertenversammlungen der Bundeszuchtwart inhaltlich Stellung zu den bisherigen Ergebnissen einer Gesundheitsmaßnahme und spricht eine Empfehlung zu deren weiteren Fortführung aus.

## Ausstellungsordnung

### **Antrag 44 Angenommen**

Ja: 61

Nein: 10

Enthaltungen: 1

Ungültig: 0

Die alte Ausstellungsordnung muss außer Kraft gesetzt werden und die neue Ausstellungsordnung (siehe Anlage) in Kraft treten.

#### Begründung:

Änderung der VDH-Ausstellungsordnung. Die neue Ordnung ist so geschrieben, dass nicht immer eine Anpassung vorgenommen werden muss wenn der VDH eine Änderung vornimmt.

### **Antrag 45 Zurückgezogen**

#### **Antrag des Landesverbandes Weser-Ems auf Änderung der Ausstellungs- und Zuchtschauordnung § 12 Abs. 2**

Bei Beantragung eines Ahnentafel-Anhangs muss die Original-Ahnentafel nicht mehr an die DTK-Geschäftsstelle geschickt werden. Die Anzahl der Anhänge ist im Zuchtbuch-Online sichtbar.

#### Bisher

Wird für eine DTK-Ahnentafel ein Anhang gebraucht, weil diese keine weiteren Eintragungsmöglichkeiten mehr hat, so muss die Original-Ahnentafel bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Auf der Original-Ahnentafel wird dann durch die Geschäftsstelle der Stempel «**Ahnentafelanlagen x**» (x steht für die Anzahl der Anlagen) im Feld Vermerke angebracht. Die Anlage wird dann zusammen mit der Original-Ahnentafel an den Eigentümer zurückgeschickt. Im Zuchtbuch Online wird durch die Geschäftsstelle vermerkt, wieviel Ahnentafel-Anhänge es für den jeweiligen Teckel gibt (nicht sichtbar für den «normalen» Zuchtbuch-Online-Nutzer).

#### Zukünftig

Wird eine Anlage für eine Original-Ahnentafel gebraucht, so kann diese per Mail beantragt werden. Diese Anlage wird durch die Geschäftsstelle an den Eigentümer des Teckels geschickt. Das Original muss nicht an die Geschäftsstelle geschickt werden. Im Zuchtbuch Online wird weiterhin die Anzahl der Ahnentafel-Anhänge vermerkt. Das entsprechende Feld im Zuchtbuch-Online muss durch die Informatik für den «normalen» Benutzer zur Ansicht freigeschaltet werden.

#### Begründung:

- Es fallen Portogebühren von Seiten des Eigentümers weg.
- Es fällt der administrative Aufwand des Stempelns der Original-Ahnentafel durch die Geschäftsstelle weg.
- Transparenz der Anzahl der Anhänge im Zuchtbuch-Online vorhanden.
- Die Zeit zwischen Beantragung und Erhalt eines Ahnentafel-Anhangs wird durch das fehlende Einschicken der Original-Ahnentafel verkürzt.

### **Antrag 46 Zurückgezogen**

#### **Antrag des Landesverbandes Weser-Ems auf Änderung der Ausstellungs- und Zuchtschauordnung**

Ergänzung in der DTK-Ausstellungs- und –Zuchtschauordnung, Ausgabe 2017, Gültig ab 01. Januar 2018, § 17, Absatz 3 um den Satz „Dies gilt nicht für Teckel mit ausländischen Ahnentafeln oder Teckeln mit deutschen Ahnentafeln, die nicht dem DTK angehören.“

#### Bisher

Erhält ein Teckel die Formwertnote „disqualifiziert“, so ist dessen Ahnentafel / Registrierbescheinigung durch den Zuchtrichter einzuziehen und zusammen mit dem Zuchtschaubericht oder anderweitig an das Zuchtbuchamt zu übersenden. Der Ausschluss von der Zuchtzulassung wird auf der Ahnentafel/Registrierbescheinigung ausschließlich durch das Zuchtbuchamt vermerkt.

### Begründung

In den Zucht- und Eintragungsbestimmungen des DTK, Stand Mai 2017, Abschnitt 3.8, Satz 2 heisst es „Sie (Anm. die Ahnentafel) ist eine Urkunde im juristischen Sinne und verbleibt im Eigentum des DTK.“ Dies gilt jedoch nicht für ausländische Ahnentafeln. Ausländische Ahnentafeln sind nicht im Eigentum des DTK und dürfen deshalb an Ausstellungen und Zuchtschauen in Deutschland nicht eingezogen werden, wenn der Teckel die Formwertnote «Disqualifiziert» erhält.

### **Antrag 47 Zurückgezogen**

#### **Antrag des Landesverbandes Weser-Ems auf Änderung der Ausstellungs- und Zuchtschauordnung**

Ergänzung in der DTK-Ausstellungs- und –Zuchtschauordnung, Ausgabe 2017, Gültig ab 01. Januar 2018, Anhang I, Durchführungsbestimmungen «DTK-Titel und Titel-Anwartschaften», Punkt 7. Deutscher Jugend-Champion DTK, Abschnitt 1 um den Satz: „Die Reserve-Anwartschaft kann in eine Anwartschaft umgewandelt werden, wenn am Tag der Ausstellung der Anwartschaftshund bereits die Bedingungen zur Erlangung des Titels «Deutscher Jugend-Champion DTK» erfüllt hat.“

### Bisher

Es gibt kein offizielles Dokument im DTK, das regelt, welche Voraussetzungen der Anwartschaftshund haben muss, damit eine Reserve-Anwartschaft in eine Anwartschaft umgewandelt wird. In der Praxis wird es so gehandhabt, dass eine Reserve-Anwartschaft in eine Anwartschaft umgewandelt wird, wenn am Tag der Ausstellung dem Anwartschaftshund der Titel «Deutscher Jugend-Champion DTK» bereits zuerkannt worden ist (homologiert). Es ist nicht möglich, eine Anwartschaft zu «erben», wenn der Eigentümer des Anwartschaftshundes den Antrag auf Titelvergabe nicht einreicht (aus Unwissenheit oder mutwillig). VDH: Für den Titel «Deutscher Jugend-Champion (VDH)» kann eine Reserve-Anwartschaft in eine Anwartschaft umgewandelt werden, wenn am Tag der Ausstellung der Anwartschaftshund bereits die Bedingungen zur Erlangung des Titels «Deutscher Jugend-Champion (VDH)» erfüllt hat (synonym zum Antrag). Siehe Durchführungsbestimmung «VDHTitel und Titel Anwartschaften», Gültig ab 1.1.2017, 2. Deutscher Jugend-Champion (VDH). Um den Titel «DTK-Jugend-Jahressieger (Ausstellung)» zu erhalten, ist es notwendig, mehr Anwartschaften zu bekommen als für den Titel «Deutscher Jugend-Champion (DTK)», was dazu führt, dass Hunde, die bereits die Bedingungen für den Titel «Deutscher Jugend-Champion (DTK)» erfüllt haben, immer noch in der Jugendklasse gezeigt werden.

### Zukünftig

Die Umwandlung einer Reserve-Anwartschaft in eine Anwartschaft wird synonym zum VDH gehandhabt. Es spielt keine Rolle mehr, ob der Eigentümer eines Anwartschaftshundes den Titel beantragt hat oder nicht, eine Reserve-Anwartschaft kann auf jeden Fall dann in eine Anwartschaft umgewandelt werden, wenn die Bedingungen am Tag der Ausstellung erfüllt sind. Es kann nicht mehr vorkommen, dass ein Aussteller aus Unwissenheit oder mutwillig, den Titel nicht beantragt und dadurch Nachteile für den Reserve-Anwartschaftshund entstehen. Fairplay, Fairness und Kollegialität werden dadurch gefördert, weil es keine Rolle mehr spielt, ob der Titel beantragt wurde oder nicht.

### **Antrag 48 Zurückgezogen**

#### **Antrag des Landesverbandes Weser-Ems auf Änderung der Ausstellungs- und Zuchtschauordnung**

Ergänzung in der DTK-Ausstellungs- und –Zuchtschauordnung, Ausgabe 2017, Gültig ab 01. Januar 2018, Anhang I, Durchführungsbestimmungen «DTK-Titel und Titel-Anwartschaften», Punkt 8. Deutscher Champion DTK, Abschnitt 2 um den Satz: „Die Reserve-Anwartschaft kann in eine Anwartschaft umgewandelt werden, wenn am Tag der Ausstellung der Anwartschaftshund bereits die Bedingungen zur Erlangung des Titels «Deutscher Champion DTK» erfüllt hat.“

### Bisher

Es gibt kein offizielles Dokument im DTK, das regelt, welche Voraussetzungen der Anwartschaftshund haben muss, damit eine Reserve-Anwartschaft in eine Anwartschaft umgewandelt wird. In der Praxis wird es so gehandhabt, dass eine Reserve-Anwartschaft in eine Anwartschaft umgewandelt wird, wenn am Tag der Ausstellung dem Anwartschaftshund der Titel «Deutscher Champion DTK» bereits

zuerkannt worden ist (homologiert). Es ist nicht möglich, eine Anwartschaft zu «erben», wenn der Eigentümer des Anwartschaftshundes den Antrag auf Titelvergabe nicht einreicht (aus Unwissenheit oder mutwillig).

VDH: Für den Titel «Deutscher Champion (VDH)» kann eine Reserve-Anwartschaft in eine Anwartschaft umgewandelt werden, wenn am Tag der Ausstellung der Anwartschaftshund bereits die Bedingungen zur Erlangung des Titels «Deutscher Champion (VDH)» erfüllt hat (synonym zum Antrag). Siehe Durchführungsbestimmung «VDH-Titel und Titel Anwartschaften», Gültig ab 1.1.2017, 1. Deutscher Champion (VDH). Um den Titel «DTK-Jahressieger (Ausstellung)» zu erhalten, ist es notwendig, mehr Anwartschaften zu bekommen als für den Titel «Deutscher Champion (DTK)», was dazu führt, dass Hunde, die bereits die Bedingungen für den Titel «Deutscher Champion (DTK)» erfüllt haben, immer noch bei Ausstellungen gezeigt werden.

#### Zukünftig

Die Umwandlung einer Reserve-Anwartschaft in eine Anwartschaft wird synonym zum VDH gehandhabt. Es spielt keine Rolle mehr, ob der Eigentümer eines Anwartschaftshundes den Titel beantragt hat oder nicht, eine Reserve-Anwartschaft kann auf jeden Fall dann in eine Anwartschaft umgewandelt werden, wenn die Bedingungen am Tag der Ausstellung erfüllt sind. Es kann nicht mehr vorkommen, dass ein Aussteller aus Unwissenheit oder mutwillig, den Titel nicht beantragt und dadurch Nachteile für den Reserve-Anwartschaftshund entstehen. Fairplay, Fairness und Kollegialität werden dadurch gefördert, weil es keine Rolle mehr spielt, ob der Titel beantragt wurde oder nicht.

### **Antrag 49 Zurückgezogen**

#### **Antrag des Landesverbandes Weser-Ems auf Änderung der Ausstellungs- und Zuchtschauordnung**

Ergänzung in der DTK-Ausstellungs- und –Zuchtschauordnung, Ausgabe 2017, Gültig ab 01. Januar 2018, Anhang I, Durchführungsbestimmungen «DTK-Titel und Titel-Anwartschaften», Punkt 9. Deutscher Veteranen Champion DTK, Abschnitt 1 um den Satz: „Die Reserve-Anwartschaft kann in eine Anwartschaft umgewandelt werden, wenn am Tag der Ausstellung der Anwartschaftshund bereits die Bedingungen zur Erlangung des Titels «Deutscher Veteranen Champion DTK» erfüllt hat.“

#### Bisher

Es gibt kein offizielles Dokument im DTK, das regelt, welche Voraussetzungen der Anwartschaftshund haben muss, damit eine Reserve-Anwartschaft in eine Anwartschaft umgewandelt wird. In der Praxis wird es so gehandhabt, dass eine Reserve-Anwartschaft in eine Anwartschaft umgewandelt wird, wenn am Tag der Ausstellung dem Anwartschaftshund der Titel «Deutscher Veteranen Champion DTK» bereits zuerkannt worden ist (homologiert). Es ist nicht möglich, eine Anwartschaft zu «erben», wenn der Eigentümer des Anwartschaftshundes den Antrag auf Titelvergabe nicht einreicht (aus Unwissenheit oder mutwillig).

VDH: Für den Titel «Deutscher Veteranen-Champion (VDH)» kann eine Reserve-Anwartschaft in eine Anwartschaft umgewandelt werden, wenn am Tag der Ausstellung der Anwartschaftshund bereits die Bedingungen zur Erlangung des Titels «Deutscher Veteranen- Champion (VDH)» erfüllt hat (synonym zum Antrag). Siehe Durchführungsbestimmung «VDHTitel und Titel Anwartschaften», Gültig ab 1.1.2017, 3. Deutscher Veteranen-Champion (VDH). Um den Titel «DTK-Veteranen-Jahressieger (Ausstellung)» zu erhalten, ist es notwendig, mehr Anwartschaften zu bekommen als für den Titel «Deutscher Veteranen Champion (DTK)», was dazu führt, dass Hunde, die bereits die Bedingungen für den Titel «Deutscher Veteranen Champion (DTK)» erfüllt haben, immer noch bei Ausstellungen gezeigt werden.

#### Zukünftig

Die Umwandlung einer Reserve-Anwartschaft in eine Anwartschaft wird synonym zum VDH gehandhabt. Es spielt keine Rolle mehr, ob der Eigentümer eines Anwartschaftshundes den Titel beantragt hat oder nicht, eine Reserve-Anwartschaft kann auf jeden Fall dann in eine Anwartschaft umgewandelt werden, wenn die Bedingungen am Tag der Ausstellung erfüllt sind. Es kann nicht mehr vorkommen, dass ein Aussteller aus Unwissenheit oder mutwillig, den Titel nicht beantragt und dadurch Nachteile für den Reserve-Anwartschaftshund entstehen. Fairplay, Fairness und Kollegialität werden dadurch gefördert, weil es keine Rolle mehr spielt, ob der Titel beantragt wurde oder nicht.

## Zuchtrichterordnung

Die Anträge 50 – 59 sind Anträge des Präsidenten auf Veranlassung des Bundesobmanns für das Zuchtrichterwesen.

### **Antrag 50 Zurückgezogen**

Alt:

#### **5.2 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter**

Der Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter verläuft wie folgt:

5.2.1 Vorschlag mit Nachweis der formellen Voraussetzungen nach Ziffer 5.3 durch die Landesverbände des DTK (Obmann für Zuchtrichterwesen oder Vorsitzender) mit dem Ziel der Eintragung in die Liste der vorgeschlagenen Zuchtrichter-Anwärter, die der Bundesobmann für das Zuchtrichterwesen des DTK führt. Dazu ist das Muster nach Anlage 1 zu verwenden, das von den Gruppen/ Sektionen ausgefüllt wird und den Landesverbänden als Vorschlagsgrundlage dient.

Neu:

#### **5.2 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter**

Der Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter verläuft wie folgt:

5.2.1 Vorschlag mit Nachweis der formellen Voraussetzungen nach Ziffer 5.3 durch die Landesverbände des DTK (Obmann für Zuchtrichterwesen oder Vorsitzender) alternativ durch den Geschäftsführendem Vorstand, den Erweiterterem Vorstand oder den Zuchtrichterausschuss mit dem Ziel der Eintragung in die Liste der vorgeschlagenen Zuchtrichter-Anwärter, die der Bundesobmann für das Zuchtrichterwesen des DTK führt. Dazu ist das Muster nach Anlage 1 zu verwenden, das von den vorschlagenden Organen ausgefüllt wird.

Begründung:

Bei dem Vorschlag und der Ausbildung sowie den weiteren Ernennungen hat sich in der Praxis herausgestellt, dass die Anwärter sowie die Richter erheblichem politischen Druck ausgesetzt sind. Nach der alten Ordnung ist ein Vorschlag durch andere Gremien/Organe nicht vorgesehen. Über den Erweiterterem Vorstand haben die LV immer noch ein erhebliches Maß an Einfluss. Eine objektivere Überprüfung personeller Entscheidungen ist aber durch die neue Fassung gewährleistet.

### **Antrag 51 Zurückgezogen**

Alt:

5.2.2 Nach Annahme des Vorschlages durch den Zuchtrichterausschuss eine zweimalige Hospitation auf Zuchtschauen der Gruppen/ Sektionen unter zwei verschiedenen Lehrrichtern. Die Lehrrichter bestimmt der Landesverband, dem der Vorgeschlagene angehört.

Neu:

5.2.2 Nach Annahme des Vorschlages durch den Zuchtrichterausschuss eine zweimalige Hospitation auf Zuchtschauen der Gruppen/ Sektionen unter zwei verschiedenen Lehrrichtern. Die Lehrrichter bestimmt der Zuchtrichterausschuss.

Begründung:

Der Zuchtrichterausschuss ist im Ausbildungsgeschehen sicherlich kompetent genug die Lehrrichter zu bestimmen.

### **Antrag 52 Zurückgezogen**

Alt:

5.2.9 Vorschlag des zuständigen Landesverbandes des DTK für die Prüfung zum Spezial-Zuchtrichter (an den Bundesobmann für das Zuchtrichterwesen des DTK),

Neu:

5.2.9 Vorschlag der zuständigen Landesverbände des DTK alternativ des Geschäftsführenden Vorstandes des Erweiterterem Vorstandes oder des Zuchtrichterausschusses des DTK

#### Begründung

Bei dem Vorschlag und der Ausbildung sowie den weiteren Ernennungen hat sich in der Praxis herausgestellt, dass die Anwärter sowie die Richter erheblichem politischen Druck ausgesetzt sind. Nach der alten Ordnung ist ein Vorschlag durch andere Gremien/Organe nicht vorgesehen. Über den Erweiterten Vorstand haben die LV immer noch ein erhebliches Maß an Einfluss. Eine objektivere Überprüfung personeller Entscheidungen ist aber durch die neue Fassung gewährleistet.

#### **Antrag 53 Zurückgezogen**

##### Alt:

#### **5.3 Vorschlag**

5.3.1 Von den Landesverbänden des DTK vorgeschlagen werden darf nur,  
a) wer die Voraussetzungen nach Ziffer 1.3 dieser Ordnung erfüllt,

##### Neu:

#### 5.3.1

Von den Landesverbänden des DTK alternativ dem Geschäftsführenden Vorstand, Erweiterten Vorstand oder dem Zuchtrichterausschuss des DTK vorgeschlagen darf nur....

#### Begründung:

Bei dem Vorschlag und der Ausbildung sowie den weiteren Ernennungen hat sich in der Praxis herausgestellt, dass die Anwärter sowie die Richter erheblichem politischen Druck ausgesetzt sind. Nach der alten Ordnung ist ein Vorschlag durch andere Gremien/Organe nicht vorgesehen. Über den Erweiterten Vorstand haben die LV immer noch ein erhebliches Maß an Einfluss. Eine objektivere Überprüfung personeller Entscheidungen ist aber durch die neue Fassung gewährleistet.

#### **Antrag 54 Zurückgezogen**

##### Alt:

5.4.1 Nach Annahme des Vorschlages muss der Vorgeschlagene in mindestens zwei Hospitationen unter zwei verschiedenen Lehrrichtern die erforderlichen Grundkenntnisse nachweisen. Hospitationen, die vor der Annahme des Vorschlages durch den Zuchtrichterausschuss abgeleistet wurden, können angerechnet werden, wenn sie bei einem vom zuständigen Landesverband anerkannten Lehrrichter abgeleistet wurden.

##### Neu:

5.4.1 Nach Annahme des Vorschlages muss der Vorgeschlagene in mindestens zwei Hospitationen unter zwei verschiedenen Lehrrichtern die erforderlichen Grundkenntnisse nachweisen. Diese bestimmt der Zuchtrichterausschuss.

Hospitationen, die vor der Annahme des Vorschlages durch den Zuchtrichterausschuss abgeleistet wurden, können angerechnet werden.....

#### Begründung:

Der Zuchtrichterausschuss ist kompetent genug den Ort und den Lehrrichter zu bestimmen.

#### **Antrag 55 Zurückgezogen**

##### Alt:

5.5.11 Der Erweiterte Vorstand des DTK kann die Frist für die Ableistung der Anwartschaften auf Antrag des Zuchrichter-Anwärters, der über den zuständigen Landesverband an den Bundesobmann für das Zuchtrichterwesen zu richten ist, um bis zu 1 Jahr verlängern. Ein solcher Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass der Erweiterte Vorstand darüber vor Ablauf der Frist nach Ziffer 5.5.10 dieser Ordnung beschließen kann

Neu:

5.5.11 Der Zuchtrichterausschuss kann auf Antrag des Zuchtrichter-Anwärters die Frist zur Ableistung der Anwartschaften um 1 Jahr verlängern.

Begründung:

Der Zuchtrichterausschuss ist vertraut mit den Belangen der Ausbildung und dem persönlichen Umfeld der Anwärter und ist sicherlich kompetent genug eine solche Entscheidung zu treffen.

**Antrag 56 Zurückgezogen**

Alt:

5.8.3 Eine Zuchtrichtertätigkeit im Ausland ist erst möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) mindestens zweijährige Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichter im Inland,
- b) mindestens fünfmalige Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichter auf Ausstellungen im Inland, davon mindestens zweimalige Tätigkeit als Zuchtrichter auf einer Internationalen Ausstellung (CACIB) im Inland.

Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen darf ein Spezial-Zuchtrichter dem VDH zwecks Aufnahme in die Liste der F.C.I.-Richter gemeldet werden. Die Meldung setzt einen Antrag des DTK an den VDH mit Nachweis der bis dahin erfolgten Zuchtrichtertätigkeit voraus. Über die Meldung geeigneter Zuchtrichter zwecks Aufnahme in die F.C.I.-Richterliste entscheidet der Erweiterte Vorstand des DTK auf Antrag des für den Zuchtrichter zuständigen Landesverbandes und auf Vorschlag des Zuchtrichterausschusses des DTK.

Neu:

5.8.3 Eine Zuchtrichtertätigkeit im Ausland ist erst möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) mindestens zweijährige Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichter im Inland,
- b) mindestens fünfmalige Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichter auf Ausstellungen im Inland, davon mindestens zweimalige Tätigkeit als Zuchtrichter auf einer Internationalen Ausstellung (CACIB) im Inland.

Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen darf ein Spezial-Zuchtrichter dem VDH zwecks Aufnahme in die Liste der F.C.I.-Richter gemeldet werden. Die Meldung setzt einen Antrag des DTK an den VDH mit Nachweis der bis dahin erfolgten Zuchtrichtertätigkeit voraus. Über die Meldung geeigneter Zuchtrichter zwecks Aufnahme in die F.C.I.-Richterliste entscheidet der Erweiterte Vorstand des DTK auf Antrag des für den Zuchtrichter zuständigen Landesverbandes alternativ des Geschäftsführenden Vorstandes, des Erweiterten Vorstandes oder des Zuchtrichterausschusses des DTK.

Begründung:

Bei dem Vorschlag und der Ausbildung sowie den weiteren Ernennungen hat sich in der Praxis herausgestellt, dass die Anwärter sowie die Richter erheblichem politischen Druck ausgesetzt sind. Nach der alten Ordnung ist ein Vorschlag durch andere Gremien/Organe nicht vorgesehen. Über den Erweiterten Vorstand haben die LV immer noch ein erhebliches Maß an Einfluss. Eine objektivere Überprüfung personeller Entscheidungen ist aber durch die neue Fassung gewährleistet.

**Antrag 57 Zurückgezogen**

Alt:

**6.1 Ernennung**

6.1.1 Der DTK kann dem VDH seine Spezial-Zuchtrichter nach mindestens vierjähriger intensiver Zuchtrichtertätigkeit als Spezial-Zuchtrichter im In- und Ausland zur Ernennung zum Gruppenrichter vorschlagen. Dabei müssen mindestens zwei Richtereinsätze im Ausland abgeleistet worden sein. Über den Antrag, der vom zuständigen Landesverband an den Bundesobmann für das

Zuchtrichterwesen zu leiten ist, entscheidet der Erweiterte Vorstand des DTK auf Vorschlag des Zuchtrichterausschusses. Über die Ernennung zum Gruppenrichter entscheidet der VDH-Vorstand auf Vorschlag des VDH-Zuchtrichterausschusses. Ein Anspruch auf Ernennung zum Gruppenrichter besteht nicht.

Neu:

### **6.1 Ernennung**

6.1.1 Der DTK kann dem VDH seine Spezial-Zuchtrichter nach mindestens vierjähriger intensiver Zuchtrichtertätigkeit als Spezial-Zuchtrichter im In- und Ausland zur Ernennung zum Gruppenrichter vorschlagen. Dabei müssen mindestens zwei Richtereinsätze im Ausland abgeleistet worden sein. Über den Antrag, der vom zuständigen Landesverband alternativ vom Geschäftsführenden Vorstand, vom Erweiterten Vorstand oder vom Zuchtrichterausschuss, an den Bundesobmann für das Zuchtrichterwesen zu leiten ist, entscheidet der Erweiterte Vorstand des DTK auf Vorschlag des Zuchtrichterausschusses. Über die Ernennung zum Gruppenrichter entscheidet der VDH-Vorstand auf Vorschlag des VDH-Zuchtrichterausschusses. Ein Anspruch auf Ernennung zum Gruppenrichter besteht nicht.

Begründung:

Bei dem Vorschlag und der Ausbildung sowie den weiteren Ernennungen hat sich in der Praxis herausgestellt, dass die Anwärter sowie die Richter erheblichem politischen Druck ausgesetzt sind. Nach der alten Ordnung ist ein Vorschlag durch andere Gremien/Organe nicht vorgesehen. Über den Erweiterten Vorstand haben die LV immer noch ein erhebliches Maß an Einfluss. Eine objektivere Überprüfung personeller Entscheidungen ist aber durch die neue Fassung gewährleistet.

### **Antrag 58 Zurückgezogen**

Alt:

**Gruppe/Sektion**

**Ort und Datum**

An den Landesverband

\_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

mit der Bitte um Befürwortung und Weiterleitung

an den Bundesobmann für das Zuchtrichterwesen des DTK

in \_\_\_\_\_

Mit dem nebenstehenden Vorschlag

erklären wir uns einverstanden:

Landesverband

### **Vorschlag als Zuchtrichter-Anwärter**

Unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften, insbes. der DTK-Zuchtrichterordnung, schlägt die Gruppe/Sektion \_\_\_\_\_  
Frau/Herrn \_\_\_\_\_  
zum **Zuchtrichter-Anwärter/zur Zuchtrichter-Anwärterin** vor.

Dieser Vorschlag wird abgegeben, nachdem die Vorschriften der DTK-Zuchtrichterordnung, insbesondere der Ziffern 1, 5.2 und 5.3 beachtet worden sind und kein Einspruch gegen den der Gruppe-/Sektionsversammlung bekannt gegebenen Vorschlag erhoben worden ist. Die Gruppe/Sektion hat sich vor Abgabe dieses Vorschlages über die persönliche Eignung der/des Vorgeschlagenen überzeugt (maßgebend ist ein ausreichend zuverlässiges Urteil über die/den Vorgeschlagene(n), seine Stellung und seinen Ruf). Die Gruppe/Sektion hält die/den

Vorgeschlagene(n) für befähigt, zum Zuchtrichter-Anwärter/zur Zuchtrichter-Anwärterin ernannt zu werden.

### Angaben zur Person

Name \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Beruf: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_ PLZ, Wohnort \_\_\_\_\_  
Telefon/Fax: \_\_\_\_\_ Mitglied seit \_\_\_\_\_

Wie lautet der Zwingername der/des Vorgeschlagenen? \_\_\_\_\_

Mit welcher Nummer werden Welpen aus ihrem/seinem Zwinger tätowiert? \_\_\_\_\_

Wie viele Würfe hat die/der Vorgeschlagene gezüchtet? \_\_\_\_\_

Welche Erfolge hat die/der Vorgeschlagene auf örtlichen Zuchtschauen (Bewertungen mit dem höchsten Formwert) oder Ausstellungen (platziertes Vorzüglich oder Titel oder Titelanwartschaften) in den letzten 5 Jahren? \_\_\_\_\_  
erreicht (die Hunde bitte einzeln mit Namen, Stammbuch- oder Zuchtbuchnummer, Datum, Art und Ort der Veranstaltung aufführen)? \_\_\_\_\_

### Änderung der Anlage 1, Vorschlag

Neu:

Redaktionelle Änderung der Vorschlagsberechtigten

### Gruppe/Sektion

\_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

mit der Bitte um Befürwortung und Weiterleitung

an den Bundesobmann für das Zuchtrichterwesen des DTK

in \_\_\_\_\_

### Ort und Datum

Mit dem nebenstehenden Vorschlag  
erklären wir uns einverstanden:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### Vorschlag als Zuchtrichter-Anwärter

Unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften, insbes. der DTK-Zuchtrichterordnung, schlägt die Gruppe/Sektion \_\_\_\_\_

Frau/Herrn \_\_\_\_\_

zum **Zuchtrichter-Anwärter/zur Zuchtrichter-Anwärterin** vor.

Dieser Vorschlag wird abgegeben, nachdem die Vorschriften der DTK-Zuchtrichterordnung, insbesondere der Ziffern 1, 5.2 und 5.3 beachtet worden sind und kein Einspruch gegen den der Gruppen-/Sektionsversammlung bekannt gegebenen Vorschlag erhoben worden ist. Die Gruppe/Sektion hat sich vor Abgabe dieses Vorschlages über die persönliche Eignung der/des Vorgeschlagenen überzeugt (maßgebend ist ein ausreichend zuverlässiges Urteil über die/den Vorgeschlagene(n), seine Stellung und seinen Ruf). Die Gruppe/Sektion hält die/den Vorgeschlagene(n) für befähigt, zum Zuchtrichter-Anwärter/zur Zuchtrichter-Anwärterin ernannt zu werden.

### Angaben zur Person

Name \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_  
 Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Beruf: \_\_\_\_\_  
 Straße: \_\_\_\_\_ PLZ, Wohnort \_\_\_\_\_  
 Telefon/Fax: \_\_\_\_\_ Mitglied seit \_\_\_\_\_

Wie lautet der Zwingername der/des Vorgeschlagenen? \_\_\_\_\_

Mit welcher Nummer werden Welpen aus ihrem/seinem Zwinger tätowiert? \_\_\_\_\_

Wie viele Würfe hat die/der Vorgeschlagene gezüchtet? \_\_\_\_\_

Welche Erfolge hat die/der Vorgeschlagene auf örtlichen Zuchtschauen (Bewertungen mit dem höchsten Formwert) oder Ausstellungen (platziertes Vorzüglich oder Titel oder Titelanwartschaften) in den letzten 5 Jahren? \_\_\_\_\_  
 erreicht (die Hunde bitte einzeln mit Namen, Stammbuch- oder Zuchtbuchnummer, Datum, Art und Ort der Veranstaltung aufführen)? \_\_\_\_\_

### **Antrag 59 Angenommen**

**Ja: 59**

**Nein: 12**

**Enthaltungen: 1**

**Ungültig: 0**

Änderung der Anlage 4 1.2

Alt:

1.2 Die Prüfung umfasst folgende Bereiche:

Bereich	bei ZR-Anwärterinnen und ZR-Anwärtern (Prüfung zum Formwertrichter)	bei Formwertrichterinnen und Formwertrichtern (Prüfung zum Spezial-Zuchtrichter)
1. Standard, Anatomie, Statik und Dynamik	45 Fragen	30 Fragen
2. Zuchtschauwesen	20 Fragen	40 Fragen
3. Genetik und Verhaltenslehre	20 Fragen	15 Fragen
4. Tätigkeit und Verhalten als Zuchtrichter/in	15 Fragen	15 Fragen

Neu:

1.2 Die Prüfung umfasst folgende Bereiche:

Bereich	bei ZR-Anwärterinnen und ZR-Anwärtern (Prüfung zum Formwertrichter)	bei Formwertrichterinnen und Formwertrichtern (Prüfung zum Spezial-Zuchtrichter)
1. Standard, Anatomie, Statik und Dynamik	45 Fragen	Aktuelle Problematik im Standard
2. Zuchtschauwesen	20 Fragen	40 Fragen
3. Genetik und Verhaltenslehre	20 Fragen	-
4. Tätigkeit und Verhalten als Zuchtrichter/in	15 Fragen	15 Fragen

VDH-Zuchtrichter anderer Rassen sowie DTK Zuchtrichter werden von dem VDH-Prüfungsteil befreit.

#### Begründung

Die Punkte 1 – 4 sowie die VDH-Fragen wurden bereits bei der Prüfung zum Formwertrichter geprüft. Sie sind daher nach Meinung des Zuchtrichterausschusses nicht nochmals so komplex erforderlich. Die in der neuen Tabelle aufgeführten Fragen zur Prüfung sind ausreichend.

## DTK-Ausbilderordnung

### Anträge 60 – 62 sind Anträge des Präsidenten auf Veranlassung der Obleute für das Begleithundewesen auf Änderung der DTK- Ausbilderordnung

#### **Antrag 60 Angenommen**

Ja: 72            Nein: 0            Enthaltungen: 0            Ungültig: 0

#### **2. Ausbilderschulungen- allgemeine Regelungen**

e) Der 1. Absatz ist komplett zu streichen: Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer Eltern....

#### Begründung:

Steht im Widerspruch zu 3. Voraussetzungen der Ausbilderbewerber. Ausbilder sollten ausnahmslos volljährig sein.

Der 2. Absatz ist durch folgende Formulierung zu ersetzen:

Es werden mindestens alle 2 Jahre Referentenschulungen angeboten. Der Besuch dieser Veranstaltungen ist grundsätzlich verpflichtend. Wer nach 4 Jahren an keiner Referentenschulung teilgenommen hat, verliert das Recht, Ausbilderschulungen durchzuführen.

#### Begründung

Referenten bilden sich schon durch Ausübung ihrer Tätigkeit laufend weiter, um auf dem aktuellen Stand zu sein. Außerdem ist es fraglich, ob es alljährlich neue Erkenntnisse gibt. Regelmäßige jährliche Zusammenkünfte der Referenten und Ausbilder sind allerdings anzustreben.

#### **Antrag 61 Angenommen**

Ja: 40            Nein: 32            Enthaltungen: 0            Ungültig: 0

#### Alt:

3. Voraussetzungen der Ausbilderbewerber

Zur Ausbilderprüfung zugelassen werden kann nur eine Person, die folgende Bedingungen erfüllt hat:

Für den Bereich Begleithund hat der Ausbilderbewerber nachzuweisen, dass er nach Vollendung des 18. Lebensjahres eine mindestens einjährige Assistentenzeit im Ausbildungsbereich Begleithund unter 2 verschiedenen Ausbildern absolviert hat und beide sollten positive Bewertungen der Ausbilder vorlegen oder mindestens einen selbst ausgebildeten Hund erfolgreich über BHPG geführt hat oder mindestens einen selbst ausgebildeten Hund erfolgreich auf einer BH/VT bzw. BHA/VT mit Sachkunde oder im Team-Test oder VDH-hundeführerschein geführt hat.

#### Neu:

3. Voraussetzungen der Ausbilderbewerber

Zur Ausbilderprüfung zugelassen werden kann nur eine Person, die folgende Bedingungen erfüllt hat:

Für den Bereich Begleithund hat der Ausbilderbewerber nachzuweisen, dass er nach Vollendung des 18. Lebensjahres eine mindestens einjährige Assistentenzeit im Ausbildungsbereich Begleithund unter 2 verschiedenen Ausbildern , die mit ihm bis zum 3. Grad weder verwandt, verschwägert, verheiratet sein oder gewesen sein oder in Lebensgemeinschaft leben dürfen, absolviert hat und positive ( mindestens ausreichende) Bewertungen beider Ausbilder erhalten hat **und** mindestens einen selbst ausgebildeten Hund erfolgreich über BHP1,2,3 geführt hat. Statt BHP1,2,3 kann auch mindestens ein selbst ausgebildeter Hund erfolgreich auf einer BH/VT bzw. BHA/VT mit Sachkunde oder im Team-Test oder VDH-Hundeführerschein geführt worden sein

#### Begründung:

Analog Richterordnung (Voraussetzung für Richter ist die bestandene VP) muss ein BHP-Ausbilder in der Lage sein, einen Hund selbst auszubilden und auf Prüfungen zu führen. Da BHPG nicht bei allen Gruppen an 1 Tag durchgeführt werden, reicht bestandene BHP1, 2, 3.

Redaktionelle Änderungen: im Kapitel **Ausnahmen**

2. Abs. letzter Satz *...„und vergleichbare Ausbildungen)“* ist doppelt vorhanden: **streichen**

B. Die Organisation der Ausbildung

unter 2. letzter Satz *...„und vergleichbare Ausbildungen)“* ist doppelt vorhanden: **streichen**

## **Antrag 62 Angenommen**

Ja: 69

Nein: 3

Enthaltungen: 0

Ungültig: 0

### **D. Wissensprüfung und Weiterbildung**

Die Aufzählung 1. bis 7. ist zu ergänzen um:

***8. Fortbildungen und alternativ gültige Prüfungen sind an den DTK zu melden***

#### Begründung

Wenn Fortbildungen beim DTK nicht gemeldet und dort eingetragen werden, ist eine Überprüfung der Ausbilderlisten durch die LV-Obleute nicht möglich.

## Prüfungsordnung

Die Anträge 63 – 82 sind Anträge des Präsidenten auf Veranlassung der Kommission zur Überarbeitung der Prüfungsordnung.

### **Antrag 63 Abgelehnt**

Ja: 18

Nein: 54

Enthaltungen: 0

Ungültig: 0

Änderung der Allgemeinen Vorschriften

### **A. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Zweck der Prüfungen**

1. Die Prüfungen haben den Zweck, die jagdlichen Anlagen und Leistungen des Teckels, des kleinsten Jagdgebrauchshundes, nach den Regeln waidgerechter Jagd festzustellen, zu werten und zu pflegen. Die hierbei gezeigten Leistungen werden zuchtbuchmäßig erfasst, um den Züchtern die Auslese für die Teckelzucht zu erleichtern.
2. Besondere Rasseeigenschaften sind: Arbeit unter der Erde, Spurlaut, Schweißarbeit und Stöbern. Außerdem sind die für die jagdliche Verwendung des Teckels erforderlichen Gehorsamsfächer von Bedeutung. Die Prüfungen sind jagdnah zu gestalten.
3. Zur Erlangung der jagdlichen Brauchbarkeit nach Landesrecht können die Gruppen entsprechende Eignungsbewertungen durchführen. Diese sind nach der jeweiligen Brauchbarkeitsprüfungsordnung auszurichten, ihre Ergebnisse werden nicht im Zuchtbuch erfasst. Zudem ist es möglich, jagdliche Prüfungen um weitere Fächer (z.B. Gehorsam) zu ergänzen, um die jagdliche Brauchbarkeit gemäß Landesrecht zu erlangen.
4. Die Begleithundeprüfung dient der Ertüchtigung des Teckels im sozialen Umfeld und im Gehorsam.
5. Naturleistungszeichen werden nur im Rahmen der Jagdausübung vergeben. Hierbei ist es Ziel das Wild mit der Schusswaffe zu erlegen. Zeigen Teckel im Rahmen dieser Vorgabe Leistungen und Wildhärte, werden diese über die Naturleistungszeichen erfasst.

#### **§ 2 Zulassung zu jagdlichen Prüfungen**

1. Der Hundeführer eines Hundes muss zu allen jagdlichen Prüfungen den Besitz seines gültigen Jagdscheines nachweisen. Der Prüfungsleiter (PL) kann Ausnahmen in Einzelfällen zulassen, wenn sie aus züchterischen oder jagdlichen Gründen notwendig sind. Beim Führen ohne Jagdschein ist der Versicherungsschutz des Hundes für diesen Zweck mit der Meldung nachzuweisen.
2. Zu allen Prüfungen werden Teckel aller Haararten und Größen ohne Rücksicht auf den Formwert zugelassen, soweit für sie eine Ahnentafel einer vom VDH bzw. von der FCI anerkannten Züchterorganisation vorgelegt wird. Außerdem können vom JGHV anerkannte Hunderassen mit FCI-Ahnentafeln und der Zustimmung ihres Zuchtvereins zugelassen werden (§ 23 Satzung JGHV und Rahmenrichtlinien des JGHV sind zu beachten). Gemäß der Satzung des DTK haben Nichtmitglieder keinen Anspruch auf Teilnahme an DTK-Veranstaltungen und Inanspruchnahme von DTK-Einrichtungen. Außerdem ist der Nachweis über die Einhaltung der jeweils gültigen amtstierärztlichen Bestimmungen zu führen.
3. Naturleistungszeichen dürfen nur vergeben werden, wenn der Teckel die entsprechende Brauchbarkeit auf einer Anlage- oder Jagdgebrauchsprüfung des DTK oder einer Brauchbarkeitsprüfung nach Landesrecht nachgewiesen hat (Ausnahme Kaninchensprenger/Natur). Die Beobachtungstafeln bzw. Richterberichte über die Arbeiten sind innerhalb von 3 Wochen bei der Geschäftsstelle des DTK einzureichen.
4. Jede jagdliche Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Jede bestandene Prüfung kann zur Verbesserung des Preises nur einmal wiederholt werden. Auswahlsuchen und CACIT-Prüfungen unterliegen keinen Wiederholungsbeschränkungen.
5. Die Ahnentafeln sind vor Beginn der Prüfung vom Prüfungsleiter einzusammeln. Das Ergebnis ist nach der Prüfung einzutragen. Bei Nichtbestehen lautet die Eintragung: „Nicht bestanden“.
6. Für die Teilnahme an CACIT-Veranstaltungen sind die jeweils von der FCI beschlossenen Bestimmungen maßgebend.
7. Läufe Hündinnen können nur zu den Prüfungen SchwHk 20/40, SchwPoR und BhfK95 zugelassen werden. Sie müssen vor Prüfungsbeginn beim Obmann gemeldet werden. Sie sind

getrennt zu halten und am Schluss auf der ihnen zugelosten Fährte zu prüfen. Bei der BhFK/95 hat die Baulautüberprüfung und die Bewertung am Schluss (Ende) zu erfolgen.

### **§ 3 Kenntnis und Anerkennung der PO**

Wer einen Hund meldet, erklärt die Anerkennung dieser PO.

### **§ 4 Hinweise zur Durchführung der Prüfung**

1. An stillen Feiertagen<sup>1</sup> (Landesgesetze beachten) dürfen keine Prüfungen durchgeführt werden.
2. Tragende Hündinnen ab der 5. Trächtigungswoche, sowie säugende Hündinnen werden zu Prüfungen und Bewertungen nicht zugelassen.
3. Bei allen Meldungen von Prüfungen, Arbeiten und Bewertungen an den DTK müssen die jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen erfüllt sein.
4. Die Prüfungen sind der Geschäftsstelle des DTK so rechtzeitig zu melden (spätestens am 1. des Vormonats mit dem dafür vorgesehenen Meldeformular, im Internet 1 Monat vor der Prüfung), dass auch eine Bekanntgabe im Terminkalender des Mitteilungsblattes DER DACHSHUND oder im Internet des DTK möglich ist.  
Erst mit der Veröffentlichung gilt die Veranstaltung als genehmigt.
5. Für Meldungen sind vorgeschriebene Meldescheine zu benutzen und leserlich auszufüllen. Wissentlich falsche Angaben können den dauernden Ausschluss aus dem Deutschen Teckelklub nach sich ziehen.
6. Die Meldungen der Hunde zu den Prüfungen sollen bis spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin erfolgen. Die Annahme von Nachmeldungen wird in das Ermessen des Prüfungsleiters gestellt.
7. Mit der Meldung ist die Prüfungsgebühr zu entrichten (Prüfungsgebühren sind Reuegeld).
8. Kein Hundeführer darf mehr als zwei Hunde auf einer Prüfung führen (Ausnahme: Schussfestigkeitsprüfung und Wassertest).
9. Die Tät-Nr. oder die Transpondernummer ist bei allen Hunden vor und ggf. nach der Arbeit zu überprüfen.
10. Signalhalsbänder oder Signalwesten werden empfohlen und gelten nicht als Halsungen. Ortungsgeräte dürfen verwendet werden, werden allerdings nicht zur Bewertung herangezogen.
11. Nicht durchgeführte Prüfungen sind der Geschäftsstelle des DTK zu melden.
12. Der leistungsmäßig bessere Hund rangiert stets vor dem Nächstbesten, ohne Rücksicht auf Formwert und Alter, innerhalb der einzelnen Preisklassen.
13. Die Bewertung erfolgt nach Fachwert- und Leistungsziffern.

Die Leistungen sind bei alle Prüfungen (außer Sfk, BhFK95 und AmS) wie folgt zu bewerten:

ungenügend	Leistungsziffer	0
mangelhaft	Leistungsziffer	1
genügend	Leistungsziffer	2
gut	Leistungsziffer	3
sehr gut	Leistungsziffer	4

### **§ 5 Auslosung**

Nachdem die Zulassungsvoraussetzungen festgestellt sind, muss die Reihenfolge im Beisein aller Richter ausgelost werden. Die Prüfungsleitung kann die Reihenfolge im Einvernehmen mit den Prüfungsteilnehmern ändern.

### **§ 6 Haftung**

Hundeführer und Beteiligte nehmen an der Prüfung in eigener Verantwortung für sich und ihren Hund teil. Eine Haftung des Veranstalters für Personen- oder Sachschäden ist auf Grund und Umfang der Ersatzpflicht aus der Haftpflichtversicherung des Veranstalters begrenzt. Eine weitergehende persönliche Haftung von Prüfungsleitung, Richtern, Revierinhabern oder sonstigen Beteiligten und des Veranstalters ist ausgeschlossen.

### **§ 7 Prüfungsrichter**

Die Ordnung für das Verbandsrichterwesen des JGHV in ihrer aktuellen Fassung ist beim Richtereinsatz zu beachten.

Ausländische Teckelrichter können über den VDH eingeladen und mit Zustimmung ihres Dachverbandes eingesetzt werden.

1. Der Vorstand des Landesverbandes und der Bundesobmann für das Jagdgebrauchs-, Gebrauchsrichter- und Prüfungswesen können gemeinsam auf die Richterbesetzung und Auswahl des Richterobmanns Einfluss nehmen.

---

<sup>1</sup> Die „stillen Tage“ sind im Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage festgelegt. Hierzu gehören: Volkstrauertag, Allerheiligentag, Totensonntag, Karfreitag.

2. Leistungsbewertungen sind durch das Richterremium vorzunehmen.
3. Bei Anwendung dieser PO im Ausland gilt der Richtereinsatz sinngemäß.

### **§ 8 Richterobmann**

Als Richterobmann darf nur ein Verbands-Richter DTK-Richter frühestens zwei Jahre nach seiner Ernennung fungieren. Er wird vom Richterkollegium bestimmt.

1. Der Obmann leitet die richterlichen Handlungen und bestimmt die Arbeitseinteilung während des Richtens. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungs- und Richterordnung des DTK. Er nimmt in diesem Sinne Einfluss auf den Ablauf der Prüfungen.
2. Der Obmann darf nicht der veranstaltenden Gruppe angehören (außer bei Sfk und Wa.T.). Bei Veranstaltungen der LV muss er aus einem anderen Landesverband oder dem Ausland sein. Vor der Prüfung ist eine Richterbesprechung vorzunehmen. Innerhalb von drei Wochen ist der Geschäftsstelle des DTK der Richterbericht zuzuleiten, Jagdscheininhaber sind zu vermerken.
3. Jede Prüfungsarbeit ist nach Beendigung vom Obmann ohne Bekanntgabe der Einzelnoten mit dem Hundeführer zu besprechen.
4. Der Obmann nimmt während der Prüfungen die Aufgaben des Tierschutzbeauftragten wahr.
5. Es ist Aufgabe des Obmanns, Richteranzwärter anzuleiten und auszubilden. Die ausführlichen Berichte der Anwärter sind zu überprüfen, zu kommentieren und zu beurteilen.

### **§ 9 Prüfungsleiter (PL)**

Der Prüfungsleiter muss Mitglied des DTK und bei jagdlichen Prüfungen im Besitz eines gültigen Jagdscheines sein. Er ist für den reibungslosen Ablauf der Prüfung verantwortlich. Er hat bei der Prüfung von Anfang bis Ende anwesend zu sein. Er ist für das korrekte Ausfüllen der Richterbucheinlagen verantwortlich.

Der PL kann ausnahmsweise bei Befangenheit oder Abwesenheit eines Richters als Notrichter fungieren, wenn er erfahrener Hundeführer ist (außer BHP, BHP S und HL). Sein Einsatz ist auf dem Richterbericht zu begründen. Für den Notrichter gelten die Vorgaben der Ordnung für das Verbandsrichterwesen.

Ein bei der Prüfung amtierender Richter kann nur ausnahmsweise, bei kurzfristiger Verhinderung des gemeldeten PL, gleichzeitig die Prüfungsleitung übernehmen.

Hunde im Besitz des Prüfungsleiters, seiner Familienangehörigen, seines Lebenspartners oder in häuslicher Gemeinschaft Lebender dürfen zu der betreffenden Veranstaltung nicht gemeldet werden. Ein Prüfungsleiter darf keinen Hund führen.

Der formelle Beginn und das Ende der Prüfung werden nur durch den Prüfungsleiter verlautbart.

### **§ 10 Sonstiges**

1. Anordnungen der Prüfungsleitung und/oder der Richter sind für die Teilnehmer verbindlich. Verstößen können zum Ausschluss von der Prüfung führen.
2. Nicht arbeitende Hunde sind angeleint zu führen. Hunde, die durch wiederholtes Bellen oder Heulen Störungen verursachen, können vom Prüfungsleiter von der Prüfung ausgeschlossen werden.
3. Hundeführer, die den Hund unangemessen behandeln, sind durch die Richtergruppe von der Prüfung auszuschließen.
4. Die Meldung eines Hundes kann nur vor Beginn der Prüfung zurückgezogen werden. Wird der Hund nach Prüfungsbeginn zurückgezogen, so ist als Prüfungsergebnis „nicht bestanden“ festzustellen und einzutragen.
5. Die Prüfungsergebnisse werden im Zuchtbuch erfasst.

### **§ 11 Einsprüche**

1. Die Beurteilung der Prüfungsleistung des Hundes durch den/die Richter ist nicht anfechtbar.
2. Einwendungen gegen den Prüfungsablauf und /oder Täuschungshandlungen sind bis zum Ende der Prüfung beim Prüfungsleiter zu erheben. Das Dreifache des Nenngelds ist als Kautions sofort zu hinterlegen. Der Einsatz verfällt, wenn sich der Einspruch als grundlos erweist. Die Kautions fällt dann dem Veranstalter zu.
3. Zur Entscheidung über den Einspruch gegen Formvorschriften und/oder Täuschungen sind das Richterremium und der Prüfungsleiter heranzuziehen. An Stelle des Prüfungsleiters kann auch der Vorsitzende der Gruppe/Sektion herangezogen werden, wenn er nicht Hundeführer war. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Prüfungsleiters bzw. Vorsitzenden den Ausschlag. Der abgewiesene Einspruch ist dem Bundesobmann für das Jagdgebrauchs-, Gebrauchsrichter- und Prüfungswesen mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene erhält darüber eine Kopie.  
Gegen die Entscheidung kann der Betroffene binnen 10 Tagen Widerspruch beim Obmann für das Jagdgebrauchs-, Gebrauchsrichter- und Prüfungswesen des DTK einlegen. Dieser entscheidet vereinsintern endgültig.

### **§ 12 Verstöße gegen die Bestimmungen der PO**

Bei Verstößen gegen die PO kann der Bundesobmann für das Jagdgebrauchs-, Gebrauchsrichter- und Prüfungswesen

1. die Prüfung als Ganzes annullieren
2. einzelne Prüfungsergebnisse aufheben.

### § 13 Schlussbestimmungen

1. Die bisherige PO sowie zurückliegende Bestimmungen und Beschlüsse treten mit dieser PO außer Kraft.

2. Die PO soll vor einer Änderung zunächst fünf Jahren erprobt werden.

Der Bundesobmann für das Jagdgebrauchs-, Gebrauchsrichter- und Prüfungswesen sowie die Gebrauchsobleute der Landesverbände oder deren Beauftragte haben jederzeit das Recht, alle Prüfungen des DTK in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich (auch während der Vorbereitung) zu kontrollieren.

### **Antrag 64a Angenommen**

Ja: 64

Nein: 7

Enthaltungen: 0

Ungültig: 1

#### Änderung der Schussfestigkeitsprüfung

##### 1. Schussfestigkeitsprüfung (Sfk)

**Prüfungszeitraum:** Unbeschränkt

**Zulassungsvoraussetzungen:** ab 5 Monate

**Meldezahl:** Unbegrenzt

**Melde- und** Nein

**genehmigungspflichtig:**

**Richter:** Die Prüfung muss von zwei Richtern abgenommen werden. Hiervon muss ein Richter in der DTK-Richterliste aufgeführt sein. Als zweiter Richter ist entweder ein anderer Verbandsrichter, ein ausländischer Teckelrichter oder ein DTK-Richteranwalt zugelassen. Die Richter dürfen der veranstaltenden Gruppe angehören.

1. Die Prüfung der Schussfestigkeit kann mit einer Prüfung verbunden werden.
2. Vor dem Beginn der Prüfung sind für alle teilnehmenden Hunde zwei Schrotschüsse zur Gewöhnung abzugeben.
3. Die Hunde werden einzeln und unangeleint in übersichtlichem Gelände geprüft.
4. Zur Prüfung der Schussfestigkeit hat sich der Hund in freier Suche mindestens 30 m vom Hundeführer zu entfernen. Das Kommando für zwei abzugebende Schüsse während der freien Suche gibt ein Richter. Zwischen den beiden Schüssen muss eine angemessene Pause sein. Hunde, die Angstreaktionen zeigen, sind frühestens nach 30 Minuten nochmals zu prüfen. Reißen sie auf den Schuss hin aus oder versuchen, sich zu verkriechen, sind sie schussscheu.
5. Der Schussfestigkeitsnachweis kann auch über den Wassertest erbracht werden.
6. Die Sfk wird zuchtbuchmäßig erfasst.

### **Antrag 64b Abgelehnt**

Ja: 10

Nein: 60

Enthaltungen: 0

Ungültig: 2

#### Änderung der Schussfestigkeitsprüfung

wie Antrag 64a nur unter 4. Lautet der letzte Satz:

Die Schussfestigkeit wird wie folgt beurteilt:

Note 0: Schussscheue: Hund reist aus und entzieht sich der Einwirkung des Führers

Note 1: Starke Schussempfindlichkeit: Arbeitsverweigerung und Beeindrucktsein über 1 bis 5 Minuten

Note 2: Einfache Schussempfindlichkeit: Hund sucht Schutz unter Zeichen der Ängstlichkeit beim Führer, nimmt die Arbeit aber innerhalb einer Minute wieder auf.

Note 3: Leichte Schussempfindlichkeit: allgemeine Einschüchterung erkennbar, ohne dass sich der Teckel in seiner Weiterarbeit stören lässt

Note 4: Schussfest: Hund bleibt unbeeindruckt oder ist schusshitzig

Schussscheue und stark schussempfindliche Hunde haben die Prüfung nicht bestanden. Sie sind frühestens 30 Minuten nach dem ersten Versuch ein zweites Mal zu prüfen.

## **Antrag 65a Angenommen**

**Ja: 63**

**Nein: 9**

**Enthaltungen: 0**

**Ungültig: 0**

### **Änderung des Wassertest**

#### **2. Wassertest (Wa.T.)**

<b>Prüfungszeitraum:</b>	Unbeschränkt
<b>Zulassungsvoraussetzungen:</b>	ab 5 Monate
<b>Meldezahl:</b>	Unbegrenzt
<b>Melde- und genehmigungspflichtig:</b>	Mit Terminmeldekarte zur Veröffentlichung im DER DACHSHUND oder Internet. Letzter Abgabetermin: 1. des Vormonats (Doppelausgaben beachten!) Internet: 1 Monat
<b>Richter:</b>	Die Prüfung muss von zwei Richtern abgenommen werden. Hiervon muss ein Richter in der DTK-Richterliste aufgeführt sein. Als zweiter Richter ist entweder ein anderer Verbandsrichter, ein ausländischer Teckelrichter oder ein DTK-Richteranwalt zugelassen. Die Richter dürfen der veranstaltenden Gruppe angehören.

1. Die Arbeit soll beweisen, dass der Hund eine geschossene Ente aus dem Wasser holt.
2. Die erlegte Ente wird vom Hundeführer oder einem Dritten in tiefes Wasser geworfen unter gleichzeitiger Abgabe von zwei Schrotschüssen in die Luft, so dass der Hund eine Schwimmstrecke von ca. 6 bis 8 m zur Ente und die gleiche Entfernung zurück zum Ufer hat. Der Hund ist nach Abgabe der Schüsse zu schnallen.
3. Der Hund soll freiwillig die Ente zum Hundeführer bringen oder dort anlanden. Zuspruch durch den Hundeführer ist gestattet. Die einmalige Wiederholung am Ende der Prüfung ist möglich.
4. Verläuft der zweite Versuch ebenfalls negativ, ist die Arbeit nicht bestanden. Die Schussfestigkeit kann bescheinigt werden, wenn der Hund bis zur Ente schwimmt.
5. Die Arbeit ist nach Fachwert- und Leistungsziffern 1 - 4 zu bewerten:
  - a) Wasserfreudigkeit Fachwertziffer 5
  - b) Bringen Fachwertziffer 3Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Fächer mindestens mit der Leistungsziffer 2 bewertet worden sind.
6. In der Ahnentafel wird bescheinigt:  
„Wassertest/Schussfestigkeit der Gr. .... am ..... bestanden..... Punkte“.
7. Der bestandene Wassertest gilt als Schussfestigkeitsprüfung, er wird zuchtbuchmäßig erfasst.

## **Antrag 65b Abgelehnt**

**Ja: 6**

**Nein: 63**

**Enthaltungen: 0**

**Ungültig: 3**

### **(bei Annahme des Antrags 64a)**

Wie Antrag 65a die Ziffer 7. wird ergänzt um

Die Schussfestigkeit wird wie folgt beurteilt:

Note 0: Schussscheue: Hund reißt aus und entzieht sich der Einwirkung des Führers

- Note 1: Starke Schussempfindlichkeit: Arbeitsverweigerung und Beeindrucktsein über 1 bis 5 Minuten  
 Note 2: Einfache Schussempfindlichkeit: Hund sucht Schutz unter Zeichen der Ängstlichkeit beim Führer, nimmt die Arbeit aber innerhalb einer Minute wieder auf.  
 Note 3: Leichte Schussempfindlichkeit: allgemeine Einschüchterung erkennbar, ohne dass sich der Teckel in seiner Weiterarbeit stören lässt  
 Note 4: Schussfest: Hund bleibt unbeeindruckt oder ist schusshitzig

## **Antrag 66a Angenommen**

Ja: 37

Nein: 34

Enthaltungen: 0

Ungültig: 1

### Änderung der Spurlautprüfung

#### **3. Spurlautprüfung (Sp)**

**Prüfungszeitraum:**

01.08. bis 30.04.

**Zulassungsvoraussetzungen:**

ab 5 Monate

Schussfestigkeitsprüfung gemäß Ziff. 1 bzw. 2 dieser PO.  
 maximal 15 Hunde je Richtergruppe

**Meldezahl:**

**Melde- und**

**genehmigungspflichtig:**

Mit Terminmeldekarte zur Veröffentlichung im  
 DER DACHSHUND oder Internet. Letzter Abgabetermin DH:  
 1. des Vormonats (Doppelausgaben beachten!) Internet: 1  
 Monat

**Richter:**

Die Prüfung muss von drei Richtern abgenommen werden.  
 Hiervon müssen zwei Richter in der DTK-Richterliste  
 aufgeführt sein. Als dritter Richter kann entweder ein  
 anderer Verbandsrichter (Fachgruppe Spur), ein  
 ausländischer Teckelrichter oder ein DTK-Richteranwalt  
 zugelassen werden.

#### **A. Allgemeines**

Die Spurlautprüfung ist eine Anlagenprüfung. Nase, Spurlaut, Spurwille und Spursicherheit sind die Prüfungskriterien auf der Hasenspur in einem Feldrevier.

Der zu prüfende Hund darf den Hasen nicht eräugt haben.

#### **B. Durchführung der Prüfung**

1. Die Richter, Hundeführer und Helfer gehen in einer Treiberlinie durch das Suchengelände.
2. Nachdem ein Hase hochgemacht wurde, begibt sich der Hundeführer nach Aufforderung durch einen Richter in die Nähe der Hasenspur und lässt seinen Hund frei suchen. Der Richter soll den Hundeführer einweisen und die Fluchtrichtung des Hasen anzeigen. Er darf den Hund und Hundeführer bei der Aufnahme der Spur unterstützen. Der Hund soll die Spur aufnehmen und ihr lauthals folgen. Hat der Hund die Spur aufgenommen, darf der Hundeführer seinem Hund nur auf Weisung eines Richters folgen.
3. Jedem Hund steht ein Hase zu, um seinen Spurlaut zu beweisen. Ein zweiter Hase kann durch die Richter zur besseren Beurteilung der Arbeit des Hundes gegeben werden. Den Hunden, die auch nach dem zweiten Hasen noch keinen Spurlaut nachgewiesen haben, können die Richter nach freiem Ermessen maximal einen dritten Hasen geben. Die Anzahl der zu gewährenden Hasen richtet sich nach dem Hasenbesatz des Prüfungsreviers.

#### **C. Bewertung der Arbeiten**

1. Wurde ein Hund an zwei Hasen geprüft, so gilt die höchste Wertung an einem Hasen. Zeigt der Hund erst am dritten Hasen eine genügend oder bessere Arbeit, kann für Nase und Laut maximal die Leistungsziffer 3 vergeben werden.
2. Boden- und Witterungsverhältnisse sind bei der Bewertung der Arbeiten zu berücksichtigen.
3. Die Bewertung erfolgt nach Fachwert- und Leistungsziffern.

Festgesetzte Fachwertziffern:

a) Nase	Fachwertziffer	10
b) Spurlaut	Fachwertziffer	9
c) Spurwille	Fachwertziffer	3
d) Spursicherheit	Fachwertziffer	3

#### **D. Anforderungen für die Vergabe der Leistungsziffer (LZ) sehr gut (4)**

1. Die LZ 4 für Nase darf nur vergeben werden, wenn der Hund unter normalen Bedingungen zügig und gut auf ca. 400 m die Hasenspur hält. Auf dieses Fach der Prüfung muss besonderer Wert

gelegt werden, da Hunde, die selbst bei gutem Wind die Spur immer wieder verlieren, in der Regel eine kurze Nase haben.

2. Die LZ 4 für Spurlaut darf nur vergeben werden, wenn der Hund anhaltend laut die Hasenspur verfolgt. Unterbrechungen im Laut beim Abkommen von der Spur werden nicht als Fehler gewertet. Der Hund muss ausreichend weit zu hören sein. Hunde, die auch laut sind, wenn sie von der Spur abkommen, dürfen die LZ 4 nicht erhalten.  
Vermuten die Richter, dass der Hund waidlaut ist, ist dieser im wildleeren Gelände zu prüfen. Bestätigt sich diese Vermutung, so ist die Prüfung nicht bestanden. Der Grund ist im Richterbericht zu vermerken.
3. Die LZ 4 für Spurwillen darf nur vergeben werden, wenn der Hund sich immer wieder bemüht, die einmal aufgenommene Spur weiterzubringen. Der Hund soll durch Bogenschlagen zu erkennen geben, dass er die Spur wiederfinden und weiterbringen will.
4. Die LZ 4 in Spursicherheit darf nur vergeben werden, wenn der Hund ununterbrochen die Spur sicher arbeitet.
5. Die Leistungsziffern in den einzelnen Fächern sind entsprechend der Leistungen abzustufen.
6. Arbeiten unter ca.100 m reichen nicht aus.

#### **E. Preisvergabe**

1. Für einen I. Preis sind erforderlich:

	Leistungs- ziffer	Fachwert- ziffer	Punktzahl
a) Nase	4	10	40
b) Spurlaut	4	9	36
c) Spurwillen	3	3	9
d) Spursicherheit	3	3	9
		<u>Punkte</u>	<u>94</u>

2. Für einen II. Preis sind erforderlich:

	Leistungs- ziffer	Fachwert- ziffer	Punktzahl
a) Nase	3	10	30
b) Spurlaut	3	9	27
c) Spurwillen	2	3	6
d) Spursicherheit	2	3	6
		<u>Punkte</u>	<u>69</u>

3. Für einen III. Preis sind erforderlich:

	Leistungs- ziffer	Fachwert- ziffer	Punktzahl
a) Nase	2	10	20
b) Spurlaut	2	9	18
c) Spurwillen	2	3	6
d) Spursicherheit	1	3	3
		<u>Punkte</u>	<u>47</u>

### **Antrag 66b Abgelehnt**

**Ja: 29**

**Nein: 39**

**Enthaltungen: 0**

**Ungültig: 4**

### **Änderung der Spurlautprüfung**

Gleichlautend wie Antrag 66a jedoch lautet der Abschnitt B.3:

B.3)

Jedem Hund steht ein Hase zu, um seinen Spurlaut zu beweisen. Ein zweiter Hase kann durch die Richter zur besseren Beurteilung der Arbeit des Hundes gegeben werden. Den Hunden, die auch nach dem zweiten Hasen noch keinen Spurlaut nachgewiesen haben,

können die Richter nach freiem Ermessen einen dritten Hasen geben. Die Anzahl der zu gewährenden Hasen richtet sich nach dem Hasenbesatz des Prüfungsreviers.

## **Antrag 67 Angenommen**

Ja: 41

Nein: 30

Enthaltungen: 0

Ungültig: 1

### Änderung der Eignungsbewertung für die Bodenjagd

Ziffer 29 (Schließplatzordnung) der PO entfällt

#### 4. Eignungsbewertung für die Bodenjagd (BhFK/95)

<b>Prüfungszeitraum:</b>	Unbefristet
<b>Zulassungsvoraussetzungen:</b>	Nur Hunde die älter als 9 Monate sind, bestandene Spurlautprüfung oder Vp maximal 12 Hunde je Richtergruppe
<b>Meldezahl:</b>	Spätestens 4 Wochen vor der Bewertung mit Terminmeldekarte an den Landesverband
<b>Melde- und genehmigungspflichtig:</b>	Die Bewertung erfolgt durch zwei Richter.
<b>Richter:</b>	Hiervon muss ein Richter in der DTK-Richterliste aufgeführt sein. Als zweiter Richter ist entweder ein anderer Verbandsrichter (Fachgruppe Bau), ein ausländischer Teckelrichter oder ein DTK-Richteranwalt zugelassen.

#### **A. Allgemeines**

1. Die Bejagung des Fuchses ist aus wildbiologischer Sicht und seuchenhygienischen Gründen wie Tollwut und Kleiner Fuchsbandwurm unabdingbar!  
Die Bewertung wird unter Verwendung zahmen Raubwildes durchgeführt.
2. Zur Arbeit werden nur Füchse, die ausgezähnt, gesund und tollwutschutzgeimpft sind, zugelassen. Es darf nur im Gehege gewölftes oder als Welpen im Gehege aufgezogenes Raubwild verwendet werden. Regelmäßig sind Behandlungen gegen Ekto- und Endoparasiten durchzuführen.
3. Die Reihenfolge der zu bewertenden Hunde wird durch das Los bestimmt. Gleiches gilt für das einzusetzende Raubwild. Das Raubwild ist spätestens nach jeder dritten Arbeit auszuwechseln. Die Losnummer ist deutlich sichtbar auf den Transportkisten des Raubwildes anzubringen. Während der Bewertung darf die Bauanlage nur von den amtierenden Richtern, dem Prüfungsleiter, den Schließwarten, Helfern und dem Hundeführer betreten werden.
4. In die Richterberichte ist stets eine Beurteilung des Raubwildes über seinen Pflegezustand und den Impfnachweis aufzunehmen.
5. Es werden weder Leistungs-, Fachwertziffern noch Arbeitswerte vergeben.

#### **B. Beschaffenheit der Bewertungsanlage (Ausnahme: modifizierte „Interbau“-Anlagen)**

1. Alle Bewertungsanlagen des DTK sind von den Landesverbänden abzunehmen und zu kontrollieren. Darüber ist ein Protokoll zu fertigen.
2. Die Anlage muss in den Einzelheiten und im Ausmaß der im Anhang aufgeführten Skizze entsprechen.
3. Die Rohrweite soll im Allgemeinen 16 bis 18 cm betragen, darf aber an Teilstrecken auch größer sein. Die Anlage muss eine Engstelle, möglichst nach dem Fall- und Steigrohr, von mindestens 1 Meter Länge mit einer Rohrweite von 14 bis 16 cm enthalten.
4. Die Einfahrt, die mindestens 6 Meter vor dem Kessel I (KI) liegen muss, hat außerdem zwei Knicke aufzuweisen.
5. Die Anlage muss ferner entsprechend der Skizze die Kessel I bis IV (KI - KIV) besitzen. Die Kessel müssen mindestens einen Durchmesser von 50 cm (lichte Weite) haben.  
Zum Absperrern sind tierschutzgerechte Schieber zu verwenden, die den Körperkontakt zwischen Raubwild und Hund ausschließen.
6. Die Anlage hat mit einem Fall- und Steigrohr ausgestattet zu sein. Es ist in Trapezform mit 1 Meter langen Schenkeln, Abgangswinkel nicht unter 35 und nicht über 45 Grad anzulegen.
7. Ein Rohr mit Hindernissen ist zusätzlicher Teil der Anlage. Diese Hindernisstrecke soll parallel zur Gesamtanlage von KI zu KIII oder KIV führen (Ausnahme Interbau-Anlagen). Die Strecke muss

einen Kamin von 2 Meter Länge aufweisen mit einem Abgang (schiefe Ebene ca. 1 m Länge) und einem senkrechten Aufsprung von 40 cm aufweisen.

8. Der Bau ist so anzulegen, dass kein Licht einfällt und überall ein „Einschlag“ möglich ist. Er muss Zeigefähnchen (Federposen) oder Ähnliches aufweisen, mit deren Hilfe sich die Bewegung von Fuchs und Hund kontrollieren lässt. Auf einer Länge von 10 Metern sind mindestens fünf Markierungen anzubringen.
9. An Anlagen, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, dürfen weder die Einarbeitung noch die Bewertung vorgenommen werden. Der Betreiber der Anlage ist für die Einhaltung dieser Vorschrift verantwortlich.  
Die Richter haben vor Beginn der Arbeit die ordnungsgemäße Ausstattung zu überprüfen.
10. Alternativ zum Endkessel kann die Anlage auch mit einem Drehkessel ausgestattet sein.

### **C. Bewertungsablauf**

Grundsätzlich sind landesrechtliche Besonderheiten zu beachten. Falls diese den Bewertungsablauf einschränken, wird die Prüfung im Rahmen der landesrechtlichen Vorgaben durchgeführt.

#### **1. Baulautüberprüfung**

a) Vor der Baulautüberprüfung ist Raubwild durch die Anlage (mit Ausnahme Hindernisstrecke) zu schicken und am Endkessel abzunehmen.

Es darf sich also während der Überprüfung des Hundes kein Raubwild im Bau befinden. In der Anlage sind außer der Hindernisstrecke alle Schieber zu ziehen, damit der Hund die Anlage absuchen kann.

b) Hunde, die an einer Stelle der Anlage anhaltend laut sind, werden von der weiteren Bewertung ausgeschlossen. Kurzes, auch mehrmaliges Lautgeben aus Passion oder an schwer zu passierenden Stellen gilt nicht als baulaut. Hunde, die die Anlage nicht annehmen, im Anschluss die Bewertung bestehen, haben bewiesen, dass sie nicht baulaut sind.

#### **2. Bewertung mit Raubwild**

Die weitere Arbeit/Einarbeitung vollzieht sich in mehreren Abschnitten.

- a) Überwinden der Hindernisstrecke, des Fall- und Steigrohres und Finden des Fuchses im Endkessel.
- b) Suchen und Finden des abgeschieberten Raubwildes in verschiedenen Kesseln.
- c) Vorliegearbeit am abgeschieberten Endkessel.

Zu a)

Nachdem alle Hunde die Baulautbewertung absolviert haben, ist der Fuchs im K III/K IV einzusetzen und abzuschleppen. Dann wird der zu bewertende Teckel an der Einfahrt geschnallt, um über K I das Hindernisrohr anzunehmen.

Wiederholtes, selbständiges Einfahren des Hundes ist gestattet, da er entsprechend einer Naturarbeit Gelegenheit haben muss, den Bau zu verlassen.

Er hat die Hindernisstrecke anzunehmen, den Kamin zu überwinden und K III/K IV zu erreichen. K III ist in diesem Abschnitt nur in Anspruch zu nehmen, wenn die Hindernisstrecke an K IV angebracht ist. Für die weitere Arbeit ist die Hindernisstrecke durch geschlossene Schieber zu verschließen, bei der Suche auch K II zu K IV. Von diesem Kessel hat er über das Fall- und Steigrohr die Engstelle zu K I zu passieren, kann sich dort drehen oder aus- und wieder einfahren.

Das Wiedereinfahren kann Hinweise zur Passion geben.

Nachdem der Hund das Fall- und Steigrohr passiert hat, werden alle Schieber gezogen mit Ausnahme beim Fuchs.

Die Einfahrt ist, wie in der Praxis, offen zu halten, so dass der Hund den Bau jederzeit verlassen kann.

Zu b)

Danach ist dem Hund Gelegenheit zu geben, den Fuchs zu suchen. Hat der Hund den Fuchs gefunden, muss dem Hund ausreichend Zeit zum Markieren und Verbellen (ca. 2 Minuten) gegeben werden.

Jetzt ist der Fuchs im Rahmen der Arbeitszeit nach Belieben umzusetzen.

Dann sind alle Schieber zu öffnen, mit Ausnahme zum Fuchs, damit der Hund Gelegenheit hat, auszufahren.

Dabei ist darauf zu achten, dass der Hund mindestens einmal das Fall- und Steigrohr überwindet.

Zu c)

Zur Vorliegearbeit ist der Fuchs im Endkessel abzuschleppen oder im Drehkessel festzusetzen.

Außer diesem Kessel ist die Anlage mit Ausnahme des Hindernisrohres geöffnet, damit der Hund die Möglichkeit hat, zu wechseln oder aus- und einzufahren (Sprengertyp).

Der Hund soll nun durch Ausdauer beweisen, dass er die Veranlagung besitzt, den Fuchs im Endkessel zu verbellen. Dazu darf er nicht weiter als 50 cm vom abgeschieberten Raubwild arbeiten. Bei der Vorliegearbeit am Drehkessel kann der Hund den Drehschieber zunächst nur bis zur Sperre drücken. Nach der nach einer tatsächlichen Arbeitszeit von 5 min und dem zurückdrängen des Raubwildes bis zur Sperre, ist diese zu lösen. Wenn der Hund den Drehschieber jetzt über die Sperrpunkt drückt, ist der Schieber zum Sprungkorb sofort zu ziehen, damit der Fuchs Gelegenheit hat, zu springen. Sobald das Raubwild gesprungen ist, ist die Arbeit beendet.

#### **D. Arbeitszeit**

a.) Die Arbeitszeit des Hundes beginnt mit dem Einschließen.

Nach dem Einschließen hat der Hund maximal 5 Minuten Zeit die Hindernisstrecke zu überwinden und das Raubwild im Endkessel zu finden.

b.) Suchen und Finden des Raubwildes in verschiedenen Kesseln bis 5 Minuten.

c) Vorliegearbeit am End-oder Drehkessel 10 Minuten

Die gesamte Arbeitszeit sollte 20 Minuten nicht überschreiten.

#### **E. Interbau-Anlagen**

Die vorhandenen Interbau-Anlagen sind zwischenzeitlich modifiziert.

Infolge der baulichen Veränderungen und Schaffung einer Verbindung wird die Arbeit wie folgt durchgeführt:

Der Fuchs wird im Endkessel (K III) festgesetzt. Der Hund muss über Fall- und Steigrohr innerhalb 5 Minuten finden. In der Verfolgung legt der Richterobmann fest, in welchem Kessel der Gesamtanlage das Raubwild festzusetzen ist. Erst dann darf der Hund jeweils folgen. Auch hier ist darauf zu achten, dass der Hund die Möglichkeit hat, auszufahren. Dieser Abschnitt umfasst einen Zeitraum bis zu 10 Minuten.

Zur Vorliegearbeit ist der Fuchs im Endkessel abzuschleppen oder im Drehkessel festzusetzen.

Außer diesem Kessel ist die Anlage geöffnet, damit der Hund die Möglichkeit hat, zu wechseln oder selbstständig aus- und einzufahren (Sprengertyp).

Der Hund soll nun durch Ausdauer beweisen, dass er die Veranlagung besitzt, den Fuchs im Endkessel zu verbellen. Dazu darf er nicht weiter als 50 cm vom abgeschiebertem Raubwild entfernt arbeiten.

Bei der Vorliegearbeit am Drehkessel kann der Hund den Drehschieber zunächst nur bis zur Sperre drücken. Nach einer tatsächlichen Arbeitszeit von 5 min und dem Zurückdrängen des Raubwildes bis zur Sperre, ist diese zu lösen. Wenn der Hund den Drehschieber jetzt über den Sperrpunkt drückt, ist der Schieber zum Sprungkorb sofort zu ziehen, damit der Fuchs Gelegenheit hat, zu springen. Sobald das Raubwild gesprungen ist, ist die Arbeit beendet.

#### **F. Bauanlagen anderer JGHV-Vereine**

Die Bauanlagen dieser Vereine sind zugelassen.

#### **G. Schließplatzordnung**

Die Arbeit der Hunde auf dem Schließplatz dient ausschließlich der Einarbeitung für die Naturarbeit und Überprüfung der Brauchbarkeit für die Bodenjagd.

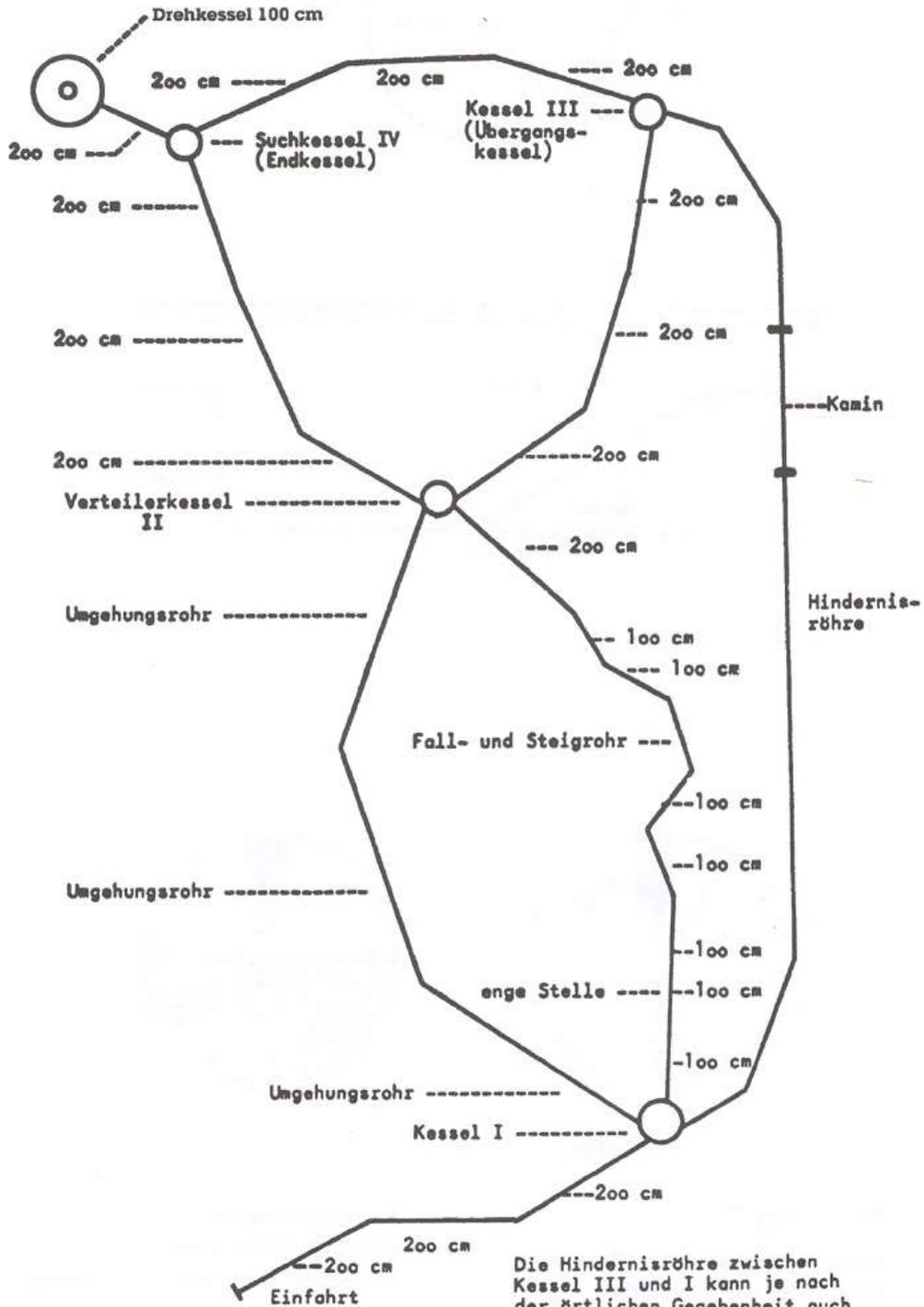
Der Landesverband hat die tierschutzgerechte Haltung und Unterbringung der Füchse zu kontrollieren.

1. Nur mit ausgewachsenen, gesunden Füchsen sind Einarbeitungen erlaubt.
2. Das Üben hat ausschließlich auf genehmigten Anlagen zu erfolgen.
3. Bei jedem Einarbeiten müssen die notwendigen Geräte in einwandfreiem Zustand zur Verfügung stehen.  
Die Fangkästen müssen ausreichend Bewegungsmöglichkeit und Luft gewähren. Sie müssen folgende Mindestmaße besitzen: Länge 60 cm, Breite 25 cm, Höhe 35 cm.
4. Um die Ruhe und Ordnung beim Üben zu gewährleisten, ist außer dem Schließwart und seinem Helfer nur dem Hundeführer die Anwesenheit im Bereich der Anlage zu gestatten. Die Anlage ist entsprechend abzugrenzen.

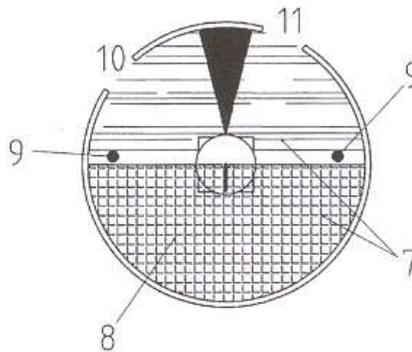
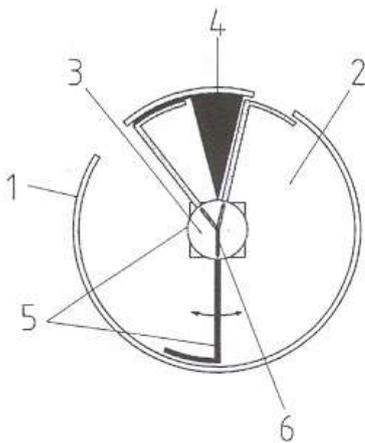
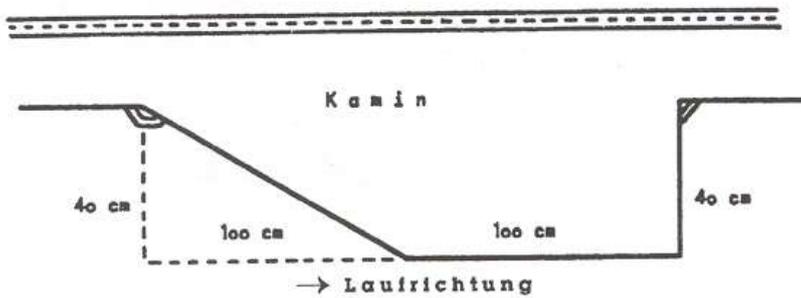
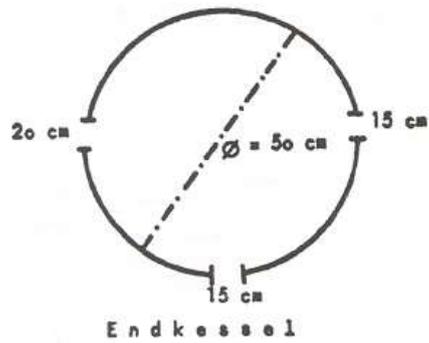
5. Die Haltung muss den landesrechtlichen Bestimmungen entsprechen.  
Außerhalb der Übungszeiten ist die eigentliche Schliefanlage so abzusperren, dass ein Eindringen von Wildfüchsen in die Anlage ausgeschlossen ist.
6. Das Üben ist mit allen Hunden der Erdhundrassen gestattet.
7. Das Raubwild darf nur von dem Schliefwart oder seinem Vertreter in den Kunstbau eingesetzt werden. Der Schliefwart überwacht die Übungen, seinen Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Er trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Schlieflplatzordnung.
8. Der Bundesobmann für das Jagdgebrauchs-, Gebrauchsrichter- und Prüfungswesen, die Vorsitzenden in ihrem LV und deren Jagdgebrauchsobleute sowie die von Ihnen beauftragten Vertreter haben jederzeit das Recht, die Prüfungen, Übungen und die Raubwildhaltung zu kontrollieren.
9. Das Betreten und das Benutzen des Schlieflplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Der DTK und seine Gruppen/Sektionen haften nicht für Schäden, die durch das Raubwild oder die übenden Hunde auf der Anlage verursacht werden.
10. Verstöße gegen die Schlieflplatzordnung werden gemäß der Satzung des DTK disziplinarisch geahndet.
11. Das Fotografieren und Filmen ist nur mit schriftlicher Erlaubnis des Landesverbandes erlaubt.
12. Öffentliche Werbung ist untersagt.

### **Kunstbauanlage**

# KUNSTBAUANLAGE



Die Hinderniströhre zwischen Kessel III und I kann je nach der örtlichen Gegebenheit auch auf der anderen Seite angebracht werden !



1. Brunnenring  $\varnothing 1\text{ m}$
2. Bodenplatte aus rauhem Beton o. Holzbohlen auf Schotterbett
3. Grundplatte mit Achse
4. Trennkeil
5. Innen- u. Aussennabe m. Drehschieber – Drehgitter

6. Richtungsanzeiger (Stand d. Drehschiebers)
7. Abdeckung aus Holz – aufklappbar
8. Abdeckung m. Lichtgitterrost
9. Löcher f. Sperre – Arretierung
10. Einfahrt II
11. Ausfahrt zum Sprengkorb m. festem Schieber

## **Antrag 68a Abgelehnt**

Ja: 33

Nein: 38

Enthaltungen: 0

Ungültig: 1

### **Änderung der Stöberprüfung**

Waldsuche (Abschnitt 6 der PO) und Stöbern im Jagdbetrieb (Abschnitt 7 der PO) entfallen

### **5. Stöberprüfung (St)**

<b>Prüfungszeitraum:</b>	01.08. bis 31.03.
<b>Zulassungsvoraussetzungen:</b>	Bestandene Spurlaut- oder Vielseitigkeitsprüfung
<b>Meldezahl:</b>	Maximal 6 Hunde je Richtergruppe
<b>Melde- und genehmigungspflichtig:</b>	Mit Terminmeldekarte zur Veröffentlichung im DER DACHSHUND oder Internet. Letzter Abgabetermin DH: 1. des Vormonats, Internet: 1 Monat (Doppelausgaben beachten!)
<b>Richter:</b>	Die Prüfung muss von drei Richtern abgenommen werden. Hiervon müssen zwei Richter in der DTK-Richterliste aufgeführt sein. Als dritter Richter kann entweder ein anderer Verbandsrichter (Fachgruppe Wald), ein ausländischer Teckelrichter oder ein DTK-Richteranwalt zugelassen werden.

### **A. Beschaffenheit der Reviere**

Für diese Prüfung sind nur geschlossene Waldparzellen mit dichtem Unterwuchs von mindestens 1 ha Größe zu nehmen, in denen mit dem Vorkommen von Schalenwild, Hasen und ggf. Raubwild zu rechnen ist.

Stöberprüfungen nach dieser PO können mit einer Jagd kombiniert werden.

### **B. Gliederung**

Die Stöberprüfung gliedert sich in die Prüfungsteile „Gehorsamsfächer“ und „Stöberarbeit“. Es ist mit den Gehorsamsfächern zu beginnen. Die Stöberarbeit kann als „Stöbern vom Stand“ oder als „Waldsuche“ erbracht werden. Die Art der Stöberarbeit wird auf der Ahnentafel vermerkt und im Stammbuch erfasst. Sie ist bei Ausschreibung und Meldung anzugeben.

Zeigt der Hund im Rahmen der Stöberprüfung eine Arbeit an Schwarzwild, die den Kriterien des Leistungszeichen AmS entspricht, kann das Lz zusätzlich vergeben werden.

Jedes Einzelfach muss bestanden werden.

### **C. Gehorsamsfächer**

#### **1. Leinenführigkeit**

Die Leinenführigkeit ist zu prüfen, indem der Hundeführer mit dem nicht zu kurz angeleinten oder freien Hund kreuz und quer durch ein Stangenholz geht. Hierzu muss der Hund seinem Hundeführer an der Seite, entweder an der lockeren Umhängeleine oder auch frei, dicht am Hundeführer, folgen, ohne an der Leine zu ziehen, vorzupreschen oder nachzuhängen. Hindernisse müssen gewandt überwunden bzw. umgangen werden.

#### **2. Ablegen und Schussruhe**

Die Hunde sind einzeln zu prüfen. Sie können angeleint oder frei abgelegt werden. Dem Hundeführer ist es überlassen, wo er den Hund anleint, wobei die Leine locker durchhängen muss, so dass der Hund sich mehr als einen Meter von seinem Platz entfernen kann.

Es ist dem Hundeführer freigestellt, den Hund auf dem Jagdrucksack, einem Kleidungsstück oder einer Decke abzulegen.

Beim freien Ablegen sind Halsung (ausgenommen Signalhalsband oder Signalweste) und Leine abzulegen. Diese dürfen vor oder neben, jedoch nicht über den Hund gelegt werden.

Nach dem Ablegen entfernt sich der Hundeführer in die Richtung einer Deckung, so dass der Hund ihn nicht eräugen kann. Der Hundeführer oder ein Helfer geben nach etwa zwei Minuten hintereinander in angemessenen Abständen zwei Schrotschüsse ab. Der Hund darf den Platz nicht verlassen. Gibt er Laut, winselt wiederholt oder entfernt sich mehr als einen Meter von seinem Platz, so hat er die Prüfung nicht bestanden.

Die Richter sollen den Hund aus der Deckung beobachten und sich zur Beurteilung des abgelegten Hundes mindestens fünf Minuten Zeit lassen.

Hilfsmittel sind nicht gestattet. Gewöhnungsschüsse sind nicht erlaubt.

#### **3. Benehmen am Stand beim Treiben**

Beim Standtreiben, welches jagdnah unter Abgabe von mehreren Schrotschüssen durchgeführt wird, muss sich der Hund bei seinem Hundeführer ruhig verhalten. Er darf nicht wiederholt winseln, Laut geben, am Hundeführer hochspringen und sich nicht von seinem Platz neben seinem Hundeführer entfernen. Bei dieser Prüfung muss ein ausreichender Zwischenraum zwischen den einzelnen Hunden eingehalten werden.

## **D. Stöberarbeiten**

### **D1. Stöbern vom Stand**

1. Die Richter und die Teilnehmer müssen die Waldparzelle von mindestens 1 ha Größe umstellen. Eine Verständigung zwischen den Teilnehmern muss möglich sein.
2. Der Hund ist außerhalb der Parzelle im übersichtlichen Gelände zu schnallen. Der Hundeführer darf die Stöberparzelle nicht betreten.
3. Nachdem der Hund geschnallt worden ist, beginnt und läuft die Zeit der Stöberarbeit. Er soll die Parzelle selbstständig, ausdauernd und weit ausholend absuchen und beim Aufstöbern von Haarwild diesem lauthals folgen, bis es das Treiben verlassen hat oder erlegt worden ist.
4. Bei einer Stöberprüfung muss jeder Hund in mindestens zwei verschiedenen Parzellen arbeiten, in denen Haarwild vermutet wird.
  - 4.1 Kontrollsuche  
Findet der **erste** Hund nicht, ist ein anderer Hund zur Kontrollsuche anzusetzen. Sind die Richter der Meinung, dass die Parzelle nicht wildleer ist, kann ein weiterer Teckel angesetzt werden.
  - 4.2 Fehlsuche  
Eine Fehlsuche liegt vor, wenn:
    - a) der Hund nur rändert oder beim Hundeführer bleibt (d.h. er innerhalb von 5 min die Stöberparzelle nicht annimmt),
    - b) bei der Kontrollsuche der zweite Hund gefunden hat,
    - c) der dritte Hund gefunden hat, ist den beiden ersten Hunden eine Fehlsuche anzurechnen
  - 4.3 Probesuche  
Finden die Hunde nicht, obwohl sie Ausdauer bei der Suche gezeigt haben, wird angenommen, dass die Parzelle wildleer ist.
5. Bei jedem Hund sind die gefundenen Wildarten im Richterbericht anzugeben. Für Arbeiten ausschließlich am Kanin kann kein 1. Preis vergeben werden. Hunde die vor Wild ausweichen, können die Prüfung nicht bestehen.
6. Zur Beurteilung der Fächer „Benehmen beim Stöbern“ und „Ausdauer bei der Suche“ können sämtliche Arbeiten des Hundes, also auch die Probesuchen, herangezogen werden. Konnte der Hund nicht eindeutig beurteilt werden, wenn er z.B. zweimal sehr schnell gefunden hat, muss er seine Leistungen in den vorgenannten Fächern im übersichtlichen Bestand nachweisen. Es muss dem Teckel ausreichend Zeit für diese Arbeit gelassen werden. Er muss mindestens 10 Minuten reine Stöberarbeit zeigen.
7. Wenn der Hund innerhalb einer Stunde ohne erkennbare Verbindung mit der ihm gestellten Stöberaufgabe nicht zum Hundeführer zurückkehrt, hat er die Prüfung nicht bestanden. Die Stunde beginnt, wenn der Hund die ihm zugewiesene Parzelle verlassen hat. Der Richter kann bei Gefahr gestatten, dass der Hund eingefangen wird.

### **D2. Waldsuche**

Die Waldsuche wird in Waldbeständen mit reichlich Unterwuchs, in denen sich Wild befinden soll, durchgeführt.

Der Hund soll unter Beweis stellen, dass er in der Lage ist, das umstellte Waldstück abzusuchen und vorkommendes Wild in Bewegung zu bringen. Die Hunde werden einzeln zur Waldsuche geschickt. Sie sollen sich sofort vom Hundeführer lösen und weit ausholend, gründlich und ausdauernd mit regelmäßigem Kontakt zum Hundeführer nach Wild suchen. Die Richter und der Hundeführer folgen dem suchenden Hund.

Gefundenes Wild muss der Hund lauthals jagen. Hundeführer und Richter bleiben nach dem Anjagen des Hundes stehen.

Der Richter kann bei Gefahr gestatten, dass der Hund eingefangen wird.

**Jeder Hund muss mindestens 15 Minuten reine Waldsuche zeigen.**

Jedem Hund muss Gelegenheit gegeben werden, zwei Waldstücke abzusuchen, in denen Wild vorhanden ist. Die selbständige Waldsuche darf ohne Sicht- oder Hörkontakt zum Hundeführer/Richter 30 Minuten nicht überschreiten.

Hunde, die unkontrolliert weit und flüchtig mit wenig Kontakt zum Hundeführer oder eng und unselbständig (bis 100 m) suchen, können höchstens einen III. Preis erhalten.

Wild, das durch Prüfungsbeteiligte herausgetreten und anschließend vom Hund gearbeitet wird, bleibt ohne Berücksichtigung.

Kommt es innerhalb von fünf Minuten nicht zur Waldsuche, so ist die Arbeit abubrechen und mit der Note 0 zu bewerten.

Hunde, die vor Wild ausweichen, erhalten ebenfalls die Note 0. In der Richterbucheinlage ist dies mit Angabe der Wildart zu vermerken. Für Arbeiten ausschließlich am Kanin kann kein 1. Preis vergeben werden.

## E. Bewertung der Arbeiten

1. Die Bewertung erfolgt nach Fachwert- und Leistungsziffern.

Festgesetzte Fachwertziffern:

a) Benehmen beim Stöbern	Fachwertziffer	8
b) Ausdauer bei der Suche	Fachwertziffer	6
c) Finden	Fachwertziffer	5
d) Führigkeit		
angeleint	Fachwertziffer	1
frei	Fachwertziffer	2
e) Ablegen und Schussruhe		
angeleint	Fachwertziffer	1
frei	Fachwertziffer	2
f) Benehmen am Stand		
angeleint	Fachwertziffer	1
frei	Fachwertziffer	2

2. Von den zu prüfenden Hunden muss in jedem Prüfungsfach eine Leistung erbracht werden.

Versagt also ein Hund in einem Prüfungsfach - erhält also die Note „ungenügend“ -, so ist die Prüfung nicht bestanden.

## F. Preisvergabe

1. Für einen I. Preis muss ein Hund in den beiden ihm zugewiesenen Parzellen sehr gute Stöberarbeiten gezeigt, in einer Parzelle Wild gefunden haben und mindestens nachstehende Leistungsziffern bzw. Punktzahlen erhalten:

	Leistungs- ziffer	Fachwert- ziffer	Punkt- zahl
a) Benehmen beim Stöbern	4	8	32
b) Ausdauer bei der Suche	3	6	18
c) Finden	4	5	20
			<hr/>
			70
Gehorsamsfächer			10
		insgesamt	<u>80</u>

2. Für einen II. Preis muss ein Hund in den ihm zugewiesenen Parzellen gute Stöberarbeiten gezeigt haben. In mindestens einer Parzelle muss er Wild gefunden haben und mindestens nachstehende Leistungsziffern bzw. Punktzahlen erhalten:

	Leistungs- ziffer	Fachwert- ziffer	Punkt- zahl
a) Benehmen beim Stöbern	3	8	24
b) Ausdauer bei der Suche	3	6	18
c) Finden	3	5	15
			<hr/>
			57
Gehorsamsfächer			8
		insgesamt	<u>65</u>

3. Für einen III. Preis muss ein Hund in den ihm zugewiesenen Parzellen genügende Stöberarbeiten gezeigt haben. In mindestens einer der ihm zugewiesenen Parzellen muss er Wild gefunden haben und mindestens nachstehende Leistungsziffern bzw. Punktzahlen erhalten:

	Leistungs- ziffer	Fachwert- ziffer	Punkt- zahl
a) Benehmen beim Stöbern	2	8	16

b) Ausdauer bei der Suche	2	6	12
c) Finden	2	5	10
			<hr/>
Gehorsamsfächer			38
			6
	insgesamt		<u>44</u>

Nach zwei Fehlsuchen ist die Prüfung für den Teckel zu beenden und mit nicht bestanden zu bewerten.

### **Antrag 68b Abgelehnt**

**Ja: 14      Nein: 54      Enthaltungen: 0      Ungültig: 4**

#### **Änderung der Stöberprüfung**

**Wie Antrag 68a, aber mit Beibehaltung des LZ „Stöbern im Jagdbetrieb“.**

### **Antrag 69 Abgelehnt**

**Ja: 34      Nein: 38      Enthaltungen: 0      Ungültig: 0**

#### **Einführung der Arbeit am Schwarzwild als neuer Abschnitt in die PO**

Dafür entfallen die Abschnitte 8 „Eignung zur Stöberjagd mit Schwarzwild“ und 9 „Leistungszeichen im praktischen Jagdbetrieb/Natur“

### **6. Arbeit am Schwarzwild: Schwarzwild/Natur (S/N), Schwarzwild/Gatter (S/G)**

<b>Prüfungszeitraum:</b>	01.08. – 31.01. (im Jagdbetrieb); ganzjährig (im Gatter)
<b>Zulassungsvoraussetzungen:</b>	ab 1 Jahr Spurlautprüfung oder Vielseitigkeitsprüfung
<b>Melde- und genehmigungspflichtig:</b>	Nein
<b>Richter:</b>	(Direktvergabe) Die Arbeit muss von zwei Verbandsrichtern (Fachgruppe Wald) abgenommen werden. Als zweiter Richter kann auch ein ausländischer Teckelrichter oder ein DTK-Richteranwalt zugelassen werden. Außerdem muss ein jagderfahrener Zeuge die Arbeit bestätigen. (Vergabe über Kommission zur Anerkennung für Naturarbeiten) Über die Arbeit des Hundes ist vom Hundeführer ein schriftlicher Bericht (Beobachtungstafel und eine ausführliche Beschreibung der Arbeit) zu fertigen und mit der Ahnentafel an den DTK einzureichen. Die Arbeit ist von einem Verbandsrichter (Fachgruppe Wald) und einem jagderfahrenen Zeugen zu bestätigen. Über die Vergabe des Leistungszeichens entscheidet die Kommission zur Anerkennung für Naturarbeiten.

#### **A. Allgemeines**

Das Leistungszeichen S/N wird während der Arbeit des Hundes in der Jagdpraxis vergeben. Das Leistungszeichen kann als S/G auch im Rahmen einer Einarbeitung in einem Schwarzwildgatter vergeben werden, hierbei ist nur eine Direktvergabe möglich.

#### **B. Anforderungen an das Revier**

Die Arbeit des Hundes hat in Revieren mit reichlich Unterwuchs, in Dickungen oder in Feldflächen, die für Schwarzwild Deckung bieten, zu erfolgen.

### C. Anforderungen an den Hund im Jagdbetrieb

Der Hund muss die Bestände selbständig annehmen und weiträumig absuchen. Gefundenes Schwarzwild ist anhaltend zu verbellen (der Hundeführer sollte die Möglichkeit haben, gestelltes Schwarzwild anzugehen) oder zum Verlassen der Einstände zu bewegen.

Der Hund darf zu keiner Zeit den Ablauf der Jagd behindern.

Das LZ kann nur vergeben werden, wenn der Hund selbständig ohne Unterstützung durch weitere Hunde, Jagdhelfer oder dem Hundeführer Schwarzwild auffindet. Die Arbeit muss genau diesem Hund eindeutig zugeordnet werden können.

### D. Anforderungen an den Hund im Gatter

Die Arbeit im Gatter richtet sich nach den Leitlinien der Kompetenzgruppe für Schwarzwildgatter in der jeweils gültigen Fassung und den jeweils dort geltenden Richtlinien.

Im Gatter soll der Hund innerhalb von 10 Minuten finden, mindestens 3 Minuten ohne Hundeführerunterstützung laut an den Sauen arbeiten, sie bedrängen und möglichst auch in Bewegung bringen. Verlässt der Teckel innerhalb dieser 3 Minuten das Schwarzwild, sucht seinen Hundeführer auf und lässt sich aber wieder schicken, wird dieses Verhalten nicht als Fehler gewertet. Die Arbeit an den Sauen wird nach 5 Minuten abgebrochen und beendet.

Die Gesamtarbeitszeit vom „Schnallen bis zum Abruf“ beträgt max. 15min/Hund.

Bei Hunden, die mit Selbstgefährdung arbeiten, wird die Arbeit sofort abgebrochen. Sie erhalten kein Leistungszeichen.

### **Antrag 70a Abgelehnt**

Ja: 23

Nein: 49

Enthaltungen: 0

Ungültig: 0

### Änderung der Schweißprüfung

Schweißprüfung auf künstlicher Wundfährte mit Fährten Schuh (Abschnitt 11 der PO) entfällt Abschnitt 15(Verbandsschweißprüfung) ist entbehrlich, da in der Verbandsschweißprüfungsordnung abschließend geregelt.

### 7. Schweißprüfung auf künstlicher Wundfährte (SchwhK)

<b>Prüfungszeitraum:</b>	Keine Fristen zu beachten
<b>Zulassungsvoraussetzungen:</b>	ab 1 Jahr Spurlautprüfung oder Vielseitigkeitsprüfung
<b>Meldezahl:</b>	Maximal 8 Hunde je Richtergruppe
<b>Melde- und genehmigungspflichtig:</b>	Mit Terminmeldekarte zur Veröffentlichung im DER DACHSHUND oder Internet. Letzter Abgabetermin DH: 1. des Vormonats, Internet: 1 Monat (DH: Doppelausgaben beachten!) Schweiß- bzw. Schalenart, getropft, getupft oder getreten, ist anzugeben.
<b>Richter:</b>	Die Prüfung muss von drei Richtern abgenommen werden. Hiervon müssen zwei Richter in der DTK-Richterliste aufgeführt sein. Als dritter Richter kann entweder ein anderer Verbandsrichter (Sw), ein ausländischer Teckelrichter oder ein DTK-Richteranwalt zugelassen werden. Kombiniertes Richtereinsatz mit SchwhK/40 ist möglich.

### A. Allgemeines

1. Die Prüfung kann auf einer getropften, getupften oder mit dem Fährten Schuh angelegten künstlichen Wundfährte durchgeführt werden.
2. Auf Schnee dürfen keine Fährten gelegt werden. Schneit es nach dem Fährtenlegen, kann die Prüfung durchgeführt werden, wenn der Fährtenverlauf nicht erkennbar ist.
3. Bei Schweißprüfungen dürfen Fährtenkundige, deren Angehörige, Lebenspartner und Personen, die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft wohnen, keine Hunde führen.

4. Zum geregelten Ablauf der Prüfung und zur Pflege des Brauchtums sollten Jagdhornbläser nicht fehlen.

## **B. Anforderungen an das Revier**

1. Waldrevier mit mindestens einer Schalenwildart als Standwild.
2. Prüfungen in Waldgebieten unter 20 ha Größe je Fährte sind unzulässig.

## **C. Der künstliche Wundfährtenverlauf**

1. Am Anfang der Wundfährte sind der Anschuss und die Fluchtrichtung (jagdnah) zu markieren und mit der Fährtennummer zu versehen.
2. Die Länge der Fährte, in der drei Haken mit Wundbetten sein müssen, beträgt 1.000 bis 1.200 m. Im Fährtenverlauf dürfen Schwierigkeiten wie Bäche, Gebüsch und Wege nicht umgangen werden.
3. Der Mindestabstand zur nächsten Fährte muss mindestens 150 m betragen.
4. Der Anschuss und die Haken mit Wundbetten sind mit Schnitthaaren zu versehen.
5. Am Ende der Fährte ist die Fährtennummer anzubringen.
6. Der Fährtenverlauf ist zu beschreiben bzw. unauffällig für den Hundeführer zu markieren. Der Abstand der Markierungen richtet sich nach der Übersichtlichkeit des Revierteils.
7. Übersichtlicher Fährtenverlauf, damit die Richter die Arbeitsweise des Hundes und die Zusammenarbeit des Gespannes gut verfolgen können.
8. Werden in einem Revier wiederholt Schweißprüfungen durchgeführt, so ist der Fährtenverlauf jedes Mal zu ändern.

## **D. Vorbereitung der Fährten zur Prüfung**

1. Nach Möglichkeit soll Wildschweiß verwendet werden oder das Blut dem Wildschweiß ähnlich aufbereitet sein. Chemische Zusätze, mit Ausnahme von Kochsalz oder Natrium-Zitrat, sind nicht erlaubt.

Die verwendeten Schalen und der Schweiß und die Schnitthaare müssen der gleichen Schalenwildart entsprechen. Die Schalen können nur in frischem Zustand – auch aufgetaut – bis zu 14 Tagen verwendet werden.

3. Die Fährten müssen über Nacht stehen.
4. Die Schweißfährten werden einheitlich getropft, getupft oder getreten, dies muss immer in der Richtung vom Anschuss zum Ende erfolgen.
  - a) die getropfte Fährte:

Der Fährtenleger und zwei Helfer begeben sich zum Anfang der Fährte. Hier wird mit Schweiß und Schnitthaar der „Anschuss“ hergerichtet. Für eine Fährte darf höchstens ¼ Liter Schweiß verwendet werden.

Ein Helfer entfernt die Orientierungsmarkierungen von der Vorderseite der Bäume. Der Fährtenleger tropft möglichst mit durchsichtiger Flasche die Schweißfährte.

An jedem Haken ist ein Wundbett anzulegen und mit Schweiß und Schnitthaaren auszustatten.
  - b) die getupfte Fährte:

Ablauf und Anlage wie bei a). Es wird ein Stock oder Ähnliches benötigt, an dem ein Schaumgummistück ca. 5 x 2 cm befestigt wird. In einem Gefäß wird ein ¼ Liter Schweiß mitgeführt. Bei Bedarf wird der Tupper eingetaucht und der Boden/Bewuchs betupft.
  - c) Anlage der Fährte mit Fährtenschuh:

Die Fährtenschuhe sind ca. 10 m vor dem Anschuss anzulegen, um das Anwecheln des Wildes darzustellen. Der „Anschuss“ wird mit Schweiß, Schnitthaar, Eingriffen und Ausrissen simuliert. Ein Helfer entfernt die Orientierungsmarkierungen von der Vorderseite der Bäume. Die Fährte wird mit dem Fährtenschuh mit den frischen oder aufgetauten Schalen getreten. Zusätzlich werden Schweißtropfen auf den ersten ca. 50 m regelmäßig, danach nur in Abständen von 7 – 10 m, möglichst mit der durchsichtigen Flasche, aufgebracht. Für eine getretene Fährte darf höchstens 0,10 Liter Schweiß verwendet werden. Im Fährtenverlauf sind insgesamt drei – vier Verweiserpunkte zwischen den Wundbetten anzubringen. Diese ausgeprägten Verweiserpunkte sind an der Bodenflora, liegenden Holzteilen, Steinen etc. anzubringen. Sie können, auch bei Niederschlägen, vom Hund verwiesen werden. Die Verweiserpunkte sind am Prüfungsbeginn zu erläutern.

## **E. Tag der Prüfung**

1. Am Ende jeder Fährte wird ein Stück Schalenwild abgelegt, ersatzweise kann auch eine frische oder aufgetaute Decke/Schwarte abgelegt werden.

2. Das Stück/Decke/Schwarte wird von einem Helfer aus der Deckung heraus bewacht und nach Abschluss der jeweiligen Arbeit zum Ende der nächsten Fährte gebracht.
3. Nach Beendigung der Arbeit sind die Fährtenkennzeichnungen und Markierungen zu entfernen.

**F. Auswahl der Arbeit**

1. Dem Hundeführer des Hundes ist es freigestellt, welche Art der Schweißarbeit er wählt.
  - Reine Riemenarbeit
  - Totverbellen
  - Totverweisen.

Vor Beginn der Prüfung muss die Arbeitsart dem Prüfungsleiter und den Richtern angezeigt werden.

2. Beim Totverweisen und Totverbellen muss ein Richter unter Wind versteckt den Hund und das Stück beobachten können.

**G. Freisuche mit Totverbellen**

Der Hund muss 750 m der Fährte am Riemen arbeiten. Auf Anordnung der Richter wird der Hund geschnallt und muss die Fährte bis zum niedergelegten Stück halten und es, ohne Zuruf, verbellen, bis der Hundeführer herangekommen ist.

**H. Freisuche mit Totverweisen**

Der Hund muss 750 m der Fährte am Riemen arbeiten. Auf Anordnung der Richter wird der Hund geschnallt und muss die Fährte bis zum niedergelegten Stück halten, schnell zurückkommen und den Hundeführer frei zum Stück führen. Der Hundeführer hat den Richtern vor Beginn der Prüfung anzugeben, woran er erkennt, dass der Hund gefunden hat.

**I. Grundsätzliches zur Bewertung**

1. Der Hund hat in der Hauptsache Riemenarbeit zu leisten. Er muss am mindestens 6 m langen, in ganzer Länge abgedockten Schweißriemen und gerechter Schweißhalsung oder -geschirr zum Stück führen.
2. Die Richter haben die Art, wie sich der Hund beim Anschluss und Halten der Rotfährte benimmt, wie er sich gelegentlich selbst verbessert, zu beobachten.
3. Das Vor- und Zurückgreifen auf der Fährte ist dem Hundeführer gestattet. Der Hundeführer muss dies begründen.
4. Hat der Hundeführer Schweiß gemeldet und verbrochen, so muss er beim Abkommen und selbstständigem Zurückgreifen (ohne Abruf) auf die vorher gemeldete Schweißstelle zurückgeführt werden.
5. Wiederholtes selbstständiges Abtragen führt zu Punktabzug, ggf. zum Nichtbestehen der Prüfung, selbst wenn das Stück gefunden wurde.
6. Ist ein Hund abgekommen, sollte ihm ausreichend Gelegenheit gegeben werden, sich selbstständig zu verbessern. Aus diesem Grund sollen die Richter ihn nicht vor einer Entfernung von etwa 70 m nach dem Abkommen zurückrufen. Das Abkommen von ca. 70 m von der Fährte gilt nicht rechtwinkelig sondern von dort ab, wo die Verbindung zur Fährte verlorengegangen ist. Hier ist der Hund im Bereich des Fährtenverlaufs erneut anzusetzen.
7. Die Richter und weitere Begleiter dürfen nicht erkennen lassen, dass der Hund abgekommen ist.
8. Um die Prüfung zu bestehen, darf ein Hund zweimal mit Abruf von der Fährte abkommen.
9. Bei nicht ausreichender Leistung ist die Arbeit abzubrechen.
10. Die Arbeitszeit sollte 1 ½ Stunden nicht überschreiten.
11. Übermäßiges, nicht gezügeltes Tempo, ist prädikatsmindernd.

**J. Bewertung der Arbeiten**

Festgesetzte Fachwertziffern:

- a) Arbeitsweise auf der Rotfährte      Fachwertziffer 10
- b) Fährtensicherheit      Fachwertziffer 8
- c) Fährtenwille (Finderwille)      Fachwertziffer 7

**K. Preisvergabe**

1. Für einen I. Preis sind erforderlich:

	Leistungs- -ziffer	Fachwert- ziffer	Punkt- zahl
a) Arbeitsweise auf der Rotfährte	4	10	40
b) Fährtensicherheit	3	8	24
c) Fährtenwille (Finderwille)	3	7	<u>21</u>

Punkte      85

2. Für einen II. Preis sind erforderlich:

	Leistungs- -ziffer	Fachwert- ziffer	Punkt- zahl
a) Arbeitsweise auf der Rotfährte	3	10	30
b) Fährtsicherheit	3	8	24
c) Fährtenwille (Finderwille)	2	7	14
		<u>Punkte</u>	<u>68</u>

3. Für einen III. Preis sind erforderlich:

	Leistungs- -ziffer	Fachwert- ziffer	Punkt- zahl
a) Arbeitsweise auf der Rotfährte	2	10	20
b) Fährtsicherheit	2	8	16
c) Fährtenwille (Finderwille)	2	7	14
		<u>Punkte</u>	<u>50</u>

4. Totverbeller und Totverweiser erhalten zusätzlich das Leistungszeichen Tv oder Tw und rangieren an erster Stelle ihrer Preisstufe. Diese Leistungszeichen können nur anlässlich einer Schweißprüfung errungen werden.

5. Die Art der Fährteherstellung werden auf der Ahnentafel erfasst.

### **Antrag 70b Abgelehnt**

**Ja: 33      Nein: 39      Enthaltungen: 0      Ungültig: 0**

#### **Änderung der Schweißprüfung**

Wortgleich Antrag 70a mit Ausnahme der Zulassungsvoraussetzungen, diese lauten:

**Zulassungsvoraussetzungen:**      ab 1 Jahr und Schußfestigkeit

### **Antrag 70c Abgelehnt**

**Ja: 11      Nein: 58      Enthaltungen: 0      Ungültig: 3**

#### **Änderung der Schweißprüfung**

Wortgleich Antrag 8a mit Ausnahme der Zulassungsvoraussetzungen, diese lauten:

**Zulassungsvoraussetzungen:**      ab 1 Jahr und Spurlautprüfung oder Vielseitigkeitsprüfung  
oder Lautnachweis gemäß Vorgaben des JGHV und  
Schußfestigkeit

### **Antrag 71 Abgelehnt**

**Ja: 32      Nein: 40      Enthaltungen: 0      Ungültig: 0**

#### **Änderung der Erschwerten Schweißprüfung auf künstlicher Wundfährte**

#### **8. Erschwerte Schweißprüfung auf künstlicher Wundfährte (SchwhK/40)**

Wie Abschnitt 8 (SchwhK) mit folgenden Ergänzungen:

SchwhK/40 werden nur von den Landesverbänden durchgeführt.

Die Fährten müssen über zwei Nächte stehen. Der Richterobmann darf nicht dem ausrichtenden LV angehören.

**Melde- und genehmigungspflichtig:**

Mit Terminmeldekarte zur Veröffentlichung im DER DACHSHUND oder Internet. Letzter Abgabetermin DH: 1. des Vormonats, Internet: 1 Monat (DH: Doppelausgaben beachten!)

Schweiß- bzw. Schalenart, getropft, getupft oder getreten, ist anzugeben.

Die Prüfung muss von drei Richtern abgenommen werden. Hiervon müssen zwei Richter in der DTK-Richterliste aufgeführt sein. Als dritter Richter kann entweder ein anderer Verbandsrichter (Sw), ein ausländischer Teckelrichter oder ein DTK-Richteranwalt zugelassen werden. Kombiniertes Richtereinsatz mit SchwHK/20 ist möglich.

**Antrag 72 Abgelehnt**

Ja: 25

Nein: 47

Enthaltungen: 0

Ungültig: 0

**Änderung der Erschwerten Schweißprüfung ohne Richterbegleitung**

**9. Schweißprüfung ohne Richterbegleitung**

**(SchwPoR/20, SchwPoR/40)**

**Prüfungszeitraum:**

Keine Fristen zu beachten

**Zulassungsvoraussetzungen:**

ab 1 Jahr

Spurlautprüfung oder Vielseitigkeitsprüfung

**Meldezahl:**

Maximal 9 Hunde je Richtergruppe

**Melde- und**

**genehmigungspflichtig:**

Mit Terminmeldekarte zur Veröffentlichung in DER DACHSHUND oder Internet. Letzter Abgabetermin DH: 1. des Vormonats (Doppelausgaben beachten!) Internet: 1 Monat

**Richter:**

Wildart, getropft, getreten oder getupft, ist anzugeben.

Die Prüfung muss von drei Richtern abgenommen werden.

Hiervon müssen zwei Richter in der DTK-Richterliste aufgeführt sein. Als dritter Richter kann entweder ein anderer Verbandsrichter (Sw), ein ausländischer Teckelrichter oder ein DTK-Richteranwalt zugelassen werden.

Der Richterobmann darf nicht dem ausrichtenden Landesverband angehören.

Fährtenkundige, deren Angehörige, Lebenspartner und Personen, die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft wohnen, dürfen keine Hunde führen.

Die SchwPoR 20/40 werden nur von den Landesverbänden durchgeführt.

**Herstellung der Fährten**

1. Schweißprüfungen ohne Richterbegleitung dürfen nur in Revieren mit Schalenwildbeständen durchgeführt werden, damit für jeden auf einer SchwPoR/20 resp. SchwPoR/40 geführten Hund Schwierigkeiten durch Verleitfährten gegeben sind.
2. Die Fährten sollen vorwiegend im Wald gelegt werden, eingeschlossen sind vorhandene Blößen, Schläge und Wiesen.
3. Die Mindestlänge der Fährten muss ca. 1000 Meter betragen, der Mindestabstand zwischen den einzelnen Fährten im gesamten Verlauf mindestens 800 Meter. Die einzelnen Fährten müssen durch

erkennbare, natürliche Trennlinien so eingegrenzt sein, dass bei ordnungsgemäßer Einweisung des Hundeführers ein Überwechsel auf eine andere Fährte auszuschließen ist.

4. Der Fährtenverlauf ist dem natürlichen Krankverhalten des Wildes, jedoch ohne Widergänge, nachzuempfinden. Im Gesamtverlauf sind 3 gut mit Schweiß benetzte Wundbetten sowie 3 Haken anzulegen. Haken und Wundbetten müssen nicht kombiniert sein. In der Fährte werden 5 Verweiserpunkte sichtbar und gegen Verwehen gesichert, ausgelegt. Verweiserpunkte können unter anderem sein: Laubblätter, Stammabschnitte mit ca. 5 cm Größe, Knochen mit oder ohne Wildstücke o.ä.. Die zur Markierung der Wundbetten verwendeten Wildbretteile und Schweiß, sowie bei getupften oder getretenen Fährten eingesetzten Schalen müssen von derselben Wildart stammen.
5. Zur Herstellung der Fährten darf nur Schalenwildschweiß verwendet werden; auf einer Prüfung nur Schweiß derselben Wildart. Der Schweiß wird vom Veranstalter zur Verfügung gestellt. Die verwendete Schweißart ist in der Ausschreibung der Prüfung bekanntzugeben.
6. Die Mindeststehzeit der Fährten beträgt 20 oder 40 Stunden.
7. Das Festlegen des Fährtenverlaufes hat einige Zeit vor der Prüfung zu geschehen.
8. Am Anschuss ist die Fährtennummer deutlich sichtbar anzubringen. Der Anschuss ist mit Schweiß und Schnitthaar zu versehen.
9. Die Fährten können durch Spritzen, Tupfen oder Treten hergestellt werden. Auf einer Fährtenlänge von ca. 1000 Metern muss beim Tropfen oder Tupfen ein ¼ Liter Schweiß verwendet werden. Zulässig ist die Verwendung von Schweiß, der in frischem Zustand tiefgekühlt wurde. Die getretene Fährte wird mit dem Fährtenschuh mit den frischen oder aufgetauten Schalen hergestellt. Zusätzlich werden Schweißtropfen nach ca. 50 m nur in Abständen von 7 – 10 m, möglichst mit der durchsichtigen Flasche, aufgebracht. Für eine getretene Fährte darf höchstens 0,10 Liter Schweiß verwendet werden.
10. Fährten dürfen nur vom Anschuss zum Stück (keinesfalls in umgekehrter Reihenfolge) gelegt werden.

#### **Ablauf der Prüfung:**

1. *Vor der Prüfung muss zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung und der einheitlichen Beurteilung eine eingehende Richterbesprechung stattfinden.*
2. *Die Fährten werden vor Beginn der Prüfung unter den Hundeführern verlost.*
3. *Vor Beginn der Fährtenarbeit eines Hundes ist am gekennzeichneten Ende der Fährte ein Stück Schalenwild in oder eine frische oder frisch aufgetaute Decke, nicht unnatürlich versteckt, abzulegen. Der Wildträger muss unmittelbar nach dem Ablegen die dort angebrachten Markierungen, mit Ausnahme der Fährtennummer, entfernen.*
4. *Danach haben sich die Stückrichter vom ausgelegten Stück zu entfernen und sich mit Wind vom Stück so zu verbergen, dass sie weder durch den Hundeführer noch vom Hund wahrgenommen werden können. Die im Zusammenhang mit der Prüfung eingesetzten Kraftfahrzeuge sind so abzustellen, dass sie vom Hundeführer während der Fährtenarbeit nicht gesehen werden können. Die Gespanne können zeitgleich arbeiten, sofern mindestens ein Stückrichter und ein Fährtenkundiger die Arbeit protokollieren können.*
5. *Zu leisten ist ausschließlich reine Riemenarbeit.*
6. *Der Hundeführer muss seinen Hund bei der Arbeit am mindestens 6 m langen, in ganzer Länge abgedockten, gerechten Schweißriemen und gerechter Schweißhalsung oder -geschirr führen.*
7. *Der Hundeführer wird von einem am Anschuss in die Fluchtrichtung eingewiesen. Von da an sind Hund und Hundeführer ohne jegliche Begleitung ihrer Aufgabe zu überlassen. Die Uhrzeit bei Beginn der Fährtenarbeit ist durch einen Richter im Richterbericht zu notieren.*
8. *Der Stückrichter hat die Uhrzeit der Ankunft des Gespannes am Fährtenende im Richterbericht zu notieren.*

#### **Bewertung der Arbeiten:**

1. *Jedes Nachsuchengespann, welches innerhalb der vorgegebenen Zeit von 1 ½ Stunden am Stück ist, und mindestens zwei Verweiserpunkte vorweisen kann, hat die Prüfung bestanden.*
2. *Die Ergebnisbekanntgabe erfolgt nach der Anzahl der vorgelegten Verweiserpunkte. Bei gleicher Verweiserpunktezah wird der Teckel mit der kürzeren Arbeitszeit vornan gestellt.*
3. *Auf dem Zeugnis werden die Anzahl der Verweiserpunkte und die Dauer der Fährtenarbeit eingetragen.*

#### **Titelvergabe:**

1. *Jenes Gespann, das die meisten Verweiserpunkte in kürzester Arbeitszeit vorweisen kann, erhält den Titel „SchwPoR-Sieger/40-20“ zuerkannt.*

## **Antrag 73 Abgelehnt**

Ja: 33

Nein: 38

Enthaltungen: 0

Ungültig: 1

### Änderung der Schweißarbeit auf natürlicher Wundfährte

#### 10. Schweißarbeit auf natürlicher Wundfährte (SchwhN)

<b>Zulassungsvoraussetzungen:</b>	ab 1 Jahr Schweißprüfung oder VP gemäß dieser PO oder Brauchbarkeit zur Nachsuche auf Schalenwild nach Landesrecht oder Verbandsschweißprüfung oder Verbandsfährtenhundprüfung
<b>Melde- und genehmigungspflichtig: Direktvergabe des Leistungszeichens:</b>	nein
<b>oder Vergabe des LZ durch Kommission für Naturarbeiten:</b>	Die Arbeit muss von zwei Verbandsrichtern (Fachgruppe Wald) beobachtet werden. Als zweiter Richter kann auch ein ausländischer Teckelrichter oder ein DTK- Richteranwärter fungieren. Über die Arbeit des Hundes ist vom Hundeführer ein schriftlicher Bericht (Beobachtungstafel und eine ausführliche Beschreibung der Nachsuchenarbeit – dreifach) zu fertigen und mit der Ahnentafel an den DTK einzureichen. Die Arbeit ist von einem Verbandsrichter (Fachgruppe Wald) und einem jagderfahrenen Zeugen, der nicht Familienangehöriger, Lebenspartner oder in häuslicher Gemeinschaft Lebender ist, zu bestätigen. Über die Vergabe des Leistungszeichens entscheidet die Kommission zur Anerkennung für Naturarbeiten.

#### **A. Grundsätzliches**

1. Die Nachsuche erfolgt nur auf der natürlichen Wundfährte von Schalenwild und bei Arbeiten auf angefahrenes Schalenwild.
2. Die Fährte muss mindestens 400 m am Riemen gearbeitet werden. Das Stück muss während der Nachsuche zur Strecke kommen.
3. Nachsuchen auf Schnee oder Schneeflecken werden nicht anerkannt.
4. Nach diesen Bestimmungen werden auch Arbeiten im Ausland anerkannt.



**Angaben über den Verlauf der Nachsuchearbeit:**

(Zutreffendes ankreuzen)

- 1. Angefahrene Wildart: \_\_\_\_\_ Gewicht ca.: \_\_\_\_\_ kg
- 2. Beschossene Wildart: \_\_\_\_\_ Kaliber / Geschosstyp: \_\_\_\_\_
- 3. Arbeitszeit des Hundes von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr
- 4. Reine Riemenarbeit  ja  nein
- 5. Dauer und Länge einer etwaigen Hetze von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Meter
- 6. Standzeit der Fährte: \_\_\_\_\_ Stunden
- 7. Länge der Fährte: \_\_\_\_\_ Meter
- 8. War das Stück bereits verendet:  ja  nein
- 9. Sitz des Schusses und angerichtete Wildbretzerstörung: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

10. Kurze Beschreibung über die Arbeit des Hundes \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Vermerk Prüfungskommission:**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Verleihung des Leistungszeichen - **SchwHN** - wird befürwortet/abgelehnt:

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift

## **Antrag 74a Abgelehnt**

Ja: 33

Nein: 38

Enthaltungen: 0

Ungültig: 0

### **Änderung der Vielseitigkeitsprüfung**

Abschnitt 18 (InterVP) ist entbehrlich, da sie im Reglement der FCI abschließend geregelt ist. Der Abschnitt entfällt.

### **11. Vielseitigkeitsprüfung (Vp)**

<b>Prüfungszeitraum:</b>	01.08. bis 31.03.
<b>Zulassungsvoraussetzungen:</b>	ab 1 Jahr, Schussfestigkeitsnachweis.
<b>Meldezahl:</b>	Maximal 6 Hunde für eine eintägige Prüfung und maximal 12 Hunde für eine zweitägige Prüfung je Richtergruppe
<b>Melde- und genehmigungspflichtig:</b>	Mit Terminmeldekarte zur Veröffentlichung in DER DACHSHUND oder Internet. Letzter Abgabetermin DH: 1. des Vormonats, (Doppelausgabe beachten!) Internet: 1 Monat Fährten- und Schweißart, getropft, getupft oder getreten und die Art des Stöberns, ist anzugeben
<b>Richter:</b>	Die Prüfung muss von drei Richtern abgenommen werden. Hiervon müssen zwei Richter in der DTK-Richterliste aufgeführt sein. Als dritter Richter kann entweder ein anderer Verbandsrichter (Fachgruppen Spur und Wald), ein ausländischer Teckelrichter oder ein DTK-Richteranwalt zugelassen werden.

### **A. Prüfungsfächer**

#### **1. Schweißarbeit:**

Die Prüfung ist gemäß Ziffer 8 dieser PO mit folgenden Abweichungen durchzuführen:

Die Länge der Fährten muss mindestens 600 m betragen, in denen zwei möglichst rechtwinkelige Haken mit Wundbetten angelegt sein müssen.

Fachwertziffer:

a) Arbeitsweise auf der Rotfährte	Fachwertziffer	10
b) Fährtensicherheit	Fachwertziffer	8
c) Fährtenwille (Finderwille)	Fachwertziffer	7

#### **2. Gehorsamsfächer**

Hierfür gelten die Bestimmungen gemäß Ziff. 5 dieser PO:

Fachwertziffer:

- 2.1 Führigkeit
  - a) angeleint 1
  - b) frei 2
- 2.2 Ablegen und Schussruhe
  - a) angeleint 1
  - b) frei 2
- 2.3 Benehmen am Stand
  - a) angeleint 1
  - b) frei 2

#### **3. Stöberarbeit**

Hierfür gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer 5 dieser PO mit folgenden Abweichungen:

Der Hund ist nur in einer Parzelle zu prüfen. Reicht die Arbeitsleistung in dieser Parzelle zur

Bewertung der Fächer „Benehmen beim Stöbern“ und „Ausdauer bei der Suche“ nicht aus, so ist der Hund in einer zweiten Parzelle zu prüfen (eine Leistungsziffer für das Fach „Finden“ wird nicht vergeben).

Fachwertziffer

- a) Benehmen beim Stöbern 8
- b) Ausdauer bei der Suche 6

#### 4. Spurlautarbeit

Hierfür gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer 3 dieser PO.

Fachwertziffer

- a) Nase 10
- b) Spurlaut 9
- c) Spurwille 3
- d) Spursicherheit 3

### B. Bewertung der Arbeiten und Preisvergabe

1. Die Bewertung erfolgt nach Fachwert- und Leistungsziffern.

Für einen I. Preis muss der Hund in den folgenden Fächern mindestens folgende Leistungsziffern bzw. Punktzahlen erreichen:

	Leistungs- ziffer	Fachwert- ziffer	Punktzahl
<b>Schweißarbeit</b>			
a) Arbeitsweise auf der Rotfährte	4	10	40
b) Fährtsicherheit	3	8	24
c) Fährtenwille (Finderwille)	3	7	21
<b>Stöberarbeit</b>			
a) Benehmen beim Stöbern	4	8	32
b) Ausdauer bei der Suche	3	6	18
<b>Spurlautarbeit</b>			
a) Nase	4	10	40
b) Spurlaut	4	9	36
c) Spurwillen	3	3	9
d) Spursicherheit	3	3	9
			<hr/>
			229
<b>Gehorsamsfächer</b>			10
			<hr/>
		<u>Insgesamt:</u>	<u>239</u>

2. Für einen II. Preis muss ein Hund in den folgenden Fächern mindestens folgende Leistungsziffern bzw. Punktzahlen erreichen:

	Leistungs- ziffer	Fachwert- ziffer	Punktzahl
<b>Schweißarbeit</b>			
a) Arbeitsweise auf der Rotfährte	3	10	30
b) Fährtsicherheit	3	8	24
c) Fährtenwille (Finderwille)	2	7	14
<b>Stöberarbeit</b>			
a) Benehmen beim Stöbern	3	8	24
b) Ausdauer bei der Suche	3	6	18
<b>Spurlautarbeit</b>			
a) Nase	3	10	30
b) Spurlaut	3	9	27
c) Spurwillen	2	3	6
d) Spursicherheit	2	3	6
			<hr/>
			179
<b>Gehorsamsfächer</b>			8
			<hr/>
		<u>Insgesamt:</u>	<u>187</u>

3. Für einen III. Preis muss ein Hund in den folgenden Fächern mindestens folgende Leistungsziffern bzw. Punktzahlen erreichen:

	Leistungs- ziffer	Fachwert- ziffer	Punktzahl
<b>Schweißarbeit</b>			
a) Arbeitsweise auf der Rotfährte	2	10	20
b) Fährtsicherheit	2	8	16
c) Fährtenwille (Finderwille)	2	7	14
<b>Stöberarbeit</b>			
a) Benehmen beim Stöbern	2	8	16
b) Ausdauer bei der Suche	2	6	12
<b>Spurlautarbeit</b>			
a) Nase	2	10	20
b) Spurlaut	2	9	18
c) Spurwillen	2	3	6
d) Spursicherheit	1	3	3
			125
<b>Gehorsamsfächer</b>			6
		<u>Insgesamt:</u>	<u>131</u>

### **Antrag 74b Abgelehnt**

**Ja: 26      Nein: 45      Enthaltungen: 0      Ungültig: 1**

#### **Änderung der Vielseitigkeitsprüfung**

Wie Antrag 74a der Abschnitt A 3. lautet:

##### 3. Stöberarbeit

Hierfür gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer 5 dieser PO mit folgenden Abweichungen:  
Die Stöberarbeit ist als Stöbern vom Stand zu leisten. Der Hund ist nur in einer Parzelle zu prüfen.  
Reicht die Arbeitsleistung in dieser Parzelle zur Bewertung der Fächer „Benehmen beim Stöbern“ und „Ausdauer bei der Suche“ nicht aus, so ist der Hund in einer zweiten Parzelle zu prüfen (eine Leistungsziffer für das Fach „Finden“ wird nicht vergeben).

##### Fachwertziffer

- |    |                        |   |
|----|------------------------|---|
| a) | Benehmen beim Stöbern  | 8 |
| b) | Ausdauer bei der Suche | 6 |

### **Antrag 75a Abgelehnt**

**Ja: 28      Nein: 43      Enthaltungen: 1      Ungültig: 0**

#### **Änderung der Vielseitigkeitsprüfung ohne Spurlaut**

#### **12. Vielseitigkeitsprüfung ohne Spurlaut (VpoSp)**

<b>Prüfungszeitraum:</b>	01.08. bis 31.03.
<b>Zulassungsvoraussetzungen:</b>	ab 1 Jahr bestandene Spurlautprüfung
<b>Meldezahl:</b>	Pro Richtergruppe maximal 6 Hunde bei einer eintägigen Prüfung. maximal 12 Hunde bei einer zweitägigen Prüfung je Richtergruppe
<b>Melde- und genehmigungspflichtig:</b>	Mit Terminmeldekarte zur Veröffentlichung in DER DACHSHUND oder Internet. Letzter Abgabetermin DH: 1. des Vormonats, (Doppelausgabe beachten!) Internet: 1 Monat Fährten- und Schweißart, getropft, getupft oder getreten und die Art des Stöberns, ist anzugeben
<b>Richter:</b>	Die Prüfung muss von drei Richtern abgenommen werden. Hiervon müssen zwei Richter in der DTK-Richterliste

aufgeführt sein. Als dritter Richter kann entweder ein anderer Verbandsrichter (Fachgruppe Wald,), ein ausländischer Teckelrichter oder ein DTK-Richteranwärter zugelassen werden.

## A. Prüfungsfächer

### 1. Schweißarbeit:

Die Prüfung ist gemäß Ziffer 7 dieser PO mit folgender Abweichung durchzuführen:

Die Länge der Fährten muss mindestens 600 m betragen, in denen zwei möglichst rechtwinkelige Haken mit Wundbetten angelegt sein müssen.

#### Fachwertziffer

- a) Arbeitsweise auf der Rotfährte 10
- b) Fährtensicherheit 8
- c) Fährtenwille (Finderwille) 7

### 2. Gehorsamsfächer

Hierfür gelten die Bestimmungen gemäß Ziff. 5 dieser PO

Fachwertziffer:

- 2.1 Führigkeit
  - a) angeleint 1
  - b) frei 2
- 2.2 Ablegen und Schussruhe
  - a) angeleint 1
  - b) frei 2
- 2.3 Benehmen am Stand
  - a) angeleint 1
  - b) frei 2

### 3. Stöberarbeit

Hierfür gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer 5 dieser PO.

Fachwertziffer:

- a) Benehmen beim Stöbern 8
- b) Ausdauer beim Stöbern 6
- c) Finden 5

## B. Bewertung der Arbeiten und Preisvergabe

1. Die Bewertung erfolgt nach Fachwert- und Leistungsziffern.

Für einen I. Preis muss der Hund in den folgenden Fächern mindestens folgende Leistungsziffern bzw. Punktzahlen erreichen:

	Leistungs- ziffer	Fachwert- ziffer	Punktzahl
<b>Schweißarbeit</b>			
a) Arbeitsweise auf der Rotfährte	4	10	40
b) Fährtensicherheit	3	8	24
c) Fährtenwille (Finderwille)	3	7	21
<b>Stöberarbeit</b>			
a) Benehmen beim Stöbern	4	8	32
b) Ausdauer bei der Suche	3	6	18
c) Finden	4	5	20
			155
<b>Gehorsamsfächer</b>			10
		<u>Insgesamt:</u>	165

2. Für einen II. Preis muss der Hund in den folgenden Fächern mindestens folgende Leistungsziffern bzw. Punktzahlen erreichen:

	Leistungs- ziffer	Fachwert- ziffer	Punktzahl
<b>Schweißarbeit</b>			
a) Arbeitsweise auf der Rotfährte	3	10	30
b) Fährtensicherheit	3	8	24

c) Fährtenwille (Finderwille)	2	7	14
<b>Stöberarbeit</b>			
a) Benehmen beim Stöbern	3	8	24
b) Ausdauer bei der Suche	3	6	18
c) Finden	3	5	15
			<hr/>
			125
<b>Gehorsamsfächer</b>			8
			<hr/>
		<u>Insgesamt:</u>	<u>133</u>

3. Für einen III: Preis muss ein Hund in den folgenden Fächern mindestens folgende Leistungsziffern bzw. Punktzahlen erreichen:

	Leistungs- ziffer	Fachwertziffer	Punktza- hl
<b>Schweißarbeit</b>			
a) Arbeitsweise auf der Rotfährte	2	10	20
b) Fährtsicherheit	2	8	16
c) Fährtenwille (Finderwille)	2	7	14
<b>Stöberarbeit</b>			
a) Benehmen beim Stöbern	2	8	16
b) Ausdauer bei der Suche	2	6	12
c) Finden	2	5	10
			<hr/>
			88
<b>Gehorsamsfächer</b>			6
			<hr/>
		<u>Insgesamt:</u>	<u>94</u>

### **Antrag 75b Abgelehnt**

Ja: 27      Nein: 40      Enthaltungen: 1      Ungültig: 4

### Änderung der Vielseitigkeitsprüfung ohne Spurlaut

Wie Antrag 75a der Abschnitt A 3. lautet:

3. Stöberarbeit  
Hierfür gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer 5 dieser PO mit folgenden Abweichungen:  
Die Stöberarbeit ist als Stöbern vom Stand zu leisten.  
Fachwertziffer
- |                          |   |
|--------------------------|---|
| a) Benehmen beim Stöbern | 8 |
| b) Ausdauer beim Stöbern | 6 |
| c) Finden                | 5 |

### **Antrag 76 Abgelehnt**

Ja: 33      Nein: 38      Enthaltungen: 1      Ungültig: 0

### Änderung „Bodenjagd in Jagdrevieren an Natur- und Kunstbauten“

#### 13. Bodenjagd in Jagdrevieren an Natur- und Kunstbauten

<b>Prüfungszeitraum:</b>	01.08 bis 28.02; Es sind die Schonzeiten des Raubwildes zu beachten.
<b>Zulassungsvoraussetzungen:</b>	BhFK/95 oder Brauchbarkeit „Bau“ nach Landesrecht, ab 9 Monate
<b>Meldezahl:</b>	entfällt
<b>Melde- und genehmigungspflichtig:</b>	nein
<b>Direktvergabe des Leistungszeichens (LZ)</b>	Die Arbeit muss von 2 Verbandsrichtern mit Fachgruppe Bau abgenommen werden. Als zweiter Richter kann auch ein ausländischer Teckelrichter oder DTK-Richteranwalt

**Vergabe des LZ durch  
Kommission für Naturarbeiten  
(KN)**

zugelassen werden. Außerdem muss ein jagderfahrener Zeuge die Arbeit bestätigen.

Ein Richterbericht ist beim DTK einzureichen.

Über die Arbeit des Hundes ist vom Hundeführer ein schriftlicher Bericht (Beobachtungstafel und eine ausführliche Beschreibung der Arbeit) zu fertigen und mit der Ahnentafel an den DTK einzureichen. Die Arbeit ist von einem Verbandsrichter (Fachgruppe Bau) und einem jagderfahrenen Zeugen, der nicht Familienangehöriger, Lebenspartner oder in häuslicher Gemeinschaft Lebender ist, zu bestätigen.

Über die Vergabe des Leistungszeichens entscheidet die Kommission zur Anerkennung für Naturarbeiten.

**Grundsätzliches**

1. Die Arbeiten können an Natur-, Kunstbauten, Drainagerohren oder anderen bauähnlichen Röhrensystemen sowie an Stroh - Rundballenmieten durchgeführt werden. Das Raubwild muss unmittelbar vor dem Hund den Bau verlassen oder im Einschlag vor dem Hund zur Strecke kommen.
2. Sehr schnelles Sprengen an Durchlässen findet keine Anerkennung.  
Das Einsetzen von Raubwild ist nicht gestattet.
3. Die Verwendung von Hilfsmitteln jeglicher Art ist nicht gestattet. Bauhundsender sind keine Hilfsmittel.
4. Die unterschiedlichen Raubwildarten werden auf der Ahnentafel bestätigt z.B. BhN(F) = Fuchs.  
Das Lz BhN kann nur einmal vergeben werden.

**BhN Vergabe über Kommission**  
(bitte in 3-facher Ausfertigung)

**Registrierstelle**

**BhN Direktvergabe**

bitte ankreuzen:  **Fuchs**  **Dachs**  **Waschbär**  **Marderhund**

**Revier:** \_\_\_\_\_ **am:** \_\_\_\_\_

**Name des Hundes:** \_\_\_\_\_ **LZ:** \_\_\_\_\_

**Täto-Nr.:** \_\_\_\_\_ **VDH/DTK Nr.:** \_\_\_\_\_ **Wurfstag:** \_\_\_\_\_

<b>Unbedingt ausfüllen</b>	<b>Besitzer</b> <input type="checkbox"/> Mitglied DTK Name: _____ Vorname: _____ Strasse: _____ PLZ: _____ Wohnort: _____ Tel.: _____ Fax: _____ E-Mail: _____
	<b>Führer</b> <input type="checkbox"/> Mitglied DTK Name: _____ Vorname: _____ Strasse: _____ PLZ: _____ Wohnort: _____ Tel.: _____ Fax: _____ E-Mail: _____
<b>Direktvergabe</b>	<b>Richter 1</b> <input type="checkbox"/> Mitglied DTK Name: _____ Vorname: _____ Strasse: _____ PLZ: _____ Wohnort: _____ Tel.: _____ Fax: _____ E-Mail: _____
	<b>Richter 2</b> <input type="checkbox"/> Mitglied DTK Name: _____ Vorname: _____ Strasse: _____ PLZ: _____ Wohnort: _____ Tel.: _____ Fax: _____ E-Mail: _____
	<b>Zeuge</b> <input type="checkbox"/> Mitglied DTK Name: _____ Vorname: _____ Strasse: _____ PLZ: _____ Wohnort: _____ Tel.: _____ Fax: _____ E-Mail: _____
<b>Kommission</b>	<b>Richter 1</b> <input type="checkbox"/> Mitglied DTK Name: _____ Vorname: _____ Strasse: _____ PLZ: _____ Wohnort: _____ Tel.: _____ Fax: _____ E-Mail: _____
	<b>Zeuge</b> <input type="checkbox"/> Mitglied DTK Name: _____ Vorname: _____ Strasse: _____ PLZ: _____ Wohnort: _____ Tel.: _____ Fax: _____ E-Mail: _____

Bei Kommission und Direktvergabe Vorder- und Rückseite einreichen

Ich versichere, dass ich die Fragen wahrheitsgemäß beantwortet habe.  
Die Zeugen wohnten der Arbeit von Anfang bis Ende bei.

Oben genannter Teckel hat die erforderliche Jagdeignung erfüllt (**BhFK/95**).

Die Bearbeitungsgebühr von 15,00 Euro wurde entrichtet (nur Kommission). (Zutreffendes ankreuzen)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Hundeführer  Jagdscheininhaber

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Zeuge  Jagdscheininhaber

**Verbandsrichter** Nr.: \_\_\_\_\_

**Verbandsrichter** Nr.: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Richter (JGHV-Fachgruppe Bau)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Richter (JGHV-Fachgruppe Bau)

⇒

## Angaben über die Eignungsbewertung an Natur- und Kunstbauten in Jagdrevieren

(Zutreffendes ankreuzen)

1. Die Arbeit wurde am  Naturbau mit \_\_\_ Ein- u. Ausfahrten  Kunstbau  Drainagerohr  Strohmiete geleistet. Länge: \_\_\_\_\_ m Durchmesser: \_\_\_\_\_ cm Anzahl \_\_\_\_\_ Stück
2. Die Bauarbeit wurde am  Fuchs  Marderhund  Dachs  Waschbär geleistet.
3. Die Bauarbeit dauerte von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr
4. Der Hund verließ den Bau \_\_\_\_\_ mal.
5. Das Raubwild sprang nach \_\_\_\_\_ Minuten. Gestreckt:  ja  nein
6. Wurden Einschläge vorgenommen?  ja  nein
7. Wann wurde mit dem ersten Einschlag begonnen? \_\_\_\_\_ Uhr
8. Wurde der Hund geschlagen?  ja  nein Wenn ja, kurze Beschreibung: \_\_\_\_\_

9. Kurze Beschreibung über die Arbeit des Hundes \_\_\_\_\_

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**Vermerk Prüfungskommission:**

---

---

---

---

Verleihung des Leistungszeichen - BhN/ ..... - wird befürwortet/abgelehnt:

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## **Antrag 77 Abgelehnt**

Ja: 36

Nein: 36

Enthaltungen: 0

Ungültig: 0

Änderung Abschnitt C „Arbeiten für Zwerg- und Kaninchenteckel“

### **C. Arbeiten für Zwerg- und Kaninchenteckel**

#### **14. Kaninchenschleppe/Herausziehen (KSchlH)**

<b>Prüfungszeitraum:</b>	Ganzjährig (landesrechtliche Schonzeiten sind zu beachten)
<b>Zulassungsvoraussetzungen:</b>	bestandene Spurlautprüfung
<b>Meldezahl:</b>	Maximal 12 Teckel
<b>Melde- und genehmigungspflichtig:</b>	Terminmeldekarte zur Veröffentlichung in DER DACHSHUND oder Internet. Letzter Abgabetermin DH: 1. des Vormonats (Doppelausgaben beachten!) Internet: 1 Monat
<b>Richter</b>	Die Prüfung muss von drei Richtern abgenommen werden. Hiervon müssen zwei Richter in der DTK-Richterliste aufgeführt sein. Als dritter Richter kann entweder ein anderer Verbandsrichter, ein ausländischer Teckelrichter oder ein DTK-Richteranwalt zugelassen werden.

#### **A. Allgemeines**

1. Die Prüfung darf nur in Revieren durchgeführt werden, in denen ausreichend Kaninchen und Kaninchenbaue vorhanden sind.
2. Zu dieser Prüfung sind möglichst frisch geschossene bzw. frisch eingefrorene und gänzlich aufgetaute Kaninchen zu verwenden.
3. Der Kaninchenbau muss mehrere Ein- und Ausfahrten haben. Er darf nur für eine Arbeit genutzt werden.
4. Prüfungen auf Schnee sind nicht gestattet.

#### **B. Ablauf der Prüfung:**

*Zwei Richter folgen jeweils dem Hundeführer, der dritte Richter begibt sich mit dem Schleppenleger in die Nähe des Baues, damit er aus der Deckung die Arbeit des Hundes am Bau beobachten kann.* Das Kaninchen wird von dem durch etwas Bauchwolle kenntlich gemachten Anschluss mindestens 250 m weit an einer Leine möglichst durch einen Bestand geschleppt und dann z.B. mittels eines Stockes tief genug in einen Kaninchenaltbau abgelegt. In die Schleppe muss ein Haken gelegt werden.

Der Hund soll die ersten 200 m der Schleppe am Schweißriemen arbeiten. Die letzten 50 m wird der Hund geschnallt, muss zu Bau fahren und das Kaninchen aus dem Bau ziehen.

Nach dem Schnallen hat der Hundeführer auf seinem Platz zu bleiben und darf auf den Hund keinen Einfluss mehr nehmen.

#### **C. Anforderungen für die Vergabe der Leistungsziffern (LZ):**

1. Suche am Riemen  
Die LZ 4 kann nur vergeben werden, wenn der Hund zügig und passioniert der Schleppenspur bis zu der Stelle folgt, an der zur Freisuche geschnallt werden muss.  
Die LZ 3 kann vergeben werden, wenn der Hund bei maximal einem Rückruf noch zügig der Schleppenspur folgt.  
Die LZ 2 wird vergeben, wenn der Teckel zwei Rückrufe erhielt und noch interessiert der Schleppenspur folgt. Mehr als zwei Rückrufe, Desinteresse, kurzer Riemen führen zum Nichtbestehen der Prüfung.
2. Freisuche  
Die LZ 4 kann nur vergeben werden, wenn der Hund vom Schnallen an allein die Schleppenspur zügig und fehlerfrei zum Bau ausarbeitet.  
Der Hundeführer und die Richter sowie etwaige Begleiter dürfen während der Freisuche nicht folgen.  
Die LZ 3 kann vergeben werden, wenn der Hund allein und zügig zum Bau findet, jedoch erneut (1x) angesetzt werden musste.

Auch hier dürfen der Hundeführer, die Richter sowie etwaige Begleiter dem Hund nicht folgen. Die LZ 2 muss vergeben werden, wenn der Teckel zweimal nach dem Schnallen angesetzt werden musste, dann aber doch allein zum Bau findet.

Hunde, die nach dem Schnallen von der eigentlichen Aufgabe abweichen oder nicht innerhalb von fünf Minuten die Baueinfahrt finden, haben die Prüfung nicht bestanden.

### 3. Herausziehen

Die LZ 4 wird vergeben, wenn der Hund das Kaninchen im Anschluss an die Freisuche ohne Anfeuerung passioniert bis vor den Bau zieht.

Die LZ 3 wird vergeben, wenn der Hundeführer seinen Hund kurz anfeuern muss, damit dieser das Kaninchen herauszieht. Dies hat zur Voraussetzung, dass der Hundeführer mit den beiden Richtern inzwischen zum Bau gefolgt ist.

Die LZ 2 muss vergeben werden, wenn der Hund häufiger angefeuert werden muss, um das Kaninchen selbständig aus dem Bau zu ziehen.

Hunde, die innerhalb von fünf Minuten nach dem ersten Einschließen das Kaninchen nicht selbst herausziehen, haben die Prüfung nicht bestanden. Wenn der Teckel nicht einfährt oder das Herausziehen verweigert, ist die Prüfung ebenfalls nicht bestanden.

### 4. Verhalten am Wild

Die LZ 4 kann vergeben werden, wenn der Teckel das Kaninchen in seinen Besitz gebracht hat (Beuteln oder passionierte Bewachung) oder aber seinem Hundeführer bringt.

Die LZ 3 kann vergeben werden, wenn der Teckel das Kaninchen bewacht aber keine Verteidigungsbereitschaft zeigt.

Die LZ 2 wird vergeben, wenn der Hund nach dem Herausziehen wenig Interesse an dem Wild zeigt.

Nicht bestanden ist die Prüfung, wenn der Teckel das Kaninchen anschneidet oder eingräbt.

## D. Bewertung der Arbeiten

Die Bewertung erfolgt nach Fachwert- und Leistungsziffern.

Festgesetzte Fachwertziffern:

a) Suche am Riemen	Fachwertziffer	4
b) Freisuche	Fachwertziffer	6
c) Arbeit am Bau	Fachwertziffer	10
d) Verhalten am Wild	Fachwertziffer	5

Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

ungenügend	Leistungsziffer	0
mangelhaft	Leistungsziffer	1
genügend	Leistungsziffer	2
gut	Leistungsziffer	3
sehr gut	Leistungsziffer	4

## E. Preisvergabe

1. Für einen I. Preis sind erforderlich:

	Leistungs- ziffer	Fachwert- ziffer	Punktzahl
a) Suche am Riemen	4	4	16
b) Freisuche	4	6	24
c) Arbeit am Bau	3	10	30
d) Verhalten am Wild	3	5	15
		<u>Insgesamt:</u>	<u>85</u>

2. Für einen II. Preis sind erforderlich:

	Leistungs- ziffer	Fachwert- ziffer	Punktzahl
a) Suche am Riemen	3	4	12
b) Freisuche	3	6	18
c) Arbeit am Bau	2	10	20
d) Verhalten am Wild	2	5	10
		<u>Insgesamt:</u>	<u>60</u>

3. Für einen III. Preis sind erforderlich

	Leistungs- -ziffer	Fachwer- tziffer	Punktzahl
a) Suche am Riemen	2	4	8
b) Freisuche	2	6	12
c) Arbeit am Bau	2	10	20
d) Verhalten am Wild	2	5	10
		<u>Insgesamt:</u>	<u>50</u>

### **15. Kaninchensprengen/Natur (KSpN)**

<b>Prüfungszeitraum:</b>	01.08 bis 28.02;
<b>Zulassungsvoraussetzungen:</b>	Spurlautprüfung oder Vp
<b>Meldezahl:</b>	entfällt
<b>Melde- und genehmigungspflichtig:</b>	nein
<b>Direktvergabe des Leistungszeichens (LZ)</b>	Die Arbeit muss von zwei Verbandsrichtern mit Fachgruppe Bau abgenommen werden. Als zweiter Richter kann auch ein ausländischer Teckelrichter oder DTK-Richteranhänger zugelassen werden. Außerdem muss ein jagderfahrener Zeuge die Arbeit bestätigen. Ein Richterbericht ist beim DTK einzureichen.
<b>Vergabe des LZ durch Kommission für Naturarbeiten (KN)</b>	Über die Arbeit des Hundes ist vom Hundeführer ein schriftlicher Bericht (Beobachtungstafel und eine ausführliche Beschreibung der Arbeit) zu fertigen und mit der Ahnentafel an den DTK einzureichen. Die Arbeit ist von einem Verbandsrichter (Fachgruppe Bau) und einem jagderfahrenen Zeugen, der nicht Familienangehöriger, Lebenspartner oder in häuslicher Gemeinschaft Lebender ist, zu bestätigen. Über die Vergabe des Leistungszeichens entscheidet die Kommission zur Anerkennung für Naturarbeiten.

#### **A. Allgemeines:**

1. Die Bewertung darf nur in einem kaninchenreichen, übersichtlichen Revier vorgenommen werden.
2. Die für die Bewertung benutzten Kaninchenbaue müssen mehrere Ein- und Ausfahrten haben.
3. Das Leistungszeichen KSpN wird nur im Rahmen der Jagdausübung vergeben. Punkte und Preise werden nicht vergeben.

#### **B. Anforderungen an den Teckel:**

1. Der Hund soll zügig den Bau annehmen.
2. Er soll das Kaninchen zum Verlassen des Baues bringen oder es fassen und herausziehen.

**KSpN Vergabe über Kommission**  
(bitte in 3-facher Ausfertigung)

**KSpN Direktvergabe**

Revier: \_\_\_\_\_ am: \_\_\_\_\_

Name des Hundes: \_\_\_\_\_ LZ: \_\_\_\_\_

Täto-Nr.: \_\_\_\_\_ VDH/DTK Nr.: \_\_\_\_\_ Wurfstag: \_\_\_\_\_

Unbedingt ausfüllen	<b>Besitzer</b>	<input type="checkbox"/> Mitglied DTK	Name: _____	Vorname: _____
			Strasse: _____ PLZ: _____	Wohnort: _____
			Tel.: _____ Fax: _____	E-Mail: _____
	<b>Führer</b>	<input type="checkbox"/> Mitglied DTK	Name: _____	Vorname: _____
			Strasse: _____ PLZ: _____	Wohnort: _____
			Tel.: _____ Fax: _____	E-Mail: _____
Kommission	<b>Richter</b>	<input type="checkbox"/> Mitglied DTK	Name: _____	Vorname: _____
			Strasse: _____ PLZ: _____	Wohnort: _____
			Tel.: _____ Fax: _____	E-Mail: _____
	<b>Zeuge</b>	<input type="checkbox"/> Mitglied DTK	Name: _____	Vorname: _____
			Strasse: _____ PLZ: _____	Wohnort: _____
			Tel.: _____ Fax: _____	E-Mail: _____
Direktvergabe	<b>Richter 1</b>	<input type="checkbox"/> Mitglied DTK	Name: _____	Vorname: _____
			Strasse: _____ PLZ: _____	Wohnort: _____
			Tel.: _____ Fax: _____	E-Mail: _____
	<b>Richter 2</b>	<input type="checkbox"/> Mitglied DTK	Name: _____	Vorname: _____
			Strasse: _____ PLZ: _____	Wohnort: _____
			Tel.: _____ Fax: _____	E-Mail: _____

Bei Kommission und Direktvergabe Vorder- und Rückseite einreichen

Ich versichere, dass ich die Fragen wahrheitsgemäß beantwortet habe.

Die Zeugen wohnten der Arbeit von Anfang bis Ende bei.

Oben genannter Teckel hat die erforderliche Jagdeignung erfüllt (**Sp**).

Die Bearbeitungsgebühr von 15,00 Euro wurde entrichtet (nur Kommission). (Zutreffendes ankreuzen)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Hundeführer  Jagdscheininhaber      Unterschrift Zeuge 1  Jagdscheininhaber      Unterschrift Zeuge 2  Jagdscheininhaber

Verbandsrichter Nr.: \_\_\_\_\_       Verbandsrichter Nr.: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Richter (JGHV-Fachgruppe Bau)      Unterschrift Richter (JGHV-Fachgruppe Bau)      ⇒



## **Antrag 78 Abgelehnt**

Ja: 33

Nein: 38

Enthaltungen: 0

Ungültig: 1

Änderung Abschnitt D „. Begleithundeprüfungen“

### **D. Begleithundeprüfungen**

#### **16. Begleithundeprüfung (BHP)**

<b>Prüfungszeitraum:</b>	unbefristet
<b>Zulassungsvoraussetzungen:</b>	Alle Hunde, ohne Altersbegrenzung.
<b>Meldezahl:</b>	maximal 12 Hunde je Richter
<b>Melde- und genehmigungspflichtig:</b>	Mit Terminmeldekarte zur Veröffentlichung in DER DACHSHUND oder Internet. Letzter Abgabetermin DH: 1. des Vormonats, (Doppelausgabe beachten!) Internet: 1 Monat
<b>Richter:</b>	Die Prüfung muss von einem DTK- Richter abgenommen werden. Er muss aus einer anderen Gruppe/Sektion sein. Die drei Teilprüfungen der BHP gelten als eine Prüfung, sofern nicht mehr als 12 Hunde an einem Wochenende durchgeführt werden. Es können eine BHP und eine BHP-S mit einem Richter abgehalten werden. Dabei darf die Meldezahl 8 -bei Einzelprüfungen 12- Hunde nicht überschreiten.

#### **A. Allgemeine Bestimmungen**

Unsere heutige Umwelt fordert den sozialverträglichen, wesensstarken und doch leichtführigen Begleithund.

Der aggressive Hund ist nicht erwünscht.

Wir verlangen neben dem Gehorsam, Sicherheit im Straßenverkehr und Gelassenheit gegenüber Artgenossen und Menschen.

1. Die Begleithundeprüfung soll die Ausbildung des Hundes als gehorsamen Jagd-, Familien- und Begleithund nachweisen.
2. Die Prüfung kann überall auf geeignetem Gelände über das ganze Jahr hinweg durchgeführt werden.
3. Bei jeder Änderung im Bewegungsablauf des Hundes darf der Hundeführer das dazugehörige Kommando geben.
4. Die gezeigten Leistungen der DTK-Hunde werden zuchtbuchmäßig erfasst.
5. Alle Hunde erhalten nach bestandener BHP 1 Prüfung einen Begleithundepass.
6. Wiederholungen sind möglich.
7. Nur bestandene Prüfungen und Bewertungen werden in die Ahnentafel des Teckels eingetragen.
8. Der Hund, der ein Teilgebiet innerhalb der BHP 1 bis 3 nicht bestanden hat, hat die jeweilige Einzelprüfung nicht bestanden.
9. Zusätze nach Landesrecht („Sachkundenachweis“) können im Rahmen der BHP mitgeprüft werden.
10. Bei freiem Arbeiten sind Halsung oder Geschirr (ausgenommen Signalhalsband oder Signalweste) und Leine abzulegen.

#### **B. Gliederung der Prüfung**

##### **1. Gehorsam (BHP 1)**

###### **1.1 Führigkeit**

Der Hund folgt seinem Hundeführer an der vorher bezeichneten Seite, angeleint, ohne an der Leine zu ziehen.

Dabei müssen Hindernisse gewandt überwunden werden (Hindernisse ca. 30 x 30 x 100 cm).

Die Führigkeit lässt sich prüfen, indem der Hundeführer mit dem nicht zu kurz angeleinten Hund Bäume oder Pfosten umgeht. Anschließend geht er ca. 30 m frei bei Fuß. Dann geht er angeleint kreuz und quer durch eine Menschenansammlung (mindestens sechs Personen, einige davon mit Hund). Danach bleibt der Hund am Fuß des Hundeführers stehen oder sitzen.

Die gesamte Arbeit kann vom Hundeführer frei durchgeführt werden.

Fachwertziffern-Vergabe:

Führigkeit teilweise frei	Fachwertziffer	2
Führigkeit frei	Fachwertziffer	5

### 1.2 Folgsamkeit

Der Hundeführer schnallt den Hund auf Anweisung und lässt ihn einige Zeit frei laufen (Entfernung ca. 30 – 50 m). Trennt sich der Hund nicht vom Hundeführer, geht dieser auf Anweisung des Richters mit dem freilaufenden Hund zu einem markierten Punkt in ca. 50 m Entfernung. Der Hund bleibt sitzen und der Hundeführer kommt zum Ausgangspunkt zurück. Wegen des unterschiedlichen Schwierigkeitsgrades ist eine unterschiedliche Wertigkeit der Fachwertziffer erforderlich.

Das Hereinkommen des Hundes kann mit und ohne Halt gezeigt werden. Der Hundeführer hat vorher anzusagen, welche Variante er wählt.

**Ohne Halt** – auf Hör- oder Sichtzeichen hat der Hund zügig zu seinem Hundeführer zu kommen und sich von diesem nicht mehr zu entfernen. Erfüllt der Hund diese Aufgabe trotz wiederholter Aufforderung durch den Hundeführer nicht, hat er die BHP 1 nicht bestanden.

**Mit Halt** – Der hereinkommende Hund soll ca. 20 m vor seinem Hundeführer auf Hör- oder Sichtzeichen Halt machen und wird dort abgeholt. Macht er nicht Halt, hat er die BHP 1 nicht bestanden.

Fachwertziffern-Vergabe:

Folgsamkeit mit Schicken	Fachwertziffer	5
Folgsamkeit mit Wegbringen	Fachwertziffer	3
Folgsamkeit mit Halt mit Schicken	Fachwertziffer	10
Folgsamkeit mit Halt mit Wegbringen	Fachwertziffer	8

### 1.3 Ablegen

Die Hunde sind an einer freien Stelle mit genügend Überblick in Gruppen bis zu vier Hunden zu prüfen.

Die Hunde werden im Abstand von ca. 10 m nebeneinander frei oder angeleint abgelegt. Sie können auf einer persönlichen Unterlage Platz nehmen.

Die Hundeführer entfernen sich gemeinsam ca. 50 m. Eine Sichtverbindung darf bestehen. Die Hunde dürfen den Kopf hochheben oder sich setzen, jedoch den Platz nicht weiter als maximal einen Meter verlassen. Geben sie anhaltend Laut, winseln sie ständig, verlassen sie den Platz oder ziehen sie an der Leine, so sind sie von der weiteren Prüfung auszuschließen.

Während der Ablegezeit geht der Prüfungsleiter oder ein Helfer mit einem angeleinten, nicht an der Prüfung teilnehmenden Hund in einer Entfernung von ca. fünf Metern an den abgelegten Hunden vorbei.

Die Ablegedauer beträgt fünf Minuten, um dem Richter genügend Zeit zu geben, jeden einzelnen Hund genau zu beobachten.

Fachwertziffern-Vergabe:

Ablegen angeleint	Fachwertziffer	2
Ablegen frei	Fachwertziffer	5

### 1.4 Verhalten bei Geräuschen

Zur Prüfung des Verhaltens bei Geräuschen bewegt sich der Hund frei von der Leine, mindestens 10 m vom Hundeführer entfernt, im Gelände. Der Prüfungsleiter oder ein Helfer schlägt kräftig mit einem Metallhammer (Abstand zum Teckel ca. 10 m) gegen ein hängendes Stahlrohr (Ø 90 mm x 4 mm x 300 mm).

Hunde, die Angstreaktionen zeigen, sind nach 30 Minuten nochmals zu prüfen. Reißen sie auf den Lärm hin aus oder suchen sie sich zu verkriechen, haben sie die BHP 1 nicht bestanden.

Fachwertziffern-Vergabe:

Verhalten bei Geräuschen	Fachwertziffer	5
--------------------------	----------------	---

### **1.5 Verhalten gegenüber Menschen**

Zur Prüfung des Verhaltens gegenüber Menschen legt der Hundeführer seinen Hund frei bei Fuß ab und verharrt mit ihm zusammen an einem Punkt. Mindestens 6 Menschen bewegen sich sternförmig bis unmittelbar auf Hundeführer und Hund zu. Sie gehen langsam und ohne Drohgebärden. Sie entfernen sich wieder und gehen zum zweiten Mal schnell, energisch und unter Händeklatschen auf den Hundeführer und seinen Hund zu. Der Hund soll sich Menschen gegenüber ruhig und gelassen zeigen. Der Hund darf den Kreis verlassen ohne Fluchtreaktionen zu zeigen.

Fachwertziffern-Vergabe:

Verhalten gegenüber Menschen      Fachwertziffer 5

### **1.6 Verhalten im Straßenverkehr**

Zur Prüfung des Verhaltens im Straßenverkehr geht der Hundeführer mit seinem Hund an lose hängender Leine auf dem Gehweg einer normal befahrenen Straße. Ein Radfahrer überholt in geringem Abstand mit Klingelzeichen den Hundeführer und seinen Hund. Ein Fußgänger kommt dem Hundeführer entgegen und spannt in Höhe des Hundes einen Regenschirm auf. Er fragt den Hundeführer etwas anhand einer mitgeführten Zeitung.

Auf Anweisung des Prüfungsleiters überquert der Hundeführer mit seinem angeleiteten Hund die Straße. Vor dem Überqueren muss der Hund deutlich anhalten oder sich setzen. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite geht der Hundeführer mit dem Hund wieder zurück und überquert die Straße zum zweiten Mal.

Der öffentliche Verkehr darf nicht behindert werden.

Den Fußgängern und dem Fahrverkehr gegenüber soll sich der Hund gelassen und ruhig verhalten, er soll seinem Hundeführer aufmerksam und willig folgen.

Fachwertziffern-Vergabe:

Verhalten im Straßenverkehr      Fachwertziffer 5

### **1.7 Warten**

Der Hund muss auch einmal vor einem Gebäude, in das er nicht hinein darf, warten. Dazu ist er vor dem Gebäude in der Nähe des Eingangs anzuleinen. Der Hundeführer begibt sich in das Gebäude ausser Sicht des Hundes. Der Hund hat fünf Minuten unter Ablenkung durch Helfer ruhig auf seinem Platz zu warten.

Folgende Ablenkungen sind zu prüfen:

1. Jogger
2. Radfahrer
3. Mensch mit Hund

Zeigt er aggressives Verhalten, gibt er Laut, winselt ständig oder zerrt an der Leine, so hat er die BHP 1 nicht bestanden.

Fachwertziffern-Vergabe:

Warten

Fachwertziffer

5

## **2. Hundeführersuche (BHP 2)**

Unsere Hunde haben von Natur aus einen ausgeprägten Spur- und Finderwillen. Es gehört daher zu ihren bevorzugten und besonders beliebten Arbeitsaufgaben Spuren und Fährten auszuarbeiten. Besonders bereitwillig und freudig suchen sie ihren Hundeführer oder ihre Hundeführerin.

Zur Prüfung der Hundeführersuche geht der Hundeführer zusammen mit einem Helfer im offenen Gelände oder in einem Altholzbestand ca. 300 m mit zwei rechtwinkligen Haken. Beide haben sich ruhig zu verhalten. Der zu prüfende Hund wird von einem Helfer gehalten und darf die sich entfernenden Personen nicht beobachten.

Unmittelbar danach wird der zu prüfende Hund vom Richter am Spurbeginn angesetzt. Der Hund hat die Fährte frei und zügig auszuarbeiten und muss seinen Hundeführer finden.

Der Richter darf den Hund höchstens dreimal am Spurbeginn neu ansetzen.

Jeder zu prüfende Hund hat eine frische Spur zu arbeiten. Der Abstand zwischen den einzelnen Spuren sollte mindestens 50 m betragen.



Prüfungstag, wird ihm das LZ BHP-G zuerkannt.

**Über den Gesamtpreis entscheidet die niedrigste Bewertung einer Teilprüfung.**

### **BHP-1, BHP-2, BHP-3, BHP-G**

Teilprüfung BHP-1: Gehorsam

Teilprüfung BHP-2: Hundeführersuche

Teilprüfung BHP-3: Wasserfreude

Gesamtprüfung BHP-G: Gehorsam, Hundeführersuche sowie Wasserfreude

### **F. Prüfungsgebühren**

Die Prüfungsgebühren werden von den Gruppen/Sektionen festgelegt.

## **17. Erschwerte Begleithundeprüfung – BHPS 1-3 , BHPS-G**

<b>Prüfungszeitraum:</b>	unbefristet
<b>Zulassungsvoraussetzungen:</b>	Alle Hunde, ohne Altersbegrenzung bestandene BHP - 1
<b>Meldezahl:</b>	maximal 8 Hunde je Richter
<b>Melde- und genehmigungspflichtig:</b>	Mit Terminmeldekarte zur Veröffentlichung in DER DACHSHUND oder Internet. Letzter Abgabetermin DH: 1. des Vormonats, (Doppelausgabe beachten!) Internet: 1 Monat
<b>Richter:</b>	Die Prüfung muss von einem DTK- Richter abgenommen werden. Er muss aus einer anderen Gruppe/Sektion sein. Die drei Teilprüfungen der BHPS gelten als eine Prüfung, sofern nicht mehr als 8 Hunde an einem Wochenende durchgeprüft werden. Es können eine BHP und eine BHP-S mit einem Richter abgehalten werden.

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

Bei der BHP-S werden der erschwerte Gehorsam, die Spurarbeit und das Bringen des Hundes besonders gefördert und geprüft.

**Die Prüfungen BHPS 1 und BHPS 2 können überall auf geeignetem Gelände über das ganze Jahr hinweg durchgeführt werden. Die BHPS 2 und BHPS 3 dürfen bei Schnee und Eis nicht stattfinden.**

1. Alle Bewegungsübungen erfolgen aus der Grundstellung (in der Grundstellung sitzt der Hund an der vorher bezeichneten Seite am Fuß des HF).
2. Bei jeder Änderung im Bewegungsablauf des Hundes darf der HF das dazugehörige Kommando in Form von Hör- oder Sichtzeichen geben.
3. Die gezeigten Leistungen der DTK-Hunde zu BHPS 1 bis BHPS 3 werden zuchtbuchmäßig erfasst.
4. Alle Hunde erhalten nach bestandener Prüfung einen Begleithundepass.
5. Nur bestandene Prüfungen und Bewertungen werden in die Ahnentafel des Teckels eingetragen.
6. Wiederholungen sind möglich.
7. Bei freiem Arbeiten sind Halsung oder Geschirr (ausgenommen Signalhalsband oder Signalweste) und Leine abzulegen.

### **B. Gliederung der Prüfung**

Die Prüfung teilt sich wie folgt auf:

1. Erschwerter Gehorsam
2. Suchen auf der Fremdspur
3. Bringen

#### **1. Erschwerter Gehorsam – BHPS 1**

##### **1.1 Warten im Auto**

Der HF fährt mit seinem Auto vor, steigt aus und entfernt sich ca. 10 Schritte, die Autotür bleibt geöffnet. Sichtverbindung zum Hund darf bestehen. Der Hund bleibt im Auto und muss 3 Minuten bei offener Tür (Klappe) warten.

Ein Helfer mit einem Hund geht in einer Entfernung von ca. 5 m am Auto vorbei. Der Hund soll sich ruhig verhalten.

### **1.2 Verhalten in der Menschengruppe**

Der HF geht mit seinem Hund frei bei Fuß durch eine Menschengruppe (nicht Spalier) von wenigstens sieben Personen, davon einige mit Hund. Die Personen werden links und rechts umgangen (etwa in Form einer Acht). Der HF muss neben einem zweiten HF mit Hund anhalten. Der HF geht mit seinem Hund weiter und lässt diesen dann in der Gruppe Sitz oder Platz machen. Der HF geht dann ohne Hund aus der Gruppe heraus, umgeht diese und holt den Hund wieder ab.

### **1.3. Gehorsam aus der Bewegung unter Ablenkung**

Es werden zwei Hunde gemeinsam geprüft. Ein Hund wird frei in Sitz oder Platz gebracht, der HF steht ca. 20 Schritte vom Hund entfernt mit dem Rücken zum Hund. Der zweite HF begibt sich mit Hund ca. 20 Schritte vom wartenden Hund entfernt in Grundstellung.

Auf Anweisung des Richters geht der HF mit seinem frei bei Fuß gehenden Hund 10 Schritte geradeaus und lässt ihn ohne anzuhalten aus der Bewegung Sitz oder Platz machen.

Der HF entfernt sich weitere 20 Schritte und dreht sich nun zu dem wartenden Hund um. Nach Aufforderung des Richters geht der HF zurück zu seinem Hund und holt diesen ab. Dann erfolgt der Wechsel.

### **1.4 Vorausschicken mit Halt**

Der HF begibt sich mit seinem Hund in die Grundstellung. Auf Kommando schickt er seinen Hund voraus. In einer Entfernung von mindestens 30 Schritten bringt der HF auf Kommando den Hund zum Halt, dabei kann er stehen, sitzen oder Platz machen. Auf Weisung des Richters wird der Hund abgeholt.

#### **Fachwertziffern-Vergabe:**

1.1 Warten im Auto	Fachwertziffer	5
1.2 Verhalten in der Menschengruppe	Fachwertziffer	7
1.3 Gehorsam aus der Bewegung unter Ablenkung	Fachwertziffer	5
1.4 Vorausschicken mit Halt	Fachwertziffer	8

## **2. Suchen auf der Fremdspur – BHPS 2**

Auf einer Strecke von 300 m mit zwei möglichst rechtwinkligen Haken soll der Hund an einer Suchenleine auf einer von einem Helfer getretenen Spur drei naturbelassenen Holzscheiben, max. 10 – 12 cm Durchmesser, verweisen oder aufnehmen. Der Helfer muss die Holzscheiben vor dem Legen der Spur mindestens 30 Minuten am Körper getragen haben.

**Der Helfer tritt die Spur wie vorgegeben und legt in etwa auf der Hälfte der Schenkel je einen Verweiserpunkt ab. Am Ende der Spur erwartet der Spurenleger das Gespann in der Deckung.**

Mit der Suche wird begonnen, wenn der Spurenleger sich mit dem Prüfungsleiter/Helfer verständigt hat. Das Anlegen der Spur dürfen Hund und Hundeführer nicht einsehen.

Danach kann die Suche durch den Hund sofort begonnen werden. Der Richter mit dem spurkundigen Prüfungsleiter oder Helfer folgen dem HF im angemessenen Abstand.

Kommt der Hund mehr als 30 m ab, ist er abzurufen. Auf der Spur darf der Hund 1x abkommen.

Die Spurarbeit muss nach 20 Minuten beendet sein. Um die Prüfung zu bestehen, müssen zusätzlich mindestens zwei Verweiserpunkte mitgebracht werden.

Jeder zu prüfende Hund hat eine frische Spur zu arbeiten. Der Abstand zwischen den einzelnen Spuren sollte mindestens 50 m betragen.

#### **Fachwertziffern-Vergabe:**

2.1 Wille	Fachwertziffer	8
2.2 Sicherheit	Fachwertziffer	6
2.3 Finden der Verweiserpunkte	Fachwertziffer	5

## **3. Bringen – BHPS 3**

Ein beliebiger Bringgegenstand wird von einem Helfer im Feld oder im Wald 200 m weit an einer kurzen Leine nachgezogen. Die Schleppspur hat zwei rechtwinklige Haken und am Ende wird der Bringgegenstand abgelegt.

Der Helfer geht in der Nähe des Apportels in Deckung. Danach wird der Teckel am Spurbeginn angesetzt und hat die Spur selbständig auszuarbeiten und soll den Bringgegenstand freudig zum

HF zurückbringen. Er darf höchstens 3x angesetzt werden. Ein sauberes Ausgeben wird nicht verlangt.

Jeder zu prüfende Hund hat eine frische Spur zu arbeiten. Der Abstand zwischen den einzelnen Spuren sollte mindestens 100 m betragen.

**Fachwertziffern-Vergabe:**

3.1	Wille	Fachwertziffer	8
3.2	Sicherheit	Fachwertziffer	6
3.3	Bringen des Bringgegenstandes	Fachwertziffer	5

**C. Vergabe von Leistungsnoten (LN)**

Zusätzliche Einwirkungen durch den Hundeführer führen zu Punktabzügen.

Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Sehr gut	Leistungsnote	4
Gut	Leistungsnote	3
Genügend	Leistungsnote	2
Mangelhaft	Leistungsnote	1
Ungenügend	Leistungsnote	0

**D. Preisvergabe zur Begleithundeprüfung BHPS 1 – 3**

	FWZ	LN 1. Preis	LN 2. Preis	LN 3. Preis	LN NB Punkte	
<b>1. Erschwerter Gehorsam</b>						
Die geforderten Leistungsnoten sind Mindestwerte						
1.1	Warten im Auto	5	4	3	2	0
1.2	Verhalten in der Menschengruppe	7	3	2	2	0
1.3	Gehorsam aus der Bewegung unter Ablenkung	5	4	3	2	0
1.4	Vorausschicken mit Halt	8	4	3	2	0
<b>2. Suchen auf der Fremdspur</b>						
Die geforderten Leistungsnoten sind Mindestwerte						
2.1	Wille	8	4	3	2	0
2.2	Sicherheit	6	4	3	2	0
2.3	Finden	5	3	2	2	0
<b>3. Bringen</b>						
Die geforderten Leistungsnoten sind Mindestwerte						
3.1	Wille	8	4	3	2	0
3.2	Sicherheit	6	4	3	2	0
3.3	Bringen	5	3	2	2	0

**E. Leistungszeichen**

Die Begleithundeprüfung BHPS kann in Teilprüfungen oder als eine Gesamtprüfung 1 – 3 an einem Tag durchgeführt werden. Der Hund kann Teilprüfungen bestehen.

Besteht er alle drei Teile an einem Prüfungstag, wird ihm das LZ BHPS-G zuerkannt.

Über den Gesamtpreis entscheidet die niedrigste Bewertung einer Teilprüfung.

**F. Prüfungsgebühren**

Die Prüfungsgebühren werden von den Gruppen/Sektionen festgelegt.

**18. Hindernislauf - HL**

<b>Prüfungszeitraum:</b>	Unbefristet (nicht bei Schnee und Eis)
<b>Zulassungsvoraussetzungen:</b>	Alle Hunde, ohne Altersbegrenzung

**Meldezahl:** Wird vom Veranstalter festgelegt  
**Melde- und genehmigungspflichtig:** Nein  
**Richter:** Die Prüfung muss von einem DTK- Richter abgenommen werden. Er muss aus einer anderen Gruppe/Sektion sein.

**A. Allgemeine Bestimmungen**

*Der Hindernislauf ist eine Geschicklichkeitsprüfung und soll die vielseitige Verwendung unserer Teckel demonstrieren.  
Bei jeder Änderung im Bewegungsablauf des Hundes darf der HF das dazu gehörige Kommando geben, die Geräte dürfen angesprochen werden.  
Der Hund kann frei oder angeleint geführt werden.  
Der bestandene Hindernislauf wird in einem Pass und auf der Ahnentafel eingetragen.  
Wiederholungen sind möglich.  
Der Ausrichter kann bei Bedarf Altersklassen festlegen (z.B.: Kinder bis 10 Jahre, unter 50 Jahre, über 50 Jahre).*

**B. Benötigte Geräte**

- a) **Steg:** Höhe 50 – 70 cm, Breite 15 – 30 cm, Länge 300 – 450 cm oben, Schrägen 120 – 150 cm.
- b) **Schrägwand:** Max. 90 Grad, Schenkellänge 100 – 190 cm, Breite 40 – 100 cm, Höhe 100 – 190 cm.
- c) **Torwand oder Reifen:** Sprunghöhe 20 – 50 cm, Sprungdurchmesser 35 – 60 cm.
- d) **Tisch:** Fläche 50- 90 x 50 - 90 cm, Höhe 25 – 35 cm.
- e) **Flexstapel:** Länge 300 – 600 cm, Durchmesser 30 – 60 cm.
- f) **Fester Tunnel:** Länge 300 – 600 cm, Durchmesser 30 – 60 cm.
- g) **Wippe:** Länge 300 – 450 cm, Höhe 45 – 70 cm, Breite 15 – 30 cm.
- h) **Drei Hürden:** Nach Belieben offen und geschlossen, Höhe 25 – 35 cm, Breite 70 – 100 cm.
- i) **10 Slalomstangen** für 5 Tore.

Die Hindernisse mit den Normmaßen des FCI-Reglements für Miniagility sind zulässig.

**C. Ablauf der Prüfung**

Der Richter legt die Reihenfolge der Hindernisse für die Prüfung fest, wobei der Tisch immer der Start ist.  
Der gesamte Parcours (Hindernisse und Slalom) ist 100 m lang.  
Der Parcours endet immer mit einer Slalombahn (siehe Parcours-Vorschlag).  
Die Zeitnahme beginnt mit dem Start vom Tisch und endet mit Durchlaufen des letzten Slalomtores. Der HF muss gemeinsam mit dem Hund die Slalomtore durchlaufen.  
Für jedes nicht korrekt gelaufene oder ausgelassene Hindernis sowie Slalomtor werden 5 zusätzliche Sekunden berechnet.  
Das Gespann mit der kürzesten Zeit ist Tagessieger.

**D. Preisvergabe zum Hindernislauf HL**

Die Altersgruppen sind frei wählbar	
(z.B. bis 10 Jahre, bis 50 Jahre, über 50 Jahre oder ähnlich)	
	Altersgruppe von ..... Jahre bis ..... Jahre

Stoppzeit in Sek. im Parcours	
-------------------------------	--

Anzahl der nicht korrekt gelaufenen Hindernisse und Slalomtore (x 5)	
--	--

Ergibt zusätzliche Strafsekunden	
----------------------------------	--

Gesamter Zeitbedarf im Hindernislauf	
---	--

Der Hindernislauf wurde an ..... Stelle bestanden/nicht bestanden

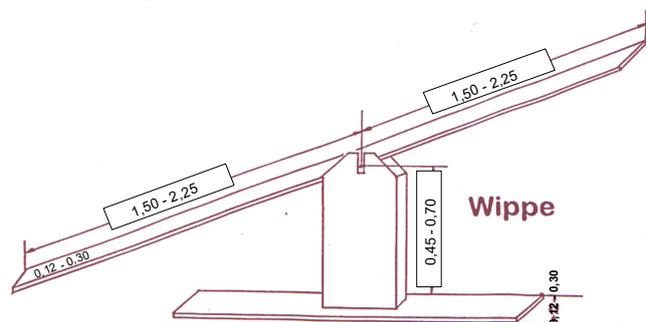
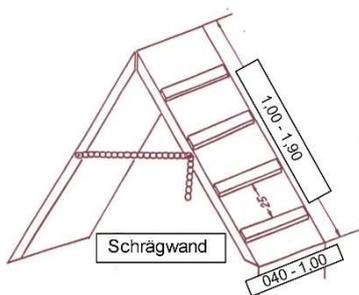
#### D. Leistungszeichen

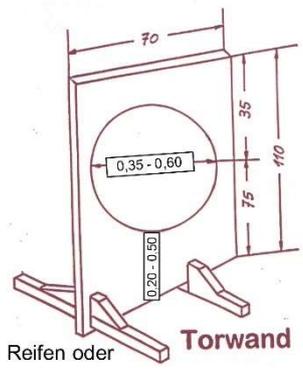
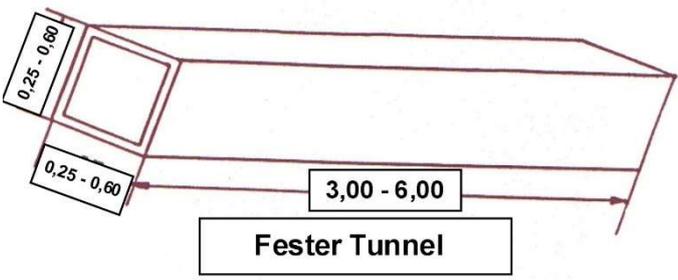
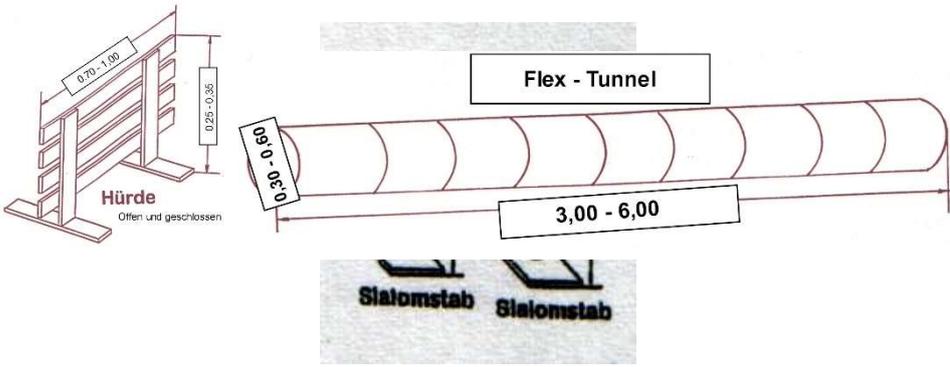
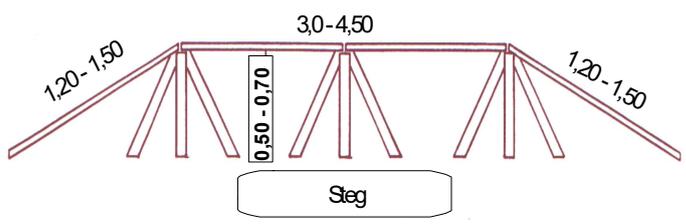
Der Hindernislauf erhält das Leistungszeichen HL und wird auf der Ahnentafel gestempelt, aber wird nicht zuchtbuchmäßig erfasst.

#### F. Startgebühren

Die Startgebühr wird von den Gruppen/Sektionen festgelegt.

#### Geräteparcour für den Hindernislauf





## Antrag 79 Angenommen

Ja: 54

Nein: 18

Enthaltungen: 0

Ungültig: 0

### F. Anhang

Änderung Abschnitt 1 „Gebrauchsteckelbuch“

#### 1. Gebrauchsteckelbuch

1. Voraussetzung für die Eintragung in das Gebrauchsteckelbuch ist mindestens die Formwertnote „sehr gut“.
2. In das Gebrauchsteckelbuch sind alle Teckel einzutragen, denen das Leistungszeichen BhN zuerkannt worden ist und die eine Vp oder VpoSp oder InterVP bestanden haben.
3. In das Gebrauchsteckelbuch sind ferner alle Teckel einzutragen, die folgende Einzelprüfungen mit mindestens einem 2. Preis bestanden haben: Sp, St und Schwk oder Sw und denen das Leistungszeichen BhN zuerkannt worden ist.
4. In das Gebrauchsteckelbuch sind ferner alle Teckel einzutragen, die innerhalb von zwei Jahren die Sp, St oder WaS, Vp oder VpoSp, Schwk/40 und BhFK/95 bestanden haben.
5. Jeder einzutragende Hund erhält eine besondere Gebrauchsteckelbuch-Nummer, die auf seiner Ahnentafel neben der allgemeinen Zuchtbuchnummer vom Zuchtbuchamt eingetragen wird.
6. Als Anlage zum Gebrauchsteckelbuch sind ferner alle bestandenen Prüfungen eines Jahres mit den Namen der Teckel und deren Prüfungsergebnis in Tabellenform aufzunehmen.

## Antrag 80 Angenommen

Ja: 51

Nein: 20

Enthaltungen: 0

Ungültig: 1

Änderung Abschnitt 2 „Leistungszeichen“

Die unter Ziffer 3 genannten Leistungszeichen ergeben sich aus dem Beschlussergebnis der DV

#### 2. Leistungszeichen (LZ)

1. Teckeln, die eine vom DTK anerkannte Anlagen-, Gebrauchsprüfung oder Eignungsbewertung bestanden haben, werden Leistungszeichen zuerkannt.  
Die Bewertung der Arbeit ist auf der Rückseite der Ahnentafel einzutragen und durch die Richter unterschriftlich zu bestätigen. Das zuerkannte Leistungszeichen bildet einen Bestandteil des Namens des Teckels und wird in den Ahnentafeln aller Nachkommen dieser Hunde aufgeführt.  
In der Kopfzeile der Ahnentafeln des DTK können alle möglichen Leistungszeichen nur einmal erfasst werden.
2. Eintragungen von Natur-Leistungszeichen in die Ahnentafeln erfolgen bei Direktvergabe durch die Richter, in allen anderen Fällen nur durch das Zuchtbuchamt.  
Wiederholungen eines LZ werden nicht in die Ahnentafel der Nachkommen übernommen.
3. Leistungszeichen:  
  
**Werden gemäß Beschluss der DV 2019 eingefügt**
4. Unter 15 Monate alte Hunde erhalten bei allen Leistungszeichen (außer Naturleistungszeichen) den Zusatz „J“ = Jugend auf der Ahnentafel, soweit sie zur jeweiligen

Prüfung zugelassen sind. Die Leistungszeichen mit Zusatz werden wie Leistungszeichen ohne Zusatz behandelt.

5. Im Ausland bestandene Prüfungen und bestätigte Leistungszeichen werden nur in der landesüblichen Bezeichnung bzw. mit dem üblichen Landeskürzel eingetragen. Die Eintragungsunterlagen müssen mit deutscher Übersetzung vorgelegt werden.
6. Bei anderen JGHV-Vereinen bestandene Prüfungen mit dem dieser PO entsprechenden Leistungsanforderungen können als „externe Leistungszeichen (xLz)“ übernommen werden. Die Eintragungsunterlagen müssen mit der PO vorgelegt werden, nach der der Teckel geprüft wurde.
7. Brauchbarkeitsnachweise nach Landesrecht werden beim DTK erfasst.

## **Antrag 81 Angenommen**

Ja: 58

Nein: 12

Enthaltungen: 0

Ungültig: 2

### **Änderung Abschnitt 3 „Auszeichnungen“**

#### **3. Auszeichnungen**

##### **A. Hundeführerauszeichnungen**

Hundeführer, die auf Vp, VpoSp, BHP G oder BHPS G erfolgreich Teckel geführt haben, werden auf besonderen Antrag für ihre Leistungen durch die Verleihung von Hundeführernadeln geehrt. Wiederholungsprüfungen mit demselben Teckel zählen nicht.  
Es werden verliehen für

- 5 Prüfungen die bronzene Hundeführernadel,
- 10 Prüfungen die silberne Hundeführernadel,
- 15 Prüfungen die goldene Hundeführernadel und für
- 25 Prüfungen die goldene Hundeführernadel mit Kranz.

##### **B. Züchterauszeichnungen**

Züchter von Teckeln, die die Spurlautprüfung und die Eignungsbewertung im Naturbau bestanden haben, werden für ihre Leistungen durch die Verleihung von Züchternadeln geehrt. Es werden verliehen für

- 3 Teckel die bronzene Züchternadel,
- 6 Teckel die silberne Züchternadel,
- 10 Teckel die goldene Züchternadel und für
- 20 Teckel die goldene Züchternadel mit Kranz.

Die Teckel brauchen sich nicht mehr im Besitz des Züchters zu befinden.

##### **C. Gebrauchssieger**

Voraussetzung für den Titel „Gebrauchssieger- Jahr –“, ist der auf einer Zuchtschau vergebene Mindestformwert „sehr gut“.

Der Titel wird in jedem Jahr an Teckel verliehen, die

1. eine Vp des DTK mit 1. Preis (ersatzweise eine InterVP mit entsprechender Punktzahl) oder  
eine VpoSp und Sp jeweils mit einem 1. Preis bestanden haben und denen das Leistungszeichen BhN zuerkannt worden ist oder
2. eine Sw des JGHV mit 1. Preis oder  
eine bestandene SchwK/40 oder SchwPoR des DTK und eine Vp des DTK mit 2. Preis oder VpoSp und Sp jeweils mit einem 2. Preis bestanden haben und denen das Leistungszeichen BhN zuerkannt worden ist oder
3. eine Vp des DTK mit 2. Preis (ersatzweise eine InterVP mit entsprechender Punktzahl) oder  
eine VpoSp und Sp jeweils mit einem 2. Preis bestanden haben und denen das Leistungszeichen SchwHn und BhN zuerkannt worden ist.

## **Antrag 82 Angenommen**

Ja: 41

Nein: 31

Enthaltungen: 0

Ungültig: 0

Die Delegiertenversammlung möge beschließen, dass bei der Einarbeitung der Änderungsbeschlüsse in die Prüfungsordnung redaktionelle Änderungen vorgenommen werden dürfen.

## **Antrag 83 Angenommen**

Ja: 39

Nein: 32

Enthaltungen: 0

Ungültig: 1

**Gemeinsamer Antrag der Landesverbände: LV Niedersachsen, LV Weser – Ems, LV Nord, LV Mecklenburg – Vorpommern, LV DCN, LV Sachsen – Anhalt, LV Baden, LV Hessen**

Wir stellen hiermit gemeinsam den Antrag auf Änderung der PO bezüglich der SchwPoR/20 und SchwPoR/40.

**Dieser Antrag soll für die jetzt gültige, wie auch für die evtl. neu zu beschließende PO gelten.**

Wir beantragen folgenden Punkt zu ändern:

### **Alte, im Moment gültige Bewertung:**

1. Jedes Nachsuchengespann, welches innerhalb der vorgegebenen Zeit von 1 ½ Stunden am Stück ist, und mindestens zwei Verweiserpunkte vorweisen kann, hat die Prüfung bestanden.
2. Die Ergebnisbekanntgabe erfolgt durch die Anzahl der vorgelegten Verweiserpunkte. Bei gleicher Verweiserpunktzahl wird der Teckel mit der kürzesten Arbeitszeit voran gestellt.
3. Auf dem Zeugnis werden die Anzahl der Verweiserpunkte und die Dauer der Fährtenarbeit eingetragen.

### **„Bewertung der Arbeiten – neu“**

1. Jedes Nachsuchengespann, welches innerhalb der vorgegebenen Zeit von 1 ½ Stunden am Stück ist, hat die Prüfung bestanden.
2. Die Ergebnisbekanntgabe erfolgt nach der Anzahl der vorgelegten Verweiserpunkte und der geleisteten Arbeitszeit.  
Bei Vorlage von 4 und 5 Verweiserpunkten erreicht das Gespann einen 1. Preis  
Bei Vorlage von 2 und 3 Verweiserpunkten erreicht das Gespann einen 2. Preis  
Bei Vorlage von 0 und 1 Verweiserpunkten erreicht das Gespann einen 3. Preis  
Bei gleicher Verweiserpunktzahl wird das Gespann mit der kürzeren Arbeitszeit vorangestellt.
3. Auf dem Zeugnis wird der erreichte Preis, die vorgelegten Verweiserpunkte und die Arbeitszeit eingetragen.

### **Begründung**

Für jeden erfahrenen Nachsuchenführer gilt die oberste Priorität das Stück zu finden. Bei Verkehrsunfällen oder auch bei verschiedenen schlechten Schüssen findet man am Unfallort Schnitthaar und evtl. etwas Schweiß. Danach findet man meistens nichts mehr (Schweiß, Knochensplitter und dergleichen = sprich Verweiserpunkte)

Nun muss ich mich auf meinen Hund verlassen und ihm vertrauen. Wenn man dann das verletzte Stück Wild ohne Verweiserpunkte findet, war es eine großartige Leistung und muss anerkannt werden.

Um die Arbeit kontrollieren zu können, sollten die Fährten unter Mithilfe eines GPS – Gerätes gelegt werden. Das Suchengespann bekommt ein GPS – Gerät mit und ist somit unter ständiger Kontrolle. Damit die Prüfung einem praxisnahen Vergleich standhalten kann, sollte die DV diesem Antrag zustimmen.

## **Antrag 84 Angenommen**

Ja: 49

Nein: 22

Enthaltungen: 0

Ungültig: 1

**Antrag des LV DWH auf Änderung der PO Ziffer 8: Eignung zur Stöberjagd mit Schwarzwild (ESW)**

Meldezahl: Maximal 5 Hunde für ein SW- Gatter pro Anlage

## Begründung

Es gibt Schwarzwildgatter-Anlagen mit mehreren getrennten Gattern und damit auch getrenntem Schwarzwild (z.B. Louisgarde in BW). Da wäre es problemlos möglich, dass eine Richtergruppe in beiden Gattern (hintereinander) jeweils 5 Hunde prüft. Dies entspricht dem Tierschutz und ist erheblich wirtschaftlicher als der Einsatz von zwei Richtergruppen mit An- und Abfahrt. Es ist auch zu berücksichtigen, dass die Einarbeitung am Schwarzwildgatter in den letzten Jahren stark zugenommen hat.

## **Antrag 85 Angenommen**

Ja: 52

Nein: 20

Enthaltungen: 0

Ungültig: 0

### **Antrag des Landesverbandes Rheinland auf Änderung der allgemeinen Vorschriften der Prüfungsordnung.**

Erläuterung:

- Der blau hinterlegte Text soll der PO neu hinzugefügt werden
- Der durchgestrichene Text soll aus der bisherigen PO entfallen
- Der restliche unmarkierte Text bleibt unverändert bestehen

#### A. Allgemeine Vorschriften

##### § 1 Zweck der Prüfungen

1. Die Prüfungen haben den Zweck, die jagdlichen Anlagen und Leistungen des Teckels, des kleinsten

Jagdgebrauchshundes, nach den Regeln waidgerechter Jagd festzustellen, zu werten und zu pflegen. Die hierbei gezeigten Leistungen werden zuchtbuchmäßig erfasst, um den Züchtern die Auslese für die Teckelzucht zu erleichtern.

2. Besondere Rasseigenschaften sind: Arbeit unter der Erde, Spurlaut, Schweißarbeit und Stöbern. Außerdem sind die für die jagdliche Verwendung des Teckels erforderlichen Gehorsamsfächer von Bedeutung. **Die Prüfungen sind jagdnah zu gestalten.**

3. Die Begleithundeprüfung dient der Ertüchtigung des Teckels im sozialen Umfeld und im Gehorsam.

**4. Zur Erlangung der jagdlichen Brauchbarkeit nach Landesrecht können die Gruppen entsprechende Eignungsbewertungen durchführen. Diese sind nach der jeweiligen Brauchbarkeitsprüfungsordnung auszurichten, ihre Ergebnisse werden nicht im Zuchtbuch erfasst. Zudem ist es möglich, jagdliche Prüfungen um weitere Fächer (z.B. Gehorsam) zu ergänzen, um die jagdliche Brauchbarkeit gemäß Landesrecht zu erlangen.**

**5. Naturleistungszeichen werden nur im Rahmen der Jagdausübung vergeben. Zeigen Teckel im Rahmen dieser Vorgabe die erforderlichen Leistungen, werden diese über die Naturleistungszeichen erfasst.**

##### § 2 Zulassung zu Jagdgebrauchsprüfungen

1. Der Führer eines Hundes muss zu allen Jagdgebrauchsprüfungen den Besitz seines gültigen Jagdscheines nachweisen. Der Prüfungsleiter (PL) kann Ausnahmen in Einzelfällen zulassen, wenn sie

aus züchterischen oder jagdlichen Gründen notwendig sind. **Beim Führen ohne Jagdschein ist der Versicherungsschutz des Hundes für diesen Zweck mit der Meldung nachzuweisen.**

2. Zu allen Prüfungen werden Teckel aller Haararten und Größen ohne Rücksicht auf den Formwert zugelassen, soweit für sie eine Ahnentafel einer vom VDH bzw. von der FCI anerkannten Züchterorganisation vorgelegt wird. Außerdem können vom JGHV anerkannte Hunderassen mit FCIAhnentafeln

und der Zustimmung ihres Zuchtvereins zugelassen werden (§ 23 Satzung JGHV und Rahmenrichtlinien des JGHV sind zu beachten). Gemäß der Satzung des DTK haben Nichtmitglieder keinen Anspruch auf Teilnahme an DTK-Veranstaltungen und Inanspruchnahme von DTK-Einrichtungen.

Außerdem ist der Nachweis über die Einhaltung der jeweils gültigen amtstierärztlichen Bestimmungen zu führen.

3. Die Naturleistungszeichen B~~h~~N, Schw~~h~~N und St~~h~~J dürfen nur vergeben werden, wenn der Teckel die entsprechende Brauchbarkeit auf einer Anlage- oder Jagdgebrauchsprüfung des DTK **oder einer Brauchbarkeitsprüfung nach Landesrecht** nachgewiesen hat. ~~Für das Leistungszeichen Schw~~h~~N gilt auch eine bestandene Brauchbarkeitsprüfung der Landesjagdverbände.~~ **(Ausnahme**

Kaninchensprenger/Natur). Die Beobachtungstafeln bzw. Richterberichte über die Arbeiten sind innerhalb von 3 Wochen bei der Geschäftsstelle des DTK einzureichen.

4. Jede bestandene Prüfung kann zur Verbesserung des Preises einmal wiederholt werden, soweit sie nicht bereits mit einem 1. Preis bestanden wurde. Alle Prüfungen mit dem LZ Jugend werden hierbei nicht gezählt. Auswahlsuchen, und CACIT-Prüfungen und Begleithundeprüfungen unterliegen keinen Wiederholungsbeschränkungen.

5. Die Ahnentafeln werden **sind** vor Beginn der Prüfung nach bestandener Schussfestigkeit vom Prüfungsleiter einzusammeln auf der Rückseite mit dem Prüfungstempel des Veranstalters versehen. Das Ergebnis ist nach der Prüfung einzutragen. Bei Nichtbestehen lautet die Eintragung: „Nicht bestanden“.

6. Für die Teilnahme an CACIT-Veranstaltungen sind die jeweils von der FCI beschlossenen Bestimmungen maßgebend.

7. Läufe Hündinnen können bei Schweißprüfungen und BhFK/95 zugelassen werden. Sie müssen vor Prüfungsbeginn beim Obmann gemeldet werden. Sie sind getrennt zu halten und am Schluss auf der vorher ausgelosten Fährte zu prüfen. Bei der BhFK/95 hat die Baulautüberprüfung und die Bewertung am Schluss (Ende) zu erfolgen.

8. Tragende Hündinnen ab der 5. Trächtigkeitswoche, sowie säugende Hündinnen werden zu Prüfungen und Bewertungen nicht zugelassen.

#### § 3 Kenntnis und Anerkennung der PO

Wer einen Hund meldet, erklärt durch Unterschrift auf dem Meldeschein die Anerkennung der PO.

#### § 4 Hinweise zur Durchführung der Prüfung

1. An stillen Feiertagen<sup>1</sup> (Landesgesetzte beachten) dürfen keine Prüfungen durchgeführt werden.  
2. Bei allen Meldungen von Prüfungen, Arbeiten und Bewertungen an den DTK müssen die jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen erfüllt sein.

3. Die Prüfungen sind der Geschäftsstelle des DTK so rechtzeitig zu melden (spätestens am 1. des Vormonats mit der dem dafür vorgesehenen Terminmeldekarte **Meldeformular**, im Internet 1 Monat vor der Prüfung), dass auch eine Bekanntgabe im Terminkalender des Mitteilungsblattes DER DACHSHUND oder im Internet des DTK möglich ist. Erst mit der Veröffentlichung gilt die Veranstaltung als genehmigt.

4. Für Meldungen sind vorgeschriebene Meldescheine zu benutzen und leserlich auszufüllen. Wissentlich falsche Angaben können den dauernden Ausschluss aus dem Deutschen Teckelklub nach sich ziehen.

5. Die Meldungen der Hunde zu den Prüfungen sollen bis spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin erfolgen. Die Annahme von Nachmeldungen wird in das Ermessen des Prüfungsleiters gestellt.

---

(1 Die „stillen Tage“ sind im Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage festgelegt. Hierzu gehören: Volkstrauertag, Allerheiligentag, Totensonntag, Karfreitag.)

6. Mit der Meldung ist die Prüfungsgebühr zu entrichten (Prüfungsgebühren sind Reuegeld).

7. Kein Hundeführer darf mehr als zwei Hunde auf einer Prüfung führen (Ausnahme: Schussfestigkeitsprüfung und Wassertest).

8. Die Tätö-Nr. **oder die Transpondernummer** ist bei allen Hunden vor und ggf. nach der Arbeit zu überprüfen. **Ortungsgeräte dürfen verwendet werden, werden allerdings nicht zur Bewertung herangezogen.**

9. Signalhalsbänder **oder Signalwesten** werden empfohlen und gelten nicht als Halsungen.

10. Nicht durchgeführte Prüfungen sind der Geschäftsstelle des DTK zu melden.

11. Hunde, die eine Prüfung nach dieser PO bestehen, erhalten das entsprechende Leistungszeichen. Bei bis zum Alter von vollendeten 15 Monaten abgelegten Prüfungen/Bewertungen erhalten die Leistungszeichen den Zusatz „/J“.

12. Im Ausland bestandene Prüfungen und bestätigte Leistungszeichen werden nur in der landesüblichen Bezeichnung bzw. mit dem üblichen Landeskürzel eingetragen. Die Eintragungsunterlagen müssen mit deutscher Übersetzung vorgelegt werden.

13. Der leistungsmäßig bessere Hund rangiert stets vor dem Nächstbesten, ohne Rücksicht auf Formwert und Alter, innerhalb der einzelnen Preisklassen.

14. Die Bewertung erfolgt nach Fachwert- und Leistungsziffern.

Die Leistungen sind bei alle Prüfungen (außer Sfk, BhFK95 und AmS) wie folgt zu bewerten:

ungenügend Leistungsziffer 0

mangelhaft Leistungsziffer 1

genügend Leistungsziffer 2

gut Leistungsziffer 3

## sehr gut Leistungsziffer 4

### § 5 Auslosung

Nachdem die Zulassungsvoraussetzungen festgestellt sind, muss die Reihenfolge im Beisein aller Richter ausgelost werden. Die Prüfungsleitung kann die Reihenfolge im Einvernehmen mit den Prüfungsteilnehmern ändern.

### § 6 Haftung

Hundeführer und sonstige Beteiligte nehmen an **der** den Prüfungen auf ihre **in** eigener Verantwortung für sich und ihren Hund teil. unter Ausschluss jeglicher Haftung des Veranstalters. Eine Haftung des Veranstalters für Personen- oder Sachschäden ist auf Grund und Umfang der Ersatzpflicht aus der Haftpflichtversicherung des Veranstalters begrenzt. Eine weitergehende persönliche Haftung von Prüfungsleitern, Richtern, Revierinhabern oder sonstigen Beteiligten und des Veranstalters ist ausgeschlossen.

Bei Prüfungen, die der DTK an seine Landesverbände (LV) vergibt, oder die die LV an ihre Gruppen/Sektionen vergeben, ist eine Haftung des DTK/der LV ausgeschlossen.

### § 7 Prüfungsrichter

1. Zu allen Prüfungen sind anerkannte Verbandsrichter (Richter) zu bestellen. Sie können alle Prüfungsfächer richten, für die sie als Richter ernannt sind. **Verbot der Richtertätigkeit bei Befangenheit (Rahmenrichtlinien des JGHV). Die Ordnung für das Verbandsrichtertum des JGHV in ihrer aktuellen Fassung ist beim Richtereinsatz zu beachten.**

2. Ein Richter/Richteranwalt darf keinen eigenen, von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund richten. Das gilt auch für die Nachkommen der ersten Generation dieser Hunde. Er darf außerdem keine Hunde von Züchtern oder Eigentümern richten, die mit ihm bis zum 3. Grad verwandt, verschwägert oder verheiratet sind oder in einer Lebensgemeinschaft leben.

Ausländische Teckelrichter können über den VDH eingeladen und mit Zustimmung ihres Dachverbandes eingesetzt werden. Der Vorstand des Landesverbandes und der Bundesobmann für das Jagdgebrauchs-, Gebrauchsrichter- und Prüfungswesen können gemeinsam kann auf die Richterbesetzung/Richterobmann Einfluss nehmen. Der Richtereinsatz ist bei den einzelnen Abschnitten dieser PO geregelt.

3. Zu jeder Prüfung **Anlagen- und Jagdgebrauchsprüfung**, die melde- und genehmigungspflichtig ist außer SFK und WaT, muss mindestens ein Richter aus einer anderen Gruppe/Sektion bzw. einem anderen LV herangezogen werden, der die Voraussetzungen für das Amt eines Richterobmanns erfüllt.

4. Leistungsbewertungen sind durch das Richterremium vorzunehmen.

5. Bei Anwendung dieser PO im Ausland gilt der Richtereinsatz sinngemäß.

6. Kombinierte Schweißprüfungen gelten als ein Richtereinsatz.

7. Ein Verbandsrichter darf nicht mehr als zwei Prüfungen bei einer Gruppe/Sektion jährlich richten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesobmann des DTK oder der Vorsitzende des zuständigen LV Ausnahmen für einen Prüfungstermin pro Jahr zulassen. Der LV hat die Ausnahmezulassung schriftlich zu erteilen.

### § 8 Richterobmann

1. Als Richterobmann darf nur ein DTK-Richter **frühestens zwei Jahre nach seiner Ernennung** fungieren. Er wird vom Richterkollegium bestimmt.

2. Der Obmann leitet die richterlichen Handlungen und bestimmt die Arbeitseinteilung während des Richtens. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungs- und **Richterordnung des DTK. Er nimmt in diesem Sinne Einfluss auf den Ablauf der Prüfungen.**

3. Der Obmann darf nicht der veranstaltenden Gruppe angehören (außer bei Sfk und Wa.T.). Bei CACIT-Veranstaltungen **der Landesverbände** und erschwerten Schweißprüfungen muss er aus einem anderen Landesverband oder dem Ausland sein. Vor der Prüfung ist eine Richterbesprechung vorzunehmen. Innerhalb von drei Wochen ist der Geschäftsstelle des DTK der Richterbericht zuzuleiten, Jagdscheininhaber sind zu vermerken.

4. Jede Prüfungsarbeit ist nach Beendigung vom Obmann ohne Bekanntgabe der Einzelnoten mit dem Führer zu besprechen.

5. Der Obmann nimmt während der Prüfungen die Aufgaben des Tierschutzbeauftragten wahr.

6. **Es ist Aufgabe des Obmanns, Richteranwälte anzuleiten und auszubilden. Die ausführlichen Berichte der Anwärter sind zu überprüfen, zu kommentieren und zu beurteilen.**

### § 9 Prüfungsleiter (PL)

Der Prüfungsleiter muss Mitglied des DTK und im Besitz eines gültigen Jagdscheines (außer BHP, **BHPS und HL**) sein. Er ist für den reibungslosen Ablauf der Prüfung verantwortlich. Er hat bei der Prüfung von Anfang bis Ende anwesend zu sein. Er ist für das korrekte Ausfüllen der Richterbucheinlagen verantwortlich.

Der PL kann ausnahmsweise bei Befangenheit oder Abwesenheit eines Richters als Notrichter fungieren, wenn er erfahrener Hundeführer ist (außer bei BHP, **BHPS und HL**). Sein Einsatz ist auf

dem Richterbericht zu begründen. Für den Notrichter gelten die Vorgaben der Ordnung für das **Verbandsrichterwesen**.

Ein bei der Prüfung amtierender Richter kann nur ausnahmsweise, bei kurzfristiger Verhinderung des gemeldeten PL, gleichzeitig die Prüfungsleitung übernehmen.

Hunde im Besitz des Prüfungsleiters, seiner Familienangehörigen, seines Lebenspartners oder in häuslicher Gemeinschaft Lebender dürfen zu der betreffenden Veranstaltung nicht gemeldet werden. **Ein Prüfungsleiter darf keinen Hund führen.**

~~Der PL eröffnet und beendet offiziell die Prüfung in Abstimmung mit dem Richterghremium.~~

**Der formelle Beginn und das Ende der Prüfung werden nur durch den Prüfungsleiter verlautbart.**

§ 10 Sonstiges

1. Den Anordnungen des **der Prüfungsleiters Prüfungsleitung** und/oder der Richter ist Folge zu leisten sind für die Teilnehmer verbindlich. ~~Bei Verstößen kann der Teilnehmer von der Prüfung ausgeschlossen werden.~~ **Verstöße können zum Ausschluss von der Prüfung führen.**

2. Nicht arbeitende Hunde sind angeleint zu führen. Hunde, die durch wiederholtes Bellen oder Heulen Störungen verursachen, können vom Prüfungsleiter von der Prüfung ausgeschlossen werden.

3. **Hundeführer, die ihre Hunde misshandeln unangemessen behandeln, sind durch die Richtergruppe von der Prüfung auszuschließen.**

~~4. Nach dem offiziellen Beginn einer Prüfung ist das Zurückziehen des Hundes nicht mehr möglich.~~

**Die Meldung eines Hundes kann nur vor Beginn der Prüfung zurückgezogen werden. Wird der Hund nach Prüfungsbeginn zurückgezogen, so ist als Prüfungsergebnis „nicht bestanden“ festzustellen und einzutragen.**

5. Die Prüfungsergebnisse werden im Zuchtbuch erfasst.

§ 11 Einsprüche

1. ~~Gegen Richterurteile ist kein Einspruch möglich.~~ Die Beurteilung der Prüfungsleistung des Hundes durch den/die Richter ist nicht anfechtbar.

2. ~~Einsprüche gegen formelle Fehler und/oder Täuschungen müssen bis zum Ende der Prüfung beim Prüfungsleiter erhoben sein.~~ **Einwendungen gegen den Prüfungsablauf und /oder Täuschungshandlungen sind bis zum Ende der Prüfung beim Prüfungsleiter zu erheben.**

Das Dreifache der Prüfungsgebühr des Nenngeldes ist als Kautions sofort zu hinterlegen. Der Einsatz verfällt, wenn sich der Einspruch als grundlos erweist. Die Kautions fällt dann dem Veranstalter zu.

3. Zur Entscheidung über den Einspruch gegen Formvorschriften und/oder Täuschungen sind das Richterghremium und der Prüfungsleiter heranzuziehen. An Stelle des Prüfungsleiters kann auch der Vorsitzende der Gruppe/Sektion herangezogen werden, wenn er nicht **Hundeführer** war. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Prüfungsleiters bzw. Vorsitzenden den Ausschlag. Der abgewiesene Einspruch ist dem Bundesobmann für das Jagdgebrauchs-, Gebrauchsrichter- und Prüfungswesen, mit Begründung, schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene erhält darüber eine Kopie. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene binnen 10 Tagen Widerspruch beim Obmann für das Jagdgebrauchs-, Gebrauchsrichter- und Prüfungswesen des DTK einlegen. Dieser entscheidet vereinsintern endgültig.

§ 12 Verstöße gegen die Bestimmungen der PO

Bei Verstößen gegen die PO kann der Bundesobmann für das Jagdgebrauchs-, Gebrauchsrichter- und

Prüfungswesen

1. ~~die betreffende Veranstaltung für ungültig erklären~~ **die Prüfung als Ganzes annullieren**

2. ~~Leistungszeichen und Auszeichnungen aberkennen.~~ **einzelne Prüfungsergebnisse aufheben.**

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Die bisherige PO sowie zurückliegende Bestimmungen und Beschlüsse treten mit dieser PO außer Kraft.

2. Die PO sollte frühestens nach einem Zeitraum von fünf Jahren geändert werden.

Der Bundesobmann für das Jagdgebrauchs-, Gebrauchsrichter- und Prüfungswesen sowie die Gebrauchsobleute der Landesverbände oder deren Beauftragte haben jederzeit das Recht, alle Prüfungen des DTK (auch während der Vorbereitung) zu kontrollieren.

### Begründung

Die bisherige Regelung in der Prüfungsordnung, dass Nichtjäger berechtigt sind, ihre Teckel auf den vier Anlagenprüfungen (SFK, Sp, WaT, BhFK95) zu führen, ist in unserem Verein, in dem Jäger und Nichtjäger sich gemeinsam um das Wohl der Rasse Teckel engagieren, vorbildlich, modern und zukunftsweisend. Das gemeinsame Engagement auf Augenhöhe hatte und hat identitätsstiftende Wirkung und gehört zur markenprägenden Philosophie des DTK.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Landesverband Rheinland entschieden, sich dafür einzusetzen, dass Nichtjäger auch weiterhin, ohne weiteres und ohne den Umstand, bei einem Prüfungsleiter um die Gewährung einer Ausnahme bitten zu müssen, ihre Teckel auf Anlagenprüfungen führen dürfen.

Darüber hinaus ist jeder Züchter im DTK dankbar für die wichtigen zuchtrelevanten Informationen, die ihm das Abschneiden seiner Teckel auf Anlagenprüfungen liefert. Hierbei ist es völlig nebensächlich, ob ein Jäger oder Nichtjäger den Teckel dabei von der Leine löst. Mehr Aufwand wird bei unseren Anlagenprüfungen ja bekanntlich von den Hundeführern nicht abverlangt.

Dieser Antrag des LV Rheinland orientiert sich eng an den Formulierungen, die unsere Gebrauchskommission erarbeitet hat. Er unterscheidet sich im Wesentlichen in zwei Punkten.

1. Die Prüfungen bleiben weiterhin wie bisher in Anlagenprüfungen und Jagdgebrauchsprüfungen aufgeteilt und damit bleiben die Anlagenprüfungen für Nichtjäger ohne den Umstand der Erbitung einer Ausnahme führbar, da im § 2 Abs. 1 weiterhin der Begriff „Jagdgebrauchsprüfungen“ Verwendung findet.
  2. Wir möchten, im Gegensatz zur Kommission, die bisherige Regelung der Prüfungswiederholungen nicht einschränken. (siehe § 2 (4))
    - a. Eine solche Einschränkung nützt weder den Teckeln noch unseren Mitgliedern.
    - b. Die von der Kommission beabsichtigte Zusammenfassung der Prüfungsformen „Stöberprüfung und Waldsuche“ und auch der unterschiedlichen Schweißprüfungen, zu jeweils nur noch einer Prüfungsform, werden zu einem Rückgang des Prüfungsgeschehens führen.
      - i. Die zusätzlich von der Kommission beabsichtigte Einschränkung der Regelung der Prüfungswiederholungen würde diesen Effekt nochmals deutlich verstärken.
- Sehr geehrte Delegierte, wir bitten Sie höflich um Ihre Zustimmung zu diesem Antrag, da wir sicher sind, dass dessen Inhalt, das Prüfungswesen und den Zusammenhalt im DTK stärken wird.

### **Antrag 86 Abgelehnt**

**Ja: 30**

**Nein: 42**

**Enthaltungen: 0**

**Ungültig: 0**

### **Antrag des LV Rheinland-Pfalz/Saarland auf Änderung der PO in Abschnitt A „Allgemeine Vorschriften“ § 4 Ziffer 9**

#### **Bisherige Regelung:**

§ 4

9. Signalhalsbänder werden empfohlen und gelten nicht als Halsungen.

#### **Neue Regelung:**

§ 4

9. Signalhalsbänder werden empfohlen und gelten nicht als Halsungen. Ortungsgeräte dürfen bei St/WaS (Vp) und SchwPoR verwendet werden.

Bei diesen Prüfungen **können** sie zur Bewertung des Hundes herangezogen werden.

#### Begründung

Hundeortungssysteme sind mittlerweile technischer Standard und auf der Jagd nicht mehr wegdenkbar. Daher ist es bei St/WaS (Vp) nur logisch und folgerichtig, dass Hunde beim Stöbern mit Ortungssystemen ausgestattet werden um in Gefahrensituationen (Straße etc.) auch schnellstmöglich den Hund wieder zu finden.

Darüber hinaus können Richter den Verlauf der Suche des Hundes anhand der Geräte verfolgen und bei Bedarf dies zur Bewertung des Hundes verwenden.

Bei der SchwPoR können die Richter den Verlauf der Fährtenarbeit kontrollieren. Bei einer evtl. Neuregelung, dass SchwPoR auch ohne Verweiser bestanden werden kann, ist dies von enormer Bedeutung, zumal es in den letzten Jahren eine Vielzahl von zufälligem Finden des Endstückes gegeben hat. Teils mit einem, oft aber auch mit keinem Verweiser.

### **Antrag 87 Angenommen**

**Ja: 39**

**Nein: 32**

**Enthaltungen: 0**

**Ungültig: 1**

### **Antrag der Gruppe Märkische Heide über den Landesverband Brandenburg 2000 auf Änderung der Prüfungsordnung**

Änderung §2 Ziff.7: (Prüfungszulassung läufiger Hündinnen)

Alt

Läufige Hündinnen können bei Schweißprüfungen und BhFK/95 zugelassen werden. Sie müssen vor Prüfungsbeginn beim Obmann gemeldet werden. Sie sind getrennt zu halten und am

Schluss auf der vorher ausgelosten Fährte zu prüfen. Bei der BhFK/95 hat die Baulautüberprüfung und die Bewertung am Schluss (Ende) zu erfolgen.

#### Neu

Läufige Hündinnen sind zur Begleithundeprüfung Teil 1 zuzulassen. Läufige Hündinnen können darüber hinaus bei Schweißprüfungen und BhFK/95 zugelassen werden. Sie müssen vor Prüfungsbeginn beim Obmann gemeldet werden. Sie sind getrennt zu halten und am Schluss auf der vorher ausgelosten Fährte zu prüfen. Bei der BhFK/95 hat die Baulautüberprüfung und die Bewertung am Schluss (Ende) zu erfolgen.

#### Begründung

Das Ablegen der BHP 1 oder jagdlicher Prüfung ist Zuchtzulassungsvoraussetzung geworden. Nach dem bisherigen Wortlaut der PO ist läufigen Hündinnen die Teilnahme an Prüfungen grundsätzlich verwehrt. Begleithundeprüfungen in relativer Ortsnähe abzulegen ist bereits heute angesichts sinkender Mitgliederzahlen und Überalterung auch der aktiven Mitgliedschaft nicht immer ohne Weiteres möglich, sodass in manchen Gruppen schon Freude darüber herrscht, im jährlichen oder halbjährlichen Rhythmus eine BHP anbieten zu können. Angesichts des vorherrschenden Läufigkeitsintervalls von sechs Monaten ist dem Hündinnenbesitzer damit im Läufigkeitsfall nicht geholfen, auf die nächstfolgende BHP verwiesen zu werden. Störungen der Prüfungsarbeit insbesondere von Rüden sind nicht zu erwarten; Nasenarbeit ist nicht zu leisten.

### **Antrag 88 Angenommen**

Ja: 46

Nein: 25

Enthaltungen: 0

Ungültig: 0

#### **Antrag (Kublank) des Landesverbandes Weser-Ems auf Änderung der Prüfungsordnung**

##### Änderung PO BHP

Laut PO soll die BHP / BHP S Gehorsam, Sicherheit im Strassenverkehr und Gelassenheit gegenüber Artgenossen und Menschen nachweisen. Z. Zt. ist es so, wenn der Hund frei geführt wird, heisst dies ohne Leine und Halsung (Signalhalsung erlaubt). Da alltägliche Situationen abgeprüft werden, ist dies unter anderem Ottonormalführer schwer vermittelbar. Im Alltag verbleibt die Halsung beim Freilauf am Hund, da dieser so besser greifbar und schneller ableinbar ist. Ferner ist meist an der Halsung eine zusätzliche Kennzeichnung wie z.B. Tassomarkte befestigt. Die Prüfung findet ferner in überschaubarem Gelände statt, so das ein Hängenbleiben im Gebüsch, äußerst unwahrscheinlich ist. Fazit: Frei heißt unangeleint, Halsung darf am Hund verbleiben.

### **Antrag 89 Angenommen**

Ja: 69

Nein: 2

Enthaltungen: 0

Ungültig: 0

#### **Antrag des Präsidenten auf Veranlassung der Obleute für das Begleithundewesen zur Änderung / Ergänzung der BHP / BHPS - PO**

##### **A. Allgemeine Vorschriften**

**§ 2 Zulassung zu Jagdgebrauchsprüfungen ist zu ergänzen um *und nicht jagdliche Prüfungen***

##### Begründung

Durch die Klarstellung wird eine unterschiedliche Auslegung der allgemeinen Bestimmungen vermieden.

### **Antrag 90 Angenommen**

Ja: 70

Nein: 1

Enthaltungen: 0

Ungültig: 0

#### **Antrag des Präsidenten auf Veranlassung der Obleute für das Begleithundewesen zur Änderung / Ergänzung der BHP / BHPS – PO**

##### **22. Begleithundeprüfungen und 23. Erschwerte Begleithundeprüfungen**

Die Teile **A. Allgemeinen Bestimmungen** für BHP und BHPS sollten zusammengeführt werden.

## **Antrag 91 Angenommen**

Ja: 60

Nein: 11

Enthaltungen: 0

Ungültig: 0

**Antrag des Präsidenten auf Veranlassung der Obleute für das Begleithundewesen zur Änderung / Ergänzung der BHP / BHPS – PO**

In **BHPS 1.1 Warten im Auto**, 1. Absatz Nach Satz 1 ist hinzuzufügen: **Der Hund muss die Möglichkeit haben, das Auto selbständig verlassen zu können.**

### Begründung

Nach STVO sind Hunde angeschnallt oder in einer Box zu transportieren. Der Zusatz stellt klar, dass die Boxentür geöffnet, bzw. der Hund vom Sicherheitsgurt befreit sein muss.

## **Antrag 92 Angenommen**

Ja: 37

Nein: 34

Enthaltungen: 0

Ungültig: 0

**Antrag des Präsidenten auf Veranlassung der Obleute für das Begleithundewesen zur Änderung / Ergänzung der BHP / BHPS - PO**

Die Abstände zu den einzelnen Fährten bei **BHPS 3** sind von „100m“ auf **50m** herabzusetzen. In **BHPS 3 Bringen** ist „(kein Wild)“ zu streichen, da bei **BHP3, Wasserfreude** ebenfalls nicht erwähnt

## **Antrag 93 Abgelehnt**

Ja: 21

Nein: 49

Enthaltungen: 0

Ungültig: 1

**Antrag (9 Bathelt) des Landesverbandes Weser-Ems auf Änderung der Prüfungsordnung**

4. Eignung für die Bodenjagd (BhFK95)

### **Antrag auf Streichung D. 1. a) b) der Baulautüberprüfung.**

Durch die vorgegebene Strecke in der Bauanlage, wird der zu prüfende Hund im Gegensatz zum Naturbau, mit keiner „schwierigen Stelle“ in der Anlage konfrontiert.

Die Baulautüberprüfung widerspricht jeglicher Sinnhaftigkeit, da der zu prüfende Hund nach Beendigung der Baulautüberprüfung aus seinem Arbeitsmodus gerissen wird, um zu einem späteren Zeitpunkt wieder mit diesem zu beginnen. Durch die Festsetzung des Fuchses in den entsprechenden Kesseln ist immer gewährleistet, wo sich der Fuchs befindet, bevor für den Hund der Schieber zur Verfolgung gezogen wird. Aus dieser Logik heraus sollte jeder Verbandsrichter beurteilen können, ob der Hund den Fuchs verbellt, oder weit entfernt baulaut ist.

Hinzu kommt eine geringere Belastung der Schliefenfüchse.